J. publ. G.
271

Jur 503.

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 503.

Rr

J. Publ. germ. 271

Gemeiner

1/

Auflösung

der

bisherigen Zweifel

über den

Ursprung der churfürstlichen Würde

eine Abhandlung

von

K. Th. Gemeiner.

Bayreuth,

bei Johann Andreas Lübecks Erben,

1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Der Ursprung der Churfürsten und der Churfürstlichen hohen Würde ist, so wie der Ursprung der meisten menschlichen Anstalten und bürgerlichen Einrichtungen ungewiß und vielen Zweifeln unterworfen. Untersuchungen über längst veraltete Verfassungen, auf die man zu der Zeit, wo sie noch bestanden, nicht so viele Rücksicht nahm, daß man die Nachkommen durch schriftliche Aufsätze davon unterrichtet hätte, sind sehr mühsam, und erfordern eine Kenntniß der zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Verfassung des teutschen Reichs. Da sich manche, denen diese Kenntniß fehlte, an dergleichen Untersuchungen gewagt und falsche Sätze aufgestellet haben, so wurde dadurch die Wahrheit nur noch mehr entstellt und die Untersuchung schwieriger. Auch wohl Männer von Einsicht und Kenntniß ließen sich von einer oder der andern Hypothese, oder von dem Ansehen des Mannes, der dergleichen vertheidigte, irre führen und von dem schon betretnen richtigen Weg abbringen. Es hieß öfters:

tu nescis id, quod scis, si sapis.

Man findet daher die Meinungen der Gelehrten über den Ursprung der Churfürsten größtentheils unvereinbar und sich selbst widersprechend. Ich will nicht die zahlreichen 1) Abhandlungen älterer Gelehrten über

 die-

1) in der Litteratur des teutschen Staatsrechts, die der geh. Justizrath Pütter in drei Bänden herausgegeben und der Professor Klüber fortgesetzt hat, sind sie meistens verzeichnet. Eine Dissertation von J. H. Feltz de electorum iuribus et praerogativis. Argent. 1710. 4. und ein Discours historique de l' election de l' Empereur et de l' origine des Electeurs. 1711. 12 sind ausgelassen und beide aus dem Journal des Savans 1711. p. 459 und 645 nachzutragen.

diese Materie zum Beweis anführen; man darf nur die neuesten Schriften, die Abhandlungen des Professor Kees, des Rector Crollius, des Archivar Günters, des Kammerherrn von Günderrode und was der Hr. geh. Justizrath Pütter in der über mein Lob erhabenen historischen Entwicklung der heutigen teutschen Staatsverfassung über diese wichtige Materie gesagt hat, lesen, um sich zu überzeugen, daß diese Lehre des teutschen Jus publicum bis diesen Tag noch nicht entschieden sey, und daß die Gelehrten darüber noch nicht einig seyen.

§. 2.

Ehe ich den Weg bezeichne, den ich für den einigen richtigen halte, muß ich mit wenigem die gewöhnlichen bekannten Meinungen und Hypothesen der Gelehrten anführen [2]. Die Anmerkungen, die ich dabei zu machen Anlaß bekomme, können meine Leser schon im Voraus in den Stand setzen, desto unpartheiischer über meine Erklärung zu urtheilen.

In der That muß man allen Hypothesen, die man über diesen Gegenstand in den Schriften der ältern Publicisten antrift, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ihnen durchgängig ein und anders Factum in der Geschichte, das von grosser Wichtigkeit ist, zur Grundlage diene; nur nimmt man bei strengerer Prüfung wahr, daß sich die mit den Zeiten ändernde Verfassung des teutschen Reichs nicht allezeit mit den alten Erklärungen vereinbaren und kein bestimmter Zeitpunkt mit Gewisheit angeben lasse, wann die Verfassung eine so große und plözliche Veränderung erlitten habe.

Selbst

2) Man findet sie in Jani's iudiciis eruditorum de origine electorum, in Thulemars Buch de octoviratu und bey Pfeffinger im Vitriario Th. 1. S. 1034.

Selbst die so sehr verschrieene Meinung des alten Greiffswaldischen Doctor iuris Stephani, der die churfürstliche Würde von den römischen Magistratswürden, vorzüglich von den praefectis praetorio hergeleitet [3]), hätte leicht einen richtigen Standpunkt finden lassen können, von welchem der Ursprung der Churfürsten zu entdeken gewesen wäre. Die praetorio praefecti waren ihrer ersten Bestimmung zufolge, eine militairische Charge. Die Erzbeamten, die wir nie aus den Augen lassen dürfen, wenn wir den Ursprung der Churfürsten entdeken wollen, waren auch Militairpersonen. Teutschlands älteste Verfassung war ganz militairisch; nur militairische Würden gaben Rang. Die Erzämter kommen in keine andere Betrachtung, als daß die Hoheit des Regenten es erforderte, daß die Vornehmsten demselben am nächsten waren und ihn bedienten [4]). Der Militairdienst bestimmte aber, wer im Rang der vornehmste und der erste wäre. Ein Wink, der manchen hätte zu rechte weisen können und den auch wir nüzen wollen.

Eine

3) de iurisdictione p. 146.

4) Daraus muß erklärt werden, warum die Erzämter, ohne daß sie deswegen erblich gewesen wären, immer in den Händen der Heerzoge waren, bis zu den Zeiten Friedrich des Ersten ein Markgraf zu einem solchen Erzamt gelangte. Der Markgraf war aber nur ad interim substituirt, bis wieder ein Heerzog das Amt verrichten könte. Dieses habe ich in meiner bayrischen Geschichte S. 393. Anmerk. 1295 sehr wahrscheinlich gemacht. Der Umstand, den Herr Croll in der Vorlesung vom zweiten Geschlecht der Grafen von Veldenz (act. acad. Pal. IV. 279) bekannt gemacht, daß das Hohenstaufische Haus bis ins Jahr 1246 die Lehen behalten habe, die es, als ein Erzbeamter, gleich den andern drei Erzbeamten, vom Hochstift Bamberg trug, giebt dieser wahrscheinlichen Vermuthung noch mehr Gewicht. Man vergl. auch Hr. Crolls Anm. lit. e im fünften Band der hist. Abh. der Manheimer Academie. S. 333.

Eine andere Hypothese, die die Einsetzung der churfürstlichen Würde dem Pabst Gregor dem fünften, oder Kaiser Otto dem Dritten, oder einem gemeinsamen Einverständniß des geistlichen und weltlichen Oberhaupts zuschreibt, ist sehr alt und vor Zeiten mit vielem Beifall aufgenommen worden und wird noch, zumal von Gelehrten im katholischen Teutschland, mit Beifall aufgenommen. Es hat auch alle historische Wahrscheinlichkeit, daß sich während der Regierung Otto des dritten die vornehmsten Stände der dem Kaiser unterworfenen Reiche, die Teutschen, die Römer und die italienischen Stände, verabredet und verbunden haben, in Zukunft den Fürsten für ihr gemeinschaftliches Oberhaupt anzuerkennen, den die Teutschen wählen und zu ihrem König ausrufen würden. Durch diese Uebereinkunft erhielten also die teutschen Fürsten eigentlich nicht das Wahlrecht, das Recht ihren König zu wählen, welches sie lange vorher gehabt; wohl aber den größten Einfluß auf Italiens Wohl, und das Vorrecht, daß es von ihnen und von ihrer Wahlstimme abhieng, wer König in Italien werden und wem die Völker Italiens gehorchen sollen [5]. Und da in der Folge das kaiserliche Ansehen noch glorreicher wurde, und alle abendländische Könige sich verpflichtet glaubten, in dem, den mit ausschließender Ehre der Statthalter Christi auf Erden zum Haupt der Christenheit salbte, den Oberherrn und Weltbeherrscher zu ehren; so warf der hellere Glanz des teutschen Throns, auf die,

5) Platina scheint daher aus guten archivalischen Quellen geschöpft zu haben, wenn er schreibt: Gregorius V. sanctionem retulit haud abnuente Othone, de imperatore eligendo, a. C. millesimo ac secundo: SOLIS GERMANIS licere principem deligere, qui Caesar et Romanorum rex appellatus, tum demum imperator et Augustus haberetur, si eum Romanus pontifex confirmasset.

die, die ihn zu besetzen das Recht hatten, ihre Strahlen zurük und verschafte den Wahlfürsten von der Zeit an eine so vorzügliche Achtung, daß sie mit den gesalbten Königen einen gleich erhabenen Rang und gleiche Ehrenbezeugungen erwarteten. In solcher Hinsicht kan man daher mit Fug und Recht sagen: der Pabst habe als Bischof zu Rom und Primas in Italien, in welcher Würde er sehr vieles zu sagen hatte, den teutschen Fürsten das Wahlrecht ertheilt [6], aber nicht das absolute Wahlrecht, nicht das Recht einen König der Teutschen zu wählen, sondern das nicht minder bedeutende Recht, daß ebenderselbe, den die teutschen Fürsten zu ihrem König ausrufen würden, auch in Italien König und in Rom Kaiser seyn solle; oder mit andern Worten: daß die teutschen Wahlfürsten auch den König von Italien sollen wählen können [7].

Ehe der berühmte Staatsrechtslehrer Pütter [8] diese der Wahl wegen zwischen den teutschen und italienischen

6) Den Fürsten nämlich, die das Wahlrecht schon hatten, ohne der Zahl wegen etwas zu bestimmen, oder einem vor dem andern ein Vorrecht einzuräumen, welches die Fürsten dem römischen Stuhl nicht gestattet hätten.

7) In dem Wahldecret für Conrad den Vierten heißt es daher: postquam (imperialis creationis suffragium) etiam remotissimos terminos girovaga peregrinatione lustravit, tandem apud Germaniae principes non minus probabili, quam necessaria ratione permansit, ut ab illis origo prodiret imperii, per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur. Aus einigen Stellen in den alten Geschichtschreibern sollte man aber doch schließen, daß die italienischen Fürsten auch hätten mitwählen können. s. Muratori's diss. de imp. Rom. regumque Italicor. electione. in antiqq. Ital. I. p. 77. f. Da alle Verfassungen mit der Zeit altern, so glaube ich allerdings, daß sie sich nach und nach zugedrungen haben. Im Anfang war es nicht also.

8) In Specimine jur. publ. med. aevi. c. 2. §. 9.

schen Ständen zu Stande gekommene Convention mit diplomatischen und historischen Gründen erwiesen, und aus dem Schatz italienischer Urkunden, den Muratori der gelehrten Welt mittheilte, noch mancher Beweis für diese Meinung geführt werden konnte, so fand die Partei, die den Ursprung der Churfürsten in die Zeiten der Ottonen setzte, zumal unter den protestantischen Gelehrten wenige Anhänger 9). Indessen weil doch alte Schriftsteller dieser Meinung waren, hingegen aber auch nicht zu leugnen war, daß schon vor den Ottonen Wahlen in Teutschland vorgenommen worden, und die Urkunde, die Egnatius und Goldast ans Licht brachten, offenbar falsch war, so glaubten einige, der Fehler liege in den Zahlen und setzten den Anfang der Churwürde anstatt in die Regierungszeit Otto des Dritten in die spätern Zeiten Otto des Vierten; und die dem römischen Stuhl die Ehre gönnen wollten, daß er die Churwürde in Teutschland eingeführet und bestätiget habe, schrieben solches anstatt Gregor dem Fünften, Gregor dem Zehenden zu. Noch andere glaubten, die ersten Spuren der churfürstlichen Würde in den Wahlacten Heinrich des Heiligen und Conrad des Saliers zu finden. — Wer in der Geschichte nicht fremd ist, wird sich mancher Ereignisse erinnern, die sich sowol zu Otto des Vierten Zeiten, als während dem, daß Gregor 10 auf dem Stuhl gesessen, zugetragen haben und sich daraus belehren, daß die

9) Der Satz ist auch nur gewissermassen richtig. Die Wahlfürsten haben vom Pabst Gregor das ehrenvolle Recht erlangt, daß sie in einer und ebenderselben Person den König der Teutschen und den König von Italien ernennen können, das Wahlrecht an und für sich haben sie schon gehabt. Der Pabst konnte es ihnen auch nicht geben, noch nehmen.

die Gelehrten, die dieser Meinung sind, auch manches Factum zum Beweis für sich anführen können.

Unter den neuern [10]) scheint der Herr geheime Justizrath Pütter [11]) geneigt zu seyn, den Anfang des ausschließlichen Wahlrechts oder des Ursprungs der churfürstlichen Würde in der Geschichte Friedrich des Ersten aufzusuchen. So gewiß es aber ist, daß in den Planen dieses Kaisers, die alle ins Grosse giengen, der Keim der nachmaligen Veränderung der ganzen Reichsverfassung liege, und daß die vielen Fürstenstandserhöhungen, die er vorgenommen, die Hauptveranlassung wurden, daß das Wahlrecht in der Folge ausschließlich an einige wenige Fürsten gekommen ist; so gewiß ist es im Gegentheil, daß zu Friedrich des Ersten Zeiten kein Fürst, mit oder ohne Erzamt, ein Vorrecht bei den Königswahlen gehabt oder behauptet habe. Es stehen vielmehr noch viele andere wichtige Zweifel wider diese Meinung auf; und es giebt viele Gelehrte [12]), die den Ursprung der Churfürsten nicht in diese Zeiten, sondern in die Zeiten Friedrich des Zweiten und Innocenz des Vierten, oder in die Zeiten der Anarchie; wohl noch spä-

10) Die Meinungen Ludwigs, Senkenbergs und Olenschlagers sind bekannt. In der Hauptsache ist D. Häberlin in den Materialien und Beiträgen zur Geschichte, den Rechten und der Litteratur St. 3. S. 468. mit beiden leztern Gelehrten gleicher Meinung.

11) in der histor. Entwiklung der h. teutsch. Staatsv. B. 1. S. 179. f.

12) s. Ant. Matthaei notas ad Menconis abbatis in Werum chronicon eiusque contin. in vett. aev. analect. ed. prior. tom. III. p. 275. cf. Kemmerich, Boecler. al. Cenni de cod. Rudolphino in monumentis domination. pontif. tom. II. p. 246. schreibt: ad Caroli quarti auream bullam institutionem collegii electoralis differunt glossarii illustratores.

später hinaus in die Regierungsepoche Rudolf des Ersten und seiner Nachfolger setzen.

Wie ich nun schon gesagt habe, ieder Gelehrte pflegt aus der Geschichte Beweisgründe für seine Meinung anzuführen. Daß sie nicht alle richtig seyn können, ist schon daraus klar, weil sie sich einander widersprechen. Ich gestehe auch unverholen, daß ich keine dieser Meinungen durchaus für richtig halte; und daß ich keine vergebliche Arbeit zu übernehmen glaube, wenn ich nach den Bemühungen so vieler Gelehrten dem Ursprung der Churfürsten nochmals nachspüre und diese historische Untersuchung dem gelehrten Publicum vorlege.

§. 3.

Damit meine Leser mich nicht mißverstehen und mit den Worten wählen, Wahlrecht die nämlichen Begriffe verbinden, die die alten Geschichtschreiber damit verbunden haben, so muß ich vor allen Dingen die Bedeutung dieser Worte festsetzen und bestimmen. Es wird auch eine kurze vorläufige Untersuchung nicht überflüßig seyn, ob die Teutschen von ieher ihre Könige gewählt und ob Teutschland zu allen Zeiten ein Wahlreich gewesen? Dann leitet die Ordnung der Dinge desto natürlicher auf die Frage: wem stand das Wahlrecht zu? wer hat gewählet? Also zur Sache.

§. 4.

Zu allen Zeiten und alle Jahrhunderte hindurch wählte die teutsche Nation ihren Beherrscher. Man findet, während der Karolinger Stamm noch in voller Blüthe war, viele Beispiele [13]), daß nach dem Tode des

13) Das chronicon Moissiacense beym Jahr 813 schreibt: in comitiis apud Aquisgranum Carolus habuit consilium cum prae-

des regierenden Herrn der Nachfolger, wo nicht förmlich gewählet, doch mit gewissen Ceremonien und mit grossem Pomp gesalbet und gekrönet wurde.

So lange nicht Unruhen und Meutereien erregt wurden, gieng die Nation nie vom regierenden Haus ab. Starb aber ein Geschlecht in absteigender Linie in seinen männlichen Erben aus, so wurde der Nachfolger auf dem Thron aus einem andern Hause gewählt; wobei es gewöhnlich nicht so ruhig hergieng. Diese Wahlen, wodurch ein Fürst aus einem andern Haus auf den Thron gekommen, ereigneten sich vorzüglich im zwölften Jahrhundert häufiger, nachdem das salische Geschlecht mit Heinrich dem Fünften erloschen war. Da starb der neuerwählte König Lothar und Conrad der Hohenstauffer, ersterer ohne männliche Leibeserben, und letzterer, ohne einen erwachsenen, zur Regierung fähigen Prinzen hinter sich zu lassen. In einem kurzen Zeitraum von sieben und zwanzig Jahren waren drei Königswahlen. Und Otto von Oestreich, der zu diesen Zeiten Bischof von Freysing war, schrieb in der Lebensgeschichte Friedrichs [14]:" Dieß ist der Anker der teutschen Freiheit und ein grosses Vorrecht des Fürstenstands, daß das Oberhaupt des Reichs nicht aus

praefatis episcopis et abbatibus, et comitibus et maioribus natu Francorum, ut *constituerent* filium suum Ludovicum regem et imperatorem; qui omnes pariter consenserunt. Beym Jahr 900 erzählt Regino: proceres et optimates, qui sub ditione Arnolphi fuerant, ad Forachem in unum congregati, Ludovicum filium praefati principis, quem ex legitimo matrimonio susceperat, regem super se *creant* et coronatum — — sublimant.

14) de rebus Friderici lib. 2. cap. 1. id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa.

aus einem Erbrecht, sondern durch die Wahl der Fürsten die Krone empfängt." Auf das grosse Ansehen dieses vornehmen Geschichtschreibers wird nun seit der Zeit als bekannt und unwidersprechlich gewiß angenommen, Teutschland, das vordem der häufigen Wahlen unerachtet, im eigentlichen Verstand doch kein Wahlreich genannt werden konnte [15], sey nunmehr in ein Wahlreich umgeschaffen worden: Otto von Freisingen sey der unverwerflichste Zeuge.

Aber verfährt und urtheilet man denn auch in ähnlichen Fällen auf diese Weise? Nimt man die Behauptung einer Partei als sicher und ausgemacht an, wenn der andere Theil widerspricht und mit Worten und Werken sich dagegen setzt? Die eine Partei, der es wohl zu statten kommen mochte, wenn in Zukunft keine erbliche Thronfolge mehr zugelassen wurde, hatte einseitig und durch fremde List verleitet [16], den Schluß gefaßt: es soll in Zukunft jedesmal, wenn der Thron erledigt ist, der Nachfolger auf demselben erwählet werden. Die kaiserliche Partei hingegen, das salische und nachher das hohenstauffische Haus, hatte immer widersprochen. Kaiser Friedrich der Erste schrieb kurz nach dem Regierungsantritt an den Kaiser zu Constantinopel [17]: Conradus moriens nos declaravit imperii sui

15) Pütter in der histor. Entwiklung B. 1. S. 133.

16) Bruno in historia belli Saxonici in Freher. scriptt. rer. German. ed. Struv. vol. I. p. 212. consensu communi comprobatum et Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per haereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non dignus esset regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.

17) s. cod. Wibald. epist. 387. ap. Martene in coll. ampliss. II. 557.

sui successores, und setzte damit auser Zweifel, daß er die mit ihm vorgenommene Wahl für nichts anders gehalten habe, als für eine leere Cermonie, wie sie vor Alters auch beobachtet wurde, als noch niemand die Erblichkeit der Kaiserwürde in Zweifel zog.

Eben dieser Kaiser ernannte auch selbst wieder seinen Sohn zum Nachfolger [18]; und dieser Prinz, dessen Brüder, Söhne, und Enkel saßen noch länger, als ein halb Jahrhundert hindurch auf eben diesem Thron, obgleich der römische Stuhl mit unversöhnlichem Haß die Ehre der Familie mißgönnte und sie ihr zu entziehen gesucht hatte. Ja, als endlich wirklich auf Anstiften des Pabsts (also aus Usurpation, wider Recht und wider Herkommen) durch einige wenige Fürsten ein Gegenkaiser aufgeworfen wurde, so fochte König Philipp diese Gegenwahl unter andern auch aus dem Grunde an: propter non destituendam prosapiam regiam [19].

So lange aber Parteien in Widerspruch stehen, kan man nicht sagen, es sey ein Satz, Observanz oder zum Reichsherkommen worden. Die von Bruno angeführte Verabredung hat weder Heinrich der Fünfte, noch ein anderer teutscher Kaiser bestätigt und sanctionirt. Friedrich arbeitete vielmehr unermüdet daran, daß er die Fürsten auf andere Gedanken und von ihrem Vorhaben abbrächte; und Heinrich der Sechste hat-

18) Otto Frising. chron. l. 7. cap. ult. Fridericus filium suum regia dignitate sublimavit.

19) Die ganze Stelle beym abbate Urspergensi ed. Basil. fol. 320 lautet also: quo audito Philippus transmissis illuc legatis efficit, ut nulla ibidem celebraretur electio, tum propter sui et quorundam principum absentiam, tum propter regiae generationis non destituendam prosapiam, cum propter iuramenta principum eidem generationi exhibita.

hatte eben diesen Plan, gieng aber mit wenigerer Vorsicht dabei zu Werk [20]) und verdarb damit den ganzen Handel. Doch ließ er und sein Nachfolger Philipp dieserwegen das Proiect nicht fahren [21]), sondern verschob die Ausführung desselben auf schiklichere Gelegenheit, die sich ihnen, so lange sie lebten, nie wieder zeigte. Hätten nicht die Päbste täglich grössere Gewalt sich angemaßt, so würde vielleicht noch Jahrhunderte lang der Kaiserthron erblich und die hohenstauffische Familie im Besiz desselben geblieben seyn.

Genau betrachtet wurde also Teutschland erst nach dem unglüklichen Ende des hohenstauffer Stamms [22]) ein wirkliches Wahlreich, weil nun niemand war, der dem Wahlrecht der Fürsten widersprechen konnte. Dabei ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß nicht auch in ältern Zeiten einigemal freie Hauptwahlen vollzogen wurden, wenn nach gänzlichem Abgang eines Geschlechts ein neuer Regent und in seiner Person ein neues regierendes Haus erwählet wurde. Es sind auch in den alten Chroniken alle Blätter voll von Beschreibungen, mit welcher Pracht und Feyerlichkeit bei jeder Thronveränderung, auch wenn die Krone vom

20) s. unten §. 24. Anmerk. 129.

21) Bey Ughelli Ital. sacr. tom. III. p. 514. in dem Diplom, in welchem die Pisaner den König Alphonsus als ihren König und als ihr Oberhaupt erklären und erkennen, schreiben sie: sie wüßten, Alphonsum esse natum, de progenie domus ducum Sueviae, ad quam *de privilegio principum* et de concessione Rom. ecclesiae pontificum imperium iuste et digne dignoscitur pertinere.

22) In dem Wahldecret für Konrad den Vierten (bei Olenschlager, Urkundenb. S. 42) heißt es noch: parentum laboribus fraudari filios nostri noluere maiores. Nos ipsorum vestigiis laudabiliter inhaerentes, praesentem imperatorem — — — in sobole sua simili retributione decrevimus honorare.

Vater auf den Sohn gekommen, die Inthronisation des Nachfolgers vollzogen worden ist.

§. 5.

Diese Feyerlichkeit und Ceremonie heißt bei den alten Geschichtschreibern ordinatio, collaudatio, unctio, electio. Sehr oft vermischten diese die Krönungsceremonien mit dem vorhergehenden dem Wahlproceß, und nannten beides coronationem. Vorzüglich brauchten sie das Wort eligere in einem sehr verschiedenen und ausgebreiteten Verstand. So schreiben sie von einer nach Heinrich des sogenannten Voglers Tod vorgenommenen Wahl [23], da doch Otto der Große schon bei des Vaters Lebzeiten zum Nachfolger ernannt gewesen war. Wippo nennt sogar noch die kaiserliche Krönung, die der Pabst zu Rom verrichtete, wenn in Teutschland die Wohl und zu Achen die Krönung lang vorüber war, *electionem* et consecrationem imperatoriam [24]. Man sieht daraus sehr deutlich, daß das Wort electio das ganze Ceremoniel ausdrücken sollte, das bei ieder Thronveränderung der neue Thronfolger sowol, als die Stände des Reichs zu beobachten pflegten.

In wenigen Worten mahlt uns dasselbe der Bischof Adelbold in der Lebensgeschichte Heinrich des Heiligen vor [25]: occurrunt [26], acclamatum suscipiunt, collaudant, collaudato manus singuli per ordinem reddunt, redditis manibus fidem suam per sacra-

23) Omnis populus Francorum atque Saxonum iam olim designatum regem a patre filium eius Oddonem elegit sibi in principem. Witechind. ann. l. 2.

24) Pistorii scriptt. rer. Germ. vol. III. S. 472.

25) Leibnitii scriptt. rer. Brunsvic. I. 433.

26) Bei veränderten Umständen, wenn der neuerwählte König selbst in der Wahlversammlung war, hieß es: accedunt.

cramenta promittunt, fide promissa regem coronant, coronatum in solio locant, locatum debita congratulatione venerantur.

Wenn durch die Fürsten der Wille und der Wunsch der Nation, deren größter und angesehenster Theil, nach den Provinzen abgetheilt, in Heeresordnung außen vor dem Wahlort stand, kund gemacht, und, oftmals nach lang vergeblichen Versuchen, der größte Theil der Nation den oder ienen Fürsten zum König anzunehmen sich erkläret hatte, so wurde die Wahl zuerst im Lager ausgerufen. Dann erhoben sich die Fürsten zu dem Neuerwählten, nannten ihn ihren König und Oberherrn, bestätigten, ieder einzeln für sich, mündlich und durch einen Handschlag, die Wahl der Nation, schwuren ihm den Eid der Treue, setzten eine Krone auf sein Haupt und trugen ihn auf einen höhern Stuhl zum Zeichen seiner Maiestät; zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit aber beugten sie die Knie vor ihm, als ihrem Lehensherrn, und wünschten ihm Heil und Glück und langes Leben.

Dieses Ceremoniel wurde am Wahlort selbst beobachtet; die feyerliche Krönung zu Achen geschah erst einige Wochen später.

§. 6.

Diese Wahlen waren frey, weil die Nation selbst frey war. Die Nation wählte. Dies überhebt uns aber nicht, die Fragen aufzuwerfen: wem stand das Wahlrecht zu? wer wählte? Die Nation konnte nicht in ihren Gliedern einzeln ihre Stimmen geben; sie that es durch Repräsentanten. Ob diese nicht verbunden waren, ehe sie nach der Wahlstadt zogen, auf ausgeschriebenen Landtagen die Meinung der sämtlichen Landstände hierüber zu vernehmen, läßt sich buchstäblich nicht erweisen, ob es gleich wahrscheinlich ist. Denn als das

Wahl-

Wahlgeschäft nach Heinrich des Heiligen Tod eine nicht vermuthete Wendung nahm, so mußte Chuno der iüngere vorher mit den Lothringern Rükſprache nehmen, ehe er bei der Wahl ſeinem Vetter die Stimme geben konnte [27].

Es iſt daher immer noch die Frage übrig: wer waren die Repräsentanten der Nation? oder mit andern Worten: wem ſtand im Namen der Nation das Wahlrecht zu? wer wählte? Beide Fragen laſſen ſich aber nicht mit einem mal beantworten. Die Antwort auf die leztere von beiden Fragen beruht auf dem Zeugniß der Zeitgenoßen. Diese erzählten in den Jahr und Zeitbüchern, wer bei der einen oder der andern Wahl erſchienen ſey und mitgewählet habe. Wem aber das Wahlrecht zugeſtanden habe, das können wir nicht unmittelbar aus Geſchichtbüchern lernen; das lehrt uns nur eine richtige Darſtellung der alten teutſchen Staatsverfaſſung.

Wenn ein alter teutſcher freier Herr, der wohl begütert war und eine ſtarke Lehenfolge hatte, mit Tod abgieng und Erben hinterließ, so folgten dieſe dem Vater im Beſitz der Güter und der Lehenſchaften. Die eignen Leute auf den Höfen mußten dem, dem bei der Theilung des väterlichen Erbs das Gut zufiel, das Land, wie vorher, bauen, nach hergebrachter Weiſe davon frohnen und den gewöhnlichen Dienſt entrichten. Starb aber ein ſolcher reicher Freiherr und hinterließ keine Erben, und hatte er verſäumt, bei Lebzeiten mit den Unterthanen und mit ſeinen Lehenleuten, der Gütervererbung wegen, eine Uebereinkunft zu treffen, ſo waren dieſe nicht verbunden, an einen andern Herrn ſich ver-

27) Wippo in vita Chunradi Salici. in Piſtorii ſcriptt. rer. Germ. III. 465.

verkaufen oder verschenken zu lassen, oder demselben mit Lehendienst zu folgen; die Landleute konnten den Hof verlassen und die Vasallen ihre Lehenspflicht abwerfen. Dieser Fall ereignete sich auch wirklich iezuweilen, entweder, wenn der Tod einen reichen Güterbesitzer hinweggerissen, ehe er sein Haus bestellen konnte, oder wenn einer aus Unwissenheit, wohl auch aus Troz und Hochmuth, die Einwilligung der Unterthanen und seiner Lehenleute zu suchen unterlassen hatte. Ein Graf von Pütten vermachte einst großes Gut an Kirchen und an Klöster, hatte aber dazu die Einwilligung der Vasallen und der Leute, die auf seinen Höfen saßen, nicht gesucht. Unzufrieden, daß sie an einen fremden Herrn kommen sollten, da sie lieber dem Grafen von Sulzbach, mit dem sich die Wittwe des Grafen von Pütten nicht lange darauf vermählte, als einem Kloster angehören wollten, verhinderten die Edelleute, daß der lezte Wille nicht vollzogen würde, und stießen denselben um [28]. Das nämliche Recht galt, wenn auch vom Vater auf den Sohn ein Gut oder Lehen vererbet wurde und der Sohn einen schwerern Dienst, als bisher gewöhnlich war, auflegen wollte. Auch in diesem Fall konnte der Unterthan vom Hof abziehen und der Lehenmann den Dienst verweigern.

So wie sich nun in Ansehung der alten Verfassung Teutschlands fast immer im Allgemeinen [29] vom kleinen aufs Große schließen läßt — der Grundsaz der teutschen

28) Mon. Boic. II. p. 176. milites comitis Ulrici in manus alienae ditionis se transferri aequanimiter non ferentes, usque ad retractionem huius facti repugnare non cessabant.

29) Es ließe sich diese Vergleichung noch weiter fortsetzen; Nebenumstände lassen sich aber nicht in Vergleichung ziehen; sonst lauft man irre.

teutschen Freiheit ist in den Einrichtungen aller Stände sichtbar — — so lehrt uns auch das angeführte Beispiel viele Umstände bei den Königswahlen richtiger beurtheilen.

Bis die Urverfassung Teutschlands alterte, war die Thronfolge erblich auf Sohn und Enkel. Niemand bestritt das Erbrecht, auser wenn der Nachfolger einen schwerern Reichsdienst auflegte, als der Vorfahrer, oder wenn er wol gar die Freiheit der Nation selbst antastete. Starb aber ein regierendes Haus aus, so waren die Stände frei und niemanden unterworfen. Es hieng von ihnen selbst ab, wen sie zum Herrn und König wählen wollten. So wie nun, daß ich bei dem Beispiel des Grafen von Pütten bleibe, ieder Vasall des Grafen von Pütten wieder Vasallen und Edelknappen, Erbrechter und Zinnsleute und Unterthanen gehabt haben wird oder wenigstens haben konnte, so hatten auch die Stände des Reichs ihre Landstände, Vasallen und Unterthanen. Aber so wenig sich dieienigen, die Dienstleute der Vasallen des Grafen von Pütten waren, in Person wider die nachtheilige Gütervererbung des Grafen auflehnen und beklagen durften, so wenig konnten die Aftervasallen des Reichs, (die Vasallen der Reichsstände) bei den Königswahlen eine Stimme haben. Der Aftervasall des Grafen von Pütten mochte immerhin dem Vasall des Grafen Vorstellungen der Vererbung wegen gemacht haben; und der Landstand auf Landtagen seine Gesinnungen und Wünsche den Fürsten entdeken: die Stimme bei der Wahl mußte er seinem Fürsten lassen. — Die Sache wird noch deutlicher werden. Einstweilen glaube ich also die aufgeworfene Frage so beantworten zu können: Das Wahlrecht stand den Fürsten zu.

Kürzer und leichter ist aus den alten Geschichtbüchern die andere Frage zu beantworten: wer wirklich bei dieser oder iener Wahl mitgewählet habe? In den alten Chroniken heißt es immer: omnes, universi principes regni, archiepiscopi, episcopi, duces, comites. Bei Gervasius von Tilberi heißen die Wahlfürsten: palatini. In spätern Acten und Urkunden des zwölften und dreizehenden Jahrhunderts kommt der Ausdruk häufig vor: principes electores, principes, quibus electio competit. Man hüte sich, eine Classification dabei zu denken. Princeps elector wurde nach und nach ein Ehrentitel, der allen teutschen Fürsten zukam.

§. 7.

Beweisstellen hievon werde ich weiter unten in Menge anführen. Man weiß aber nun bei alle dem nicht viel mehr, als was man schon lange vorher aus den Abhandlungen vieler Gelehrten über den Ursprung der Churfürsten gewußt hat, daß in alten Zeiten das Wahlrecht allen Ständen gemein und eigen gewesen war. Dieses ist wahr und auch nicht wahr. Wir müssen also eine bestimmtere Antwort auf die oben aufgeworfenen zwei Fragen geben.

Die von Baluz am Schlusse des ersten Bandes der Bullen und Breven des Pabsts Innocenz des Dritten bekannt gemachte Wahlacten König Philipps und Otto des Vierten, welche beide in spaltiger Wahl nach Heinrich des Sechsten Tod zu Königen sind erwählet worden, geben ungemein viel Licht in dieser Sache [30].

Die

30) Man wende nicht ein: der Zeuge sey verwerflich, weil die Wahl unregelmäßig und zwiespaltig gewesen. Denn wie würden wahrscheinlich von dieser Wahl, so wie von vielen andern, keine Acten haben, wenn sie ruhig und einstimmig vollzogen worden wäre. Ueber dieses erhalten diese Wahlacten

Die Acten enthalten nicht nur die Wahldekrete, die beide Parteien, iede Partei für ihren neugewählten König, ausgefertigt haben, und die gegenseitig und mit dem Stuhl zu Rom gewechselten Staatsschriften, sondern auch die Namen der Fürsten selbst, welche diesen oder den andern König gewählt hatten. Unter andern fiel mir das für Otto den Vierten ausgefertigte Wahldekret und die merkwürdige Art, wie dasselbe unterschrieben worden ist [21], beim Lesen auf.

Ego Adolfus Coloniensis archiepiscopus elegi et subscripsi.

Ego Gerardus Indensis abbas elegi et subscripsi.

Ego Heribertus Werdensis abbas elegi et subscripsi.

Ego Henricus dux Lotharingiae, qui et Brabantiae, marchio imperii elegi et subscripsi.

Ego Henricus comes de Kuke *consensi* et subscripsi.

Ego Berhardus Padeburnensis episcopus elegi et subscripsi.

 Ego

acten eben darum, weil die Reichsstände sich parteiet hatten, einen desto grössern Werth. Wenn Parteien in Widerspruch und Eifersucht gegen einander gerathen, so verschweigt kein Theil seine Rechte und Befugniße, um den Gegentheil zu widerlegen. Wäre daher einer von beiden, Philipp oder Otto, von Fürsten erwählet worden, denen das Wahlrecht nicht gebühret, oder die sich dasselbe eigenmächtig angemaßet hätten, so würde der Gegentheil es keineswegs verschwiegen, sondern die Wahl aus dem Grunde für unstatthaft erklärt haben. Das that aber keine Partei, auch nicht einmal der Pabst.

21) Die Urkunde steht in Baluzii regestis Innocentii 3. vol. I. p. 689.

Ego Thietmarus Mindensis episcopus elegi et consecrationi cooperatus sui.

Ego Widikindus Corbeiensis abbas elegi et subscripsi.

Alle unterschrieben: ego elegi et subscripsi, der Graf Kuke alleine: ego consensi et subscripsi. Also war ia doch eine Stimme bei der Wahl zu haben ein Vorrecht, ein Recht, das nicht alle hatten, obgleich die alten Geschichtschreiber immer erzählen: der, oder iener König sey von allen Ständen einmüthig erkoren worden? Der Einwurf ist richtig, aber ihn zu heben möchte einer wohl die scriptores rerum Germanicarum vom ersten bis zum lezten durchlesen, und doch keinen Aufschluß bekommen, wenn er nicht zu gleicher Zeit einen Blik auf die damalige Verfassung Teutschlands wirft.

§. 8.

Ein sehr zu empfehlendes Hülfsmittel, das Jus publicum des Mittelalters kennen zu lernen, ist der sogenannte Schwabenspiegel, den der gelehrte R. H. R. v. Senkenberg im zweiten Band seines corporis iuris Gemanici hat abdruken lassen, — ein Werk, das lange nicht so genüzt wird, als es genuzt zu werden verdient, und von Stümpern in der Geschichtkunde wohl gar verachtet und zurükgelegt wird.

Freilich erfordert das Werk, so wie es vor uns liegt, einen behutsamen Gebrauch und scharfe kritische Augen. Der Schwabenspiegel enthält altteutsche Geseze aus allen Zeiten; uralte, die schon vor vielen Jahrhunderten nicht mehr im Brauch waren [32]; neue, die

32) welche z. B. in die Verfassung des Reichs, so wie sie am Schlusse des zwölften Jahrhunderts gewesen, nicht mehr passen und daher einen innern Beweis ihres Alterthums in sich selbst haben.

die im eilften und zwölften Jahrhundert galten, und deren sind die meisten; und noch neuere aus dem dreizehenden Jahrhundert, die die Abschreiber nach eigner Willkühr in den Codex aufnahmen und auch wegließen. Das Original [33]) ist zur Zeit unbekannt und vielleicht in irgend einem Archiv den Würmern Preiß gegeben. Läge dasselbe vor unsern Augen, so würden wir ohne Mühe sehen, was alte Geseze sind, und was neuere Zusäze; auch was hin und wieder die Abschreiber eigenmächtig hinzugesezt oder abgeändert haben. Wer alte Recht- und Stadtbücher in der Urschrift gesehen hat, wird sich erinnern, wie oft ein solcher Codex zu verschiedenen Zeiten von drei und mehrern Händen Zusäze erhalten und fortgesezt worden sei. In Abschriften gehet aber der Unterscheid der Schriftzüge und damit die kritische Prob verloren. Viele alte Chroniken und Necrologen sind auf diese Art nach und nach, vielleicht binnen eines Zeitraums von mehrern Jahrhunderten zusammen geschrieben worden. Man verkennt aber ihren kritischen Werth, weil sie im Abdruk oder in spätern Abschriften die Kennzeichen ihres Alterthums verloren haben. Ich könnte ein deutliches Beispiel hievon an dem bayrischen Landrechtbuch bekannt machen, von welchem in der Regensburger Stadtbibliothek ein um das Jahr 1470 auf Pergament geschriebener Codex vorhanden ist, der weder mit der ältesten Abschrift, die Herr von Bergmann hat abdruken lassen, noch mit andern Abdrüken bei Heumann

33) ich bin der Meinung, daß der Schwabenspiegel nicht früher, als in den Jahren 1240 oder 1260 zusammen geschrieben worden sei. Aeltere Sammlungen von teutschen Gesezen und Verordnungen hat es unstreitig gegeben. Der Landfriede vom Jahr 1187 wurde auf Befehl des Kaisers Friederich legibus praedecessorum imperatorum atque regum inteserirt. s. abb. Urspergens. ad h. a.

mann übereinkömmt. Es ist aber, was ich einstweilen davon gesagt habe, genug, um das mögliche und auch sonst noch erweißliche hohe Alterthum vieler im Schwabenspiegel enthaltenen Geseze zu bestätigen und den Werth dieses Werks gegen Einwürfe, die die Unwissenheit macht, zu erweisen.

In dieser vortrefflichen Sammlung findet man denn nun auch einen Aufschluß über den Ursprung der Churfürsten. Der bemerkte Umstand, daß dem Grafen von Kuke, und ich darf hinzusezen, mehrern Grafen und Aebten kein Wahlrecht zugestanden habe, indem andere Grafen und Aebte [34]) eine Stimme bei den Wahlen gehabt haben, legt, so zu sagen, die Frage in den Mund: ob iene nicht eben so wol principes regni waren, als diese? und woran der Unterschied kennbar sei? Um dieses beantworten zu können, müssen wir die Grundsäze und die Lehren des alten teutschen Staatsrechts von Fürstenwürde, Fürstenrang und Fürstenrechten kennen. Im Schwabenspiegel liegen sie vor unsern Augen; und zwar in folgenden Stellen:

Kap. 33. "Fürst spricht, (heißt) in teutsch: der „vorderst Empfaher. Wenn ein Mann, der ein Lehen „empfahet von einem, der es vor ihm hat empfangen, „der heißt nicht der vorderst am Lehen; er heyßt der an„der an dem Lehen, und mag nicht heissen princeps, „ein Fürst."

Ebendaselbst. "Die Reichsfürsten sollen keinen „Herrn haben, der ein Lay sey, von dem sie Lehen ha„ben, als den König allein; und sind sie eines Layen „Mann, ohne den König, so mögen (können) sie „nicht Fürsten seyn [35])." Kap.

34) Z. B. der Abt von Cornelinsmünster (abbas Indensis) die Aebte von Hirschfeld, Stablo, Tegernsee u. m. a.

35) vergl. den Sachsenspiegel art. 58.

Kap. 9. "Die Layenfürsten sind in dem dritten „Heerschild; und wird ihr einer eines Layenfürsten „Mann, der sein Genoß ist, so hat er den dritten „Heerschild verloren und fällt in den vierten.

Im Lehenrecht Kap. 143. "Der Fürst heißet davon ein Fürst, daß ihm der König das Fürstenamt „leihet mit seiner Hand; und leihet es der König einem, und leihet es der fürbas einem andern, der „mag (kan) nicht Fürst davon heissen, das ist davon, „daß er der vorderst an dem Reich nicht ist. Und „wer Fürst ist und Fahnenlehen hat, der soll keinen „Layen zu Herrn haben, denn den König. Ist er „eines andern Layen Mann, so mag er nicht Fürst „seyn."

§. 9.

Diese angeführte Stellen sezen auser allem Zweifel, daß, wer eines Heerzogs Vasall war, wie die Markgrafen [36]) und Grafen in den ältesten Zeiten alle waren, der hieß nicht im eigentlichen Verstand des Worts: Fürst; der hatte nicht Fürstenrecht, nicht Fürstenrang und Ehre, dessen Wettgeld war 50. 40. 10 Pfund, da die Fürsten hundert Pfund dem Könige wetten muß-

B 5 ten

36) Daher schreibt Lambert von Aschaffenburg ad a. 1076 bei Pistor. B. 1. S. 407. ducum potissimum autoritate, si res tranquillae sint, summam publicorum negotiorum disponi oportet. und Kap. 53. im Sachsenspiegel heißt es: Saxonia, Bavaria, Franconia et Suevia, quae antequam a Romanis superabantur, regna fuerunt, a quibus ipsa in ducatus nomina fuerunt permutata, attamen illustres in vasallos et vexillorum feuda reservarunt, quae ipsis per imperium iam sunt sublata. d. h. die ehemals Könige waren, diese Fürsten wurden Mannen des Königs, behielten aber die Vornehmsten zu ihren Vasallen. bis der Lehensnerus in den Zeiten Conrad des Dritten und Friedrichs I. zerrissen worden.

ten [37]; der hatte also, da er kein princeps regni war, auch keine Wahlstimme; denn einmüthig sagen die alten Geschichtschreiber: principes regni elegisse regem.

Daß das Wort princeps bei alle dem in Urkunden, selbst in kaiserlichen, sehr oft einen ausgebreiteteren Verstand habe, will ich übrigens nicht in Abrede stellen [38]; nur muß man auch gestehen, daß das Wort alsdann uneigentlich gebraucht sei, nicht in dem Sinn des Schwabenspiegels, dem teutschen Staatsrecht überhaupt nicht gemäs [39].

§. 9.

37) Die classische Beweisstelle ist bei Otto von Freisingen de gestis Friderici B. 2. S. 470. damit ist der Schwabenspiegel, Kap. 41. N. 2. und das angehängte Lehenrecht Kap. 130 zu vergleichen. Otto von Freisingen erzählt a. a. O. daß der Bischof von Regensburg dieserwegen eines gewissen Vergehens wegen um 100 Pfund gestraft worden sei.

38) In einer Urkunde Heinrich 5 vom Jahr 1112 in Schöpflins Alsatia diplomatica num. 241. werden z. B. die Markgrafen von Oestreich, Steyer und Baden principes regni genannt. In bayrischen Urkunden heissen aber auch alle Grafen, die von Andechs, Frontenhausen, Dachau u. s. w. principes regni. Hier ist aber das regnum Bavaricum zu verstehen, und principes regni ist eben so viel, als Landstände. Kluit in histor. comitat. Hollandiae B. 2. S. 173. hat eine Urkunde des Grafen Florenz von Holland vom Jahr 1172 abdruken lassen, in welcher er eine Schankung coram principibus terrae suae bestättigt hat. Wer sieht hier nicht den abwechseluden Verstand des Worts princeps. Kein wirklicher Fürst konnte zu der Zeit Vasall eines Grafen oder Landsaß in einer Grafschaft seyn. War ia der Graf von Holland selbst ein Vasall des Grafen von Flandern, und also eines Layen Mann, kein Fürst.

39) Auch gleichzeitige gute Geschichtschreiber nehmen das Wort princeps öfters in der ächten, engern Bedeutung. s. Anmerk. 41. und 195.

§. 10.

Was der Schwabenspiegel und das alte teutsche Staatsrecht überhaupt von den Fürsten und der Fürstenwürde lehret, das finden wir in der Geschichte selbst an einen bekannten Beispiel bestätiget. Die Markgrafen waren noch im Anfang des zwölften Sekulums Lehenleute und Vasallen der Heerzoge von Bayern [40]. Sie erhielten aber in der Mitte gedachten Jahrhunderts das Heerzogthum Bayern selbst, stiegen aus dem vierten Heerschild in den dritten, wurden Fürsten und consolidirten das Lehen, das sie vorher als Lehenleute trugen, mit dem Fürstenamt oder Heerzogthum, von welchem es zu Lehen rührte. Das ungünstige Schiksal wollte aber, daß sie das Heerzogthum bald wieder verlieren und an die welfisch sächsischen Fürsten abtreten mußten. Wohlbedächtig sezte sich Heinrich von Oestreich lange Zeit dagegen. Denn nothwendig hätte er, als blosser Markgraf, wieder in die alten Verhältnisse treten müßen, in denen er vorher gewesen war; er hätte die Markgrafschaft wieder zu Lehen nehmen und aus einem Fürsten eines Layenfürsten Mann werden müssen; sein Rang, sein Heerschild wäre erniedrigt worden, seine fürstliche Würde verloren gegangen; er hätte, da er vorher selbst Landtage ausschreiben und halten konnte, nunmehr die bayrischen Landtage wieder besuchen müssen; kurz, es war sonnenklar, ut hoc facto minueretur honor et gloria sua. Da ließ sich bei solchen Umständen, nach dem einsichtsvollen Rath des Heerzogs

40) Dieses bezeugen alle gute, gleichzeitige Geschichtschreiber des zwölften Seculums, Otto Frisingensis, Otto de St. Blasio, der Verfasser der chronicorum Augustensium; dieses saget selbst der grössere und kleinere östreichische Freiheitsbrief, damit stimmt die Verfassung anderer Provinzen und das ganze alte teutsche Staatsrecht überein.

zogs von Böhmen, nicht leichter und besser aus dem Handel kommen, als wenn die Markgrafen von Oestreich für die Zukunft auch Heerzoge und Reichsfürsten würden und in allem unabhängig von den Heerzogen von Bayern ein eignes Fürstenamt und Heerzogthum überkämen. Und dieses geschah auch; die Markgrafen von Oestreich wurden Fürsten [41], Wahlfürsten; sie erhielten nicht proximum locum post electores [42], sie wurden selbst principes electores, wie alle wirkliche Fürsten zugleich electores waren, machten auch mehrmal von ihrer Wahlstimme Gebrauch [43], hielten Landtage, und hatten mit allen übrigen Heerzogen gleiche Vorrechte und gleichen Rang.

§. 11.

Diese Geschichte sowol, als die Grundsäze des alten teutschen Staatsrechts lassen folgende zwei Hauptrequisita [44] eines weltlichen Reichsfürsten angeben. Er

41) Vorher hatten sie die iura principis nicht. Otto de St. Blasio schreibt Kap. 6. ausdrüklich: Henricus, Filius Leopaldi, PRINCIPIS JURE et ducis nomine et honore sublimatus.

42) wie das grosse fridericianische Diploma sagt: die Heerzoge von Oestreich hatten das ganze dreizehende Jahrhundert hindurch, so lange ihr Stamm gedauert hatte, auf Reichs und Wahltagen den Rang vor Brandenburg. s. die folgende Abhandlung.

43) s. unten §. 27.

44) Ein anders vorzügliches Recht der weltlichen Fürsten war, einen fürstlichen Hof zu gebieten. Saßen Bischöfe in einem Fürstenamt, so mußten sie erscheinen. Man vergl. Kap. 43. im Schwabenspiegel nach der Lesart der Uffenbachischen Handschrift. Eine Urkunde des Heerzogs von Merane, die in den Monumentis boic. oder bei Marian stehet, die ich aber auf der Stelle nicht finden kann, ist daher die beste Ab-

Er mußte erstlich ein Fürstenamt und Fahnenlehen haben; er mußte es zweitens vorderster Hand vom König haben. Der Titel Heerzog war zufällig: es konnte einer ein Markgraf dem Titel nach bleiben und doch ein Fürst seyn. Aebte hatten den Fürstentitel [45], Grafen Fürstenrechte.

Es ist nöthig, bei den oben angegebenen Requisiten oder Kennzeichen eines Reichsfürsten etwas zu verweilen.

§. 12.

Fürstenamt und Fahnenlehen sind keine Synonima. Jedes weltliche Fürstenamt ist zwar ein Fahnenlehen; aber nicht iedes Fahnenlehen ein Fürstenamt [46]. Es gab Fahnenlehen in der zweiten und dritten Hand; dergleichen im zehenden Jahrhundert alle Markgrafschaften und Grafschaften waren [47]; und Fahnenlehen, die ihrer

Abfertigung auf die Zweifel, die B. 1. S. 41. f. der Westenriederischen Beiträge wider die Zersplitterung des bayrischen Staats gemacht werden. Die Urkunde ist auf einem Landtag ausgefertigt worden, auf welchem der Bischof von Brixen erschienen war. Eine frühere curiam der Grafen von Andechs möchte ich kennen lernen, auf welcher Bischöfe erschienen wären.

45) Abbatem Indensem nennt K. Otto der Vierte principem suum. ep. 3. in registro Innocentii. Der Graf von Dagsburg schreibt von sich: nos et alii principes.

46) Im Lehenrecht Kap. 146. heißt es: Alle, die Fahnenlehen haben vom Reich, das nicht Fürstenamt sind, das sollen sie (vacante regno) von dem Pfalzgrafen empfangen, und Kap. 130. Empfahet ein ander Herr Lehen mit Fahnen, der kein Fürst ist, der wettet dem Herrn fünfzig Pfund.

47) s. Schwabenspiegel Kap. 33. §. 3. 4. und Lehenrecht Kap. 136. Bei Lambert von Aschaffenburg S. 356. beim ana-

ihrer Natur und Beschaffenheit nach keine Fürstenämter waren [48], z. B. die Pfalzen, die Land und Burggrafschaften und die Schirmvogteien.

Denn die Verfassung des teutschen Reichs war ihrer Ureinrichtung nach militairisch; eine Verfassung, die nur durch strenge Subordination bei ihren Kräften erhalten wird. Sie schreibt sich größtentheils von Karl dem Großen her. Als Sieger und Herr übte er in der Würde eines Königs unumschränkte Gewalt in allen teutschen Ländern, in welchen vier grosse Völkerschaften sich befanden, die theils in Kriegen von ihm überwunden worden, theils freiwillig seinen Befehlen sich unterworfen hatten. So viel die bürgerliche Verfassung anlangte, ließ er gewöhnlich jede Provinz

nalista Saxone ad a. 1115 in Eccards corp. hist. med. aev. I. 631. und 681, kommen viele Stellen vor, die die Unterwürfigkeit der Markgrafen unter dem Heerzog erweisen. Sie heissen sehr oft schlechtweg marchiones Saxoniae. In einer Urkunde bei Scheid orig. Guelf. III. 434. heißt marchio Rodulfus, marchio et princeps suus, nämlich ducis. Von der Unterwürfigkeit der bayrischen Markgrafen ist die classische Stelle im chronico australi bekannt. Quatuor marchiones, Austriae, Styriae, Istriae, Chambensis, qui dicebatur de Vohburg, evocati et celebrationem curiae ducis Bavariae veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsius terrae facere tenentur.

48) Der Schwabenspiegel verordnet daher Kap. 46. Ein ieglich Markgraf und Pfalzgraf, haben sie auch nicht Fürstenamt, die fragen auch mit Recht die Leute bey ihren Hulden, so sie an dem Gericht sizen. Und noch deutlicher steht in dem Manuscript der kaiserlichen Bibliothek (Senkenberg. corp. iur. Germ. tom. 2. sect. 3. pag. 34) Ein ieglich Markgraf und Pfalzgrafe hant nicht Fürstenampt und fragen doch die Leute bey ihren Hulden, wenn sie an dem Gericht sizen. — Die Herren von Hessen schrieben sich lange Landgrafen, ehe sie Fürsten wurden.

vinz bei ihren herkömmlichen Gebräuchen und Gesezen; im übrigen wurden alle Provinzen, in einigen Stüken Sachsen ausgenommen, auf einen gleichen militairischen Fuß gestellt [49]. Jede hatte ihren Obersten, ihren Befehlshaber oder Heerführer [50], ihren Heerzog. Nach Beschaffenheit der Lage und Gränzen waren demselben mehrere oder wenigere Markgrafen und Grafen untergeordnet. Die Standquartiere für diese unterordnete Officiere waren vertheilt. Je höher einer im Range stand, in einem desto größern Terrain hatte er zu befehlen; desto mehr Quartiere standen in seinem Bezirk für ihn bereitet; desto mehr Land hatte er zu seinem und der Seinigen Unterhalt angewiesen. Der Markgraf an der Gränze hatte in einem grössern District zu gebieten, als der Graf. Er hatte also auch desto mehrere Quartiere und Feldgüter in seinem District, und die Landwehren waren zu grössern Fouragelieferungen verbunden, als sie dem subalternen Grafen nicht liefern durften. In gleichem Verhältniß hatte der Heerzog, als erster Befehlshaber in der Provinz, noch mehrere Quartiere, Höfe und Schlösser, und alle Landsassen waren ihm zu Fouragelieferungen und andern Abgaben verbunden. Da alles Eigenthum des Siegers, des Königs, war, so war derselbe natürlich der begüterste und reichste; allenthalben waren königliche Freistätte, Burgen, Abteien, Meyerhöfe, Weiler und Förste.

Allein es ist bekannt, daß diese militairische Verfassung, (der Heerbann) nicht lange bestand. Mit der Zeit veränderte sich dieselbe und die Lehensverfassung

49) eine Abänderung auf kurze Zeit kommt hier nicht in Betrachtung.

50) primos ductores nennt sie der Verfasser der vitae Mathildis bei Leibniz, scriptt. rer. Brunsv. I. 195.

sung trat an ihre Stelle. Nun wurde aus dem Imperator ein Oberlehnsherr; die Obersten oder Heerzoge [51] wurden principes, die vordersten am Lehen; die übrigen subalternen Officiere, als Markgrafen und Grafen wurden Vasallen, Lehenleute. Der Militairdienst verwandelte sich in Lehenschaft. Die Standquartiere, die vormals den Officieren angewiesen waren, verwandelten sich in Amtslehen, das heißt, in Lehen, die den Besizern vermöge ihres Amts, das sie im Staat bekleideten, zuständig waren. Nachdem das Amt vollends vom Vater auf den Sohn gekommen und erblich wurde, so verwandelten sich die alten Standquartiere sehr bald in Familienherrschaften und Edelsize. Eine Markgrafschaft ist daher ordentlicher Weise kleiner, als ein altes Fürstenthum. Der Markgraf besaß nun die Güter und die Lehen als Afterlehen, die ihm vorher, als der Heerbann oder die militairische Verfassung noch bestand, zu seinem Standquartier und zu seiner Unterhaltung angewiesen waren; gleicherweise auch der Heerzog. Die Domainen des Königs wurden Reichsstädte, Reichsfestungen, Reichsdörfer, Reichsförste, Reichslehen, bona ad ius regni pertinentia.

Diese Veränderung der Verfassung veränderte aber die Rangordnung und die Subordination nicht. Die Subordination der Vasallen ist im strengen Lehenrecht beinahe so groß, als der ursprünglich militairische gewesen seyn kann. Der Vasall mußte dem Lehenherrn alle Ehrerbietung erzeigen, und war ihm auf so mancherlei Art dienstbar, daß der Unterschied zwischen Herrn und Vasallen

51) primi ductores. Fürst heißt selbst nichts anders, als der erste; im Englischen the First. Der Fürst auf dem Dach (First) kommt davon her, und bedeutet das höchste oberste Theil.

fallen sehr groß war. Daher konnte ein Vasall auch nicht zu gleichen Ehren, als sein Herr genoß, gelangen. Ein Vasall oder Lehenmann eines Layenfürsten konnte daher nicht selbst Fürst seyn, noch Fürstenrang und Fürstenehre haben.

§. 13.

Wir müssen noch eine andere Anmerkung beifügen, ehe wir aus dem Allen die Anwendung auf den Gegenstand unserer Abhandlung machen.

In einem Reich, dessen Verfassung ganz militairisch ist oder gewesen war, geben nur militairische Chargen Rang und Ansehen. Der Gelehrte und Civilbeamte geht leer aus. So gieng es dem gelehrten Stand im alten Teutschland.

Die Geistlichen, die sich als Diener Gottes und als Stellvertreter der Heiligen unsern frommen Vorfahren darstellten, wußten sich zwar bald zu helfen und zu grossem Ansehen zu gelangen. Schon die Merowinger verlangten in den wichtigsten Reichshändeln ihren Rath, und die Descendenten Karl des Großen erwiesen ihnen fürstliche Ehre [52]. In diesem Ansehen erhielten sie sich ungeachtet aller Veränderung, die die teutsche Staatsverfassung erdulden mußte. Als Teutschland ein Lehenreich wurde, wußten sie es dahin zu bringen, daß sich selbst Fürsten, die, ohne sich herabzuwürdigen, von niemand als vom König Lehen tra-

52) Helmold schreibt im Eingang seiner Geschichte: Ludovicus episcopos principes effecit regni. Vergl. Runde's Abhandlung vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe, und die oben Anmerkung 13. aus dem chronic. Moissiacensi angeführte Stelle. Seit den Zeiten dieses frommen Karolingers, vorzüglich in den Urkunden der Ottonen heissen daher die Bischöfe in den Urkunden häufig principes.

tragen durften, kein Bedenken machten, dergleichen von dem geringsten Abt zu empfangen, unter dem scheinbaren Vorwand, daß nicht der Abt, sondern der Heilige, der des Klosters oder der Kirche Schuzpatron ist, der Lehenherr sey. Und wer hätte sich schämen können oder dürfen, eines Heiligen Vasall zu seyn!

Der andern Klasse der Gelehrten, dem Richterstand, wurde aber diese Ehre nicht zu Theil; diese fand auf der militairischen Rangliste keinen Plaz. Die vornehmsten Richterstellen waren daher keine Fürstenämter, und alle Pfalzgrafen ohne Ausnahme, die Land- und Burggrafen [53] waren, zu Folge der Urverfassung, so lange diese bestand und auch noch lange Zeit nachher, keine Fürsten.

Ueber die Reichsvicarien und derselben Befugnisse, und was ihrenthalb die goldene Bulle verordnet, lassen sich aus den gemachten Bemerkungen die wichtigsten Folgerungen ziehen. Den Reichsvicarien ist (seit dem vierzehenden Jahrhundert) [54] einig und allein die Handhabung des Rechts in Abwesenheit des Kaisers und bey erledigtem Thron übertragen [55]. Sie vicariren,

53) S. Anmerkung 48. Im Sachsenspiegel B. 3. Art. 62. lesen wir: klagt ein Mann über den Grafen, so soll er antworten vor dem Schultheisen. Denn der Schultheiß ist ein Richter seiner Schuld; also ist auch der Pfalzgraf über den Kaiser und der Burggraf über den Markgrafen. "In dieser Stelle stehen Schultheiß, Pfalzgraf und Burggraf als richterliche Personen neben einander.

54) Vor der Zeit hatte Bayern und Schwaben eben so wohl, als Franken und Sachsen, seinen palatinum. Der palatinus Bavariae konnte dem schwäbischen nicht einreden, noch in seinem Gerichtssprengel Urtheil weisen. Das schwäbische Lehensrecht sagt daher Kap. 17. §. 7. richtig, daß ieder Layenfürst in seinem Land Vicarius sey.

55) Die goldene Bulle legt daher den provisoribus imperii vor allem die potestatem iudicia exercendi bey.

ren, seitdem der bayrische und schwäbische Palatinat eingegangen [56]), als palatinus Rheni und palatinus Saxoniae, als Provincialrichter. In solcher Eigenschaft stand ihnen aber nicht zu, eine ursprünglich militairische Charge, ein Fürstenamt, oder, wie wir heut zu Tage sagen, ein Fürstenlehen zu vergeben [57]); es stand ihnen auch nicht zu, über der Fürsten Leib und Gut zu richten [58]), und in Sachen, die die militairische Einrichtung, das Lehensystem, das ganze Reich [59]) angehen, etwas vorzunehmen oder zu handeln.

56) Mit dem Tode Repoto's Grafen von Ortenburg im Jahr 1249 gieng die bayrische Pfalzgrafschaft ein. Das Geschlecht der Grafen von Tübingen, welche die Pfalzgrafschaft in Schwaben hatten, dauerte zwar in ihren Abkömmlingen bis in das sechszehende Jahrhundert; allein nach dem die Reihe der Heerzoge von Schwaben mit Conradin ihr Ende hatte, verlor auch die schwäbische Pfalz ihr Ansehen und ihre Gerechtsame.

57) Feudis principum duntaxat exceptis, et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, heißt es in der goldenen Bulle. Richtiger und der alten Verfassung gemäßer verordnet das schwäbische Lehenrecht Kap. 146. Es sollen (vacante regno) alle, die Lehen von dem Reich haben, ihr Lehen empfangen von dem Pfalzgrafen von dem Rhein, ohn (ausgenommen) die Fürsten, die sollen ihr Fürstenamt nicht von ihm empfahen. Alle, die Fahnenlehen haben von dem Reich, das nicht Fürstenamt sind, (nicht militairische Chargen, nicht eine Oberstenstelle) die sollen sie von dem Pfalzgraf empfangen.

58) Schwabenspiegel Kap. 26. Ueber der Fürsten Leib und über ihr Gesind soll niemand Richter seyn, als der König. Ein offenbar neuerer Zusaz ist es, wenn es im folgenden Paragraph heißt, daß der König ex concessione speciali in seiner Abwesenheit dem Pfalzgrafen das Gericht über der Fürsten Leib übertragen könne. Das mochte seyn, als die rheinische Pfalz in der Folge selbst ein Fürstenamt wurde.

59) Die heerzogliche Gewalt war militairisch und die höchste in der Provinz; ihr war alles, was zum Militair gehörte, un-

§. 14.

Eine weitere Ausführung dieser Materie würde mich zu weit von meinem Gegenstand entfernen. Es ist

unterworfen, und die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit von innen und ausen übertragen. In dieser Rüksicht konnten sich Fälle ereignen, daß die Geistlichkeit und die ersten Justizbeamte des Landes den Befehlen des Heerzogs gehorchen mußten. Auser dem war die Geistlichkeit und der Richterstand vom Heerzog unabhängig; vielmehr stand der Heerzog in geistlichen Dingen unter dem Diöcesan und Metropolitan; und wenn er beklagt wurde, mußte er sich vor dem Gericht des Provincialpfalzgrafen zum Recht stellen; wie der Kaiser vor dem rheinischen Pfalzgrafen, der Markgraf vor dem Burggrafen und die übrigen Grafen vor dem Landgrafen.

Nun war ieder Provinzialpfalzgraf nicht nur erster Richter in der Provinz, sondern auch Schirmvogt der darin liegenden königlichen Domainen. (Mon. Boic. XIV, 25. 29.) In beider Eigenschaft war er in Abwesenheit des Kaisers provisor imperii. So bald der König nicht in teutschen Landen war, fand keine Appellation statt und der Palatinus provinciae bekam die potestatem exercendi iudicia, die die goldene Bulle den iezigen hohen Reichsvicarien einräumt; und als advocatus bonorum regis stand den vier Pfalzgrafen, iedem in seiner Provinz, die königliche Einkünfte zu besorgen zu. Das begreift der Concipient der goldenen Bulle unter den Worten: praesentandi ad beneficia ecclesiastica, recolligendi redditus et investiendi de feudis minoribus. Am Schlusse des 13 Seculums giengen die Pfalzen ein und die Heerzoge wurden in ihrem Heerzogthum selbst palatini und folglich provisores imperii. Daher stehet im Lehenrecht: Kap. 17. §. 7. Das Recht des Pfalzgrafen am Rhein haben auch die drei andern Fürsten, wann das Reich ohn einen König ist. So wenig aber ein Pfalzgraf zu der Zeit, als noch iede Provinz ihren eignen hatte, dem Heerzog in militairischen Dingen einreden und befehlen konnte, so wenig ließ sich auch in der Folge ein Fürst, der die pfalzgräflichen Rechte überkommen, von einem andern Fürsten in seinem Lande einreden oder befehlen. Es kam nur darauf

ist genug, bemerkt zu haben, daß Richerstellen keine Fürstenämter gewesen sind; es ist genug, zn wiederholen, daß es selbst in den ältesten Zeiten, als der Heerbann noch bestand, sehr viele hohe Militairpersonen in Teutschland gab, die keine principes regni, keine primi ductores waren, weil sie subalternen Rang hatten und dem Heerzog unterworfen waren; und daß es bey veränderten Umständen, zu den Zeiten des Lehensystems auch viele mächtige, reiche Reichslehenleute gab, die gleichfalls keine principes waren, weil sie selbst nicht die vordersten am Lehen waren, oder weil ihr Lehen an und für sich selbst kein Fürstenlehen war.

Das Resultat dieser Untersuchung ist, daß es also allerdings ein grosser Vorzug war, ein Wahlfürst zu seyn, weil so viele grosse Herren, Markgrafen, Pfalz- Land- und Burggrafen, so lange sie nicht Fürsten wurden, kein Wahlrecht hatten; daß aber doch kein Unterschied zwischen den Fürsten selbst war. Jeder Fürst war Wahlfürst. Es gab sonach im alten Teutschland keine principes [60], die nicht zugleich electores gewesen wären, wohl aber angesehene, grosse, vielbedeutende Personen, die weder principes, noch electores waren.

Daß diese Erklärung die richtige sey, ist bereits der Beweis geführt worden. Die aus den Spiegeln angeführte Stellen von Fürstenrecht und Fürstenehre haben selbst eine innere Beweiskraft [61]. Der Umstand in der Geschichte Heinrich Jasomirgotts, der die Fürsten-

auf an, ob der andere Fürst gleiche Fürstenrechte hatte; denn hatte er sie nicht, so war er vorher einer heerzoglichen Gewalt unterworfen und dieser Heerzog übte nun über leztern provisionem imperii aus. Dies ist der wahre Ursprung der vicariatischen Gerechtsame.

60) nach dem eigentlichen Sprachgebrauch. S. §. 9.

61) S. Anmerk. 34.

stenrechte erhielt, ne honor et gloria minueretur sua; giebt den Stellen des Spiegels noch mehr Gewicht [62]), und die Wahlacten Philipps von Hohenstauffen vollends die möglichste historische Gewisheit, weil in denselben namentlich alle Fürsten, die gewählt haben, und unter diesen Grafen, die Fürstenrecht hatten, aber auch mehrere genannt werden, die kein Wahlrecht hatten, und die auf den in der damaligen Verfassung des Reichs gegründeten Unterschied zwischen Fürsten und andern Reichsständen gleichsam selbst hinweisen und darauf aufmerksam machen.

§. 15.

Es ist nun noch übrig, daß ich die Nachrichten, die von Königswahlen bey den ältern Geschichtschreibern gefunden werden, in chronologischer Ordnung, so kurz als möglich, anführe, sie zum Theil mit Anmerkungen begleite und mit der gegebenen Erklärung von Fürsten und von Fürstenrecht zusammen halte und kritisch prüfe. Ein Pensum, das mit grössern Schwierigkeiten verbunden ist, als man dem Anschein nach denken sollte, und das ich daher auch nicht nach Wunsch vollenden kann. Selbst die meiner Aufsicht übergebene und im historischen Fach vorzüglich beträchtliche Regensburgische Stadtbibliothek ist an Specialgeschichtschreibern einzelner teutscher Fürstenthümer nicht so vollständig und reichhaltig, als zu einer Untersuchung dieser Art erforderlich ist, um aus der Geschichte iedes einzeln Wahlfürsten die Richtigkeit der gegebenen Erläuterung darthun zu können. Die Verfas-

62) Als Heerzog von Bayern hatte er unwidersprechlich das Wahlrecht. Es wäre eine große diminutio honoris gewesen, wenn der Heerzog von Oestreich das Wahlrecht nicht hätte behalten dürfen. Der Heerzog sollte aber nichts einbüßen.

fassung des teutschen Reichs erfuhr von Zeit zu Zeit grosse Veränderungen; in iedem Jahrhundert galt ein anders Jus publicum; ieder Wahlactus muß daher nach verschiedenen staatsrechtlichen Grundsäzen geprüfet werden. Die Zahl der Wahlfürsten war sich niemals gleich, sondern nahm immer mehr zu, sonderlich unter der Regierung Friedrich des Ersten, bis das unter allzuviele, zum Theil kleine unbedeutende Fürsten vertheilte Wahlrecht, durch immer mehr willkührliche Theilnahme des päbstlichen Stuhls, durch den Untergang vieler Fürstengeschlechter und durch grosse Begebenheiten, die sich im dreizehenden Jahrhundert ereigneten, nach und nach wieder an wenigere, zulezt ausschließlich an dieienigen kam, die bei der Wahlceremonie von uralten Zeiten her sogenannte Erzamtsverrichtungen hatten und heut zu Tage mit vorzüglicher Ehre Churfürsten des heil. röm. Reichs genannt werden.

Wir wollen also nun die Zeugnisse der Geschichtschreiber vom Wahlrecht der Fürsten sammlen. Von einigen Wahlen wird es genug seyn, eine oder die andere Hauptstelle aus vielen anzuführen; von andern Wahlen müssen wir aber das einstimmige Zeugniß mehrerer gleichzeitiger Geschichtschreiber hören.

§. 16.

Nachdem Ludwig das Kind die Reihe der teutschen Regenten, die vom Karl dem Grossen abgestammt, beschlossen hatte, wurde Konrad, ein Franke, durch die Wahl zum König erkoren. Von dieser Wahl schreibt Witichind von Corbei: "König Ludwig hatte „keinen Erben. Die Nation der Franken und der „Sachsen [63] gedachte daher, Otto, dem Heerführer „der Sachsen, die Krone aufzusezen. Weil er aber

63) annal. l. 1. omnis populus Francorum atque Saxonum.

„alt war, schlug er die Regierung aus. Da wurde „auf seine Veranlassung Conrad, der Heerzog in „Franken, zum Könige gesalbt.“

Und von Heinrich des Sachsen Nachfolge auf dem Thron erzählt eben dieser Witichind [64]: "Der Kö„nig habe gemerkt, daß seine Gesundheit wanke, und „daß das vorige Glük ihn verlassen wolle. Deswegen „habe er seinen Bruder, der von ungefähr auf einen „Besuch bey ihm gewesen, also angeredet: Bruder, „alles und auch die Krankheit, an der ich iezt darnie„der liege, lehrt mich, daß es nach Gottes Willen „bald mit mir anders werden wird. Ueberlege daher „deinen Vortheil selbst, bedenke das Beste deiner Fran„ken, indem du dem treuen Rath deines Bruders folgst. „Wir haben streitbare Heere, ein grosses Lehengefolg, „feste Städte; in unsern Händen sind die Reichsinsi„gnien und der königliche Schaz; dies ist alles wahr: „aber das Glük ist von uns gewichen, das Zutrauen „haben wir verloren. Das Glük ist auf des Heerzogs „Heinrich Seiten; die Sachsen schalten und walten; ihnen „gelingt alles. Nimm daher nach meinem Tod die Reichs„insignien, nimm die heilige Lanze, die goldnen Span„gen, das Mantelkleid, das Schwerdt der alten Könige, „nimm die Krone und gehe zu Heinrich; schließ einen „vortheilhaften Vertrag mit ihm, so kannst du ihn „immer zum Freund und Bundsgenossen haben. Wa„rum solltest du dich und deine Franken ins Unglük „stürzen? Er wird doch König werden und über die Völ„ker herrschen. Mit Thränen, erzählt Witichind weiter, „hätte Eberhard hierauf seinem Bruder, dem Könige, „versprochen, er wolle seinen Rath befolgen. Und „nach dem Tod des Koniges hätte Eberhard den Wil„len seines Bruders pünktlich erfüllt, hätte dem Heer-

zog

64) annal. lib. 1. S. 9.

„zog Heinrich die Reichskleinodien übergeben, ihm, als „Könige, die Huld geschworen, hierauf zu Fritslar „die Fürsten seiner Provinz und die Vornehmsten im „Heer zusamberufen und in Gegenwart aller fränki„schen und sächsischen Landstände [65]) Heinrichen zum „König ausgerufen."

Witichind, der uns von den beiden ältesten teutschen Königswahlen diese Nachricht giebt, ist einer der bewährtesten und glaubwürdigsten Geschichtschreiber. Seine Erzählung, mit der auch andere gute Chroniken übereinkommen, sezet ausser allem Zweifel, daß die Bayern an diesen beiden Wahlen keinen Theil genommen. Nachdem die Karolingische Familie in Teutschland ein Ende genommen hatte, wollten sich die Bayern, nebst den Schwaben, von den Franken trennen und das Band, das in der Familie der Karolinger sie und die übrigen teutschen Völker an einander gehalten hatte, auflösen und zerreissen. Der Heerzog Arnolf machte sich unabhängig von dem König, den die Franken wählten, regierte als Souverain [66]) so wie es die Form der damaligen Regierungen mit sich brachte, und übte selbst königliche Rechte, die vorzüglich darin bestanden, daß er über die Kirchen und Klöster seines Landes den Schuz selbst handhabte. [67])

 Bei

65) coram omni populo Francorum atque Saxonum.

66) Dieses nannten gleichzeitige Geschichtschreiber: tyrannice, libera potestate regnare.

67) Am Schluß des ersten Buchs der Geschichte Ditmars von Merseburg heißt es: eo tempore fuit in Bavaria quidam dux Arnolfus nomine, praecluus in mente pariter et corpore, qui omnes episcopatus in his partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem. Sed quum hic post varios virtutum suarum ornatus vitam hanc finisset, successorum suorum nulli tantum reliquit honorem, quin potius reges nostri ac imperatores hoc soli ordinant.

Bey solchen Gesinnungen und Absichten verlangte der Heerzog von Bayern kein Wahlrecht. Er wiech lieber von Land und Leuten, da König Conrad Gewalt brauchte, als daß er ihn für seinen König anerkannt hätte.

Der König konnte sich auch während seiner Regierung die Bayern nicht unterwürfig machen. Dieses machte den Heerzog noch entschloßner, um so weniger einem neuen König sich zu unterwerfen, dem nach Conrads Tod die sächsische Nation bey ihrer Uebermacht auf den Thron geholfen hätte. Er wollte von Heinrich dem Sachsen, eben so wenig, als vormals von Conrad dem Franken etwas wissen. Er konnte daher auf dem Wahltag auch nicht erscheinen, oder eine Wahlstimme behaupten, die ihm nicht wäre abgestritten worden, hätte er Heinrich oder ie einen andern König über sich erkennen wollen. Der Vorzug, den der gelehrte Rector Croll [68]) den Franken und Sachsen vor den Bayern bey den ältesten Wahlen einräumt, ist daher grundlos und unerweislich. Dem Heerzog brachte seine Freiheit grössern Vortheil, als das Wahlrecht. Als aber in der Folge der König Heinrich bey günstigerm Glük die Schwaben unteriochte und der Heerzog fürchtete, der König möchte nunmehr auch wider ihn seine Macht kehren, so unterwarf er sich auf Bedingungen, [69]) die

68) Den Schwaben und Bayern solte nur gloria obsequii bleiben, schreibt er in einer Abhandlung: act. Palat. academ. V. 377. und in einer andern: tom. VI. 476. So, könnte man einwenden, hätten die Franken noch früher den Bayern ein solches Vorrecht eingeräumt, als diese zuerst den Kaiser Arnolf wählten. Es ist aber eines wie das andere falsch. Jede Völkerschaft hatte ihre Stimme. Die Heerzoge von Bayern hatten bey allen folgenden Wahlen eine Stimme, seitdem Arnolf unter Heinrich des Ersten Regierung zum teutschen Reich getreten war.

69) S. die Anmerkung 67.

die für ihn sehr vortheilhaft und wichtig waren. Es geschah aber erst eine gute Zeit nach vollzogener Wahl, daß der Heerzog den König Heinrich anerkannte; dieses stehet aus Liuthprands Geschichtbuch zu erweisen, [70]) andere Chroniken mögen dem zuwider berichten, was sie wollen.

Namentlich nennt übrigens kein Geschichtschreiber, der von beiden Wahlen Meldung thut, die Personen, die gewählet haben. Aus Gründen, die ich weiter unten anführen werde, ist iedoch merkwürdig, daß, nebst den Sachsen, die Thüringer, als eine besondere Völkerschaft mitgewählet haben.

§. 17.

Dem König Heinrich folgte im Jahr 936. sein Sohn Otto der Erste nach. In der Lebensgeschichte der Königin Mathilde [71]) stehet: post excessum inclyti regis Henrici *ductores primi* conveniebant et de statu regni consilium habebant. Eine ausführlichere Beschreibung von der Ernennung Otto des Ersten und von dessen Krönung findet man bey dem schon genannten Witichind im Anfang des Zweiten Buchs seiner Geschichte.

„Nach dem Tod des Königs Heinrich, des besten „Regenten, nahmen alle Stände der Franken und der „Sachsen den Prinzen Otto, den der Vater schon zu „seinem Nachfolger ernannt hatte, zu ihrem König an, „und

70) histor. l. II. c. 7. bey Reuber S. 156. Irrig schreiben die gesta Francorum, die der P. Ussermann herausgegeben: Chonradus a Francis et Saxoniis seu Alamaniis et Bauguariis rex electus, und von Heinrich, Regino: Henricus dux consensu Francorum, Alemannorum, Bavarorum, Thuringorum et Saxonum eligitur.

71) in Leibnizens Scriptt. rer. Brunsvic. I. 197.

„und schrieben eine allgemeine Versammlung der Stände „nach Achen aus, [72]) damit der König auch von den „übrigen Provinzen anerkannt und alsdann auf das „feyerlichste inthronisiret werden könnte. So bald nun „die Heerzoge und die ersten Befehlshaber in den Pro„vinzen [73]) mit andern vornehmen Ständen zu Achen „eingetroffen waren, versammelten sie sich in einem an „das Münster anstossenden Gebäude, sezten Otto auf „den daselbst befindlichen Stuhl, gaben ihm die Rechte, „schwuren ihm hold und gewärtig zu seyn und machten „ihn mit dem gewöhnlichen Ceremoniel zum Könige. „Während daß die Heerzoge und die übrigen Fürsten „des Reichs das Ceremoniel vollzogen, wartete der „Erzbischof mit der ganzen Diöcesan-Geistlichkeit und „einer grossen Menge Volks in der Kirche, bis der „König käme. Bey dessen Eintritt nahm der Erzbi„schof den König bey der rechten Hand und führte ihn „bis in die Mitte der Kirche. Er selbst war im erzbi„schöflichen Habit; auf seinem Haupt hatte er die Bi„schofsmüze und in seiner Rechten den Bischofsstaab. „Als nun der Zug bis in die Mitte des Tempels ge„kommen war, wandte sich der Erzbischof gegen das „Volk, welches, wie auf einem Amphitheater stand, „damit es den König sehen könnte, und sagte: Hier „ist Otto, der von Gott ausersehene, vom König Hein„rich zum Nachfolger bestimmte und nunmehr von allen „Fürsten zum König ausgerufene Regent. Erkennet „ihr ihn für euern König, so hebt eure rechte empor zum „Himmel. Das Volk gehorchte mit grossem Jubelge„schrei.

72) universalis electionis notantes locum, iusserunt esse ad Aquas grani. Witichind. l. II. ed. Meibom. Francof. 1621. fol. pag. 14. seq.

73) duces ac *praefectorum principes* cum caetera *principum* militumque manu.

„schrei. Nun gieng der Erzbischof mit dem König, „der auf fränkische Art gekleidet war, zum Altar, auf „welchen die Reichsinsignien geleget waren. Und nun „wurde er gesalbet und gekrönet. Nach langem Streit, „den der Erzbischof von Trier und der Erzbischof von „Kölln mit einander hatten, wer von ihnen beiden den „König salben dürfte, überliessen beide Erzbischöfe die „Ehre dem Erzbischof von Mainz, der in dem Ruf ei„nes besonders frommen Lebenswandels stand, und „legten damit einen harten Streit bey, indem der Erz„bischof von Trier wegen des hohen Alters seines Erz„stifts, der Köllner aber, weil er Diöcesanus sey, ein „Recht dazu behaupteten."

Ich übergehe mit Stillschweigen das bey der Krönung beobachtete Ceremoniel, ob man es gleich bey Witichind beschrieben findet, und will nur noch die Stelle beifügen, die von der Ceremonientafel Nachricht giebt.

„Nach vollbrachtem Gottesdienst, fährt Witichind „zu erzählen fort, kehrte der König in den Pallast zu„rük. Daselbst war eine Tafel königlich zubereitet. „Der König sezte sich mit den Bischöfen und den „Ständen an dieselbe, [74]) und die Heerzoge bedienten „ihn. Der Heerzog von Lothringen, in dessen Gebiet „Aachen lag, war der Erzkämmrer, der Heerzog von „Franken war Truchseß; Hermann von Schwaben „Erzschenk und der Heerzog Arnolf von Bayern Erz„marschall. Sifrid der nächste Anverwandte und der „angesehenste Mann in Sachsen vertheidigte einstweilen „das Sachsenland wider die Einfälle der Feinde; auch „war ihm der iunge Heinrich zur Erziehung übergeben. „Nachdem zulezt die Fürsten ansehnlich beschenket wor„den, beurlaubte sie der König und ließ sie ziehen."

Ohne

74) resedit cum pontificibus et omni populo.

Ohne Veranlassung würde ich diese bekannte Stelle Witichinds nicht ins teutsche übersezt und hier eingeschaltet haben; denn sie dient zu nichts bey meiner Untersuchung. Da aber einige Gelehrte, ich weis nicht was für große Kenntnisse aus dieser Stelle schöpfen zu können glaubten, und Folgerungen daraus gemacht haben, die meiner Meinung geradezu widersprechen, so bin ich genöthigt, diese Stelle näher zu beleuchten. Ich habe es vorzüglich mit einem grossen, achtungswürdigen, aber sehr hypothesenreichen Gelehrten zu thun. Herr Croll behauptet in seinen beiden Abhandlungen über den Ursprung der Churfürsten, die sich in den Acten der Manheimer Academie befinden, folgende Säze:

Schon in den ältesten Zeiten hätten die Fürsten, die Erzämter bekleidet, einen sichtbaren Vorzug bey den Wahlen gehabt. [75])

Den Geistlichen hätte zu dieser Zeit noch keine Wahlstimme gebührt. [76])

Der Heerzog von Lothringen habe nicht nur kein Erzamt, er habe auch keine eigne Wahlstimme gehabt. [77])

Aus der angezogenen Stelle Witichinds läßt sich nichts von allen dem beweisen. Witichind beschreibt nicht den Wahlproceß, sondern die Feierlichkeit bei Otto's Krönung. Otto war schon bey seines Vaters Lebzeiten zum Nachfolger ernannt worden, und nach dessen Tod nicht zu Achen, sondern zu Memleben von einem grossen Theil der teutschen Fürsten, nämlich von den Franken und Sachsen bestätigt. Dieses bezeuget der Bischof Ditmar

75) act. academ. Palat. VI. p. 473. et 479.

76) l. c. pag. 479.

77) act. academ. Palat. V. 383.

Ditmar und der sächsische Chronograph. [78]) Auch hatten die Bayern und Schwaben eben so wol schon zu des Kaisers Lebzeiten in die Nachfolge Otto's eingewilligt. Es war also zu Achen eigentlich [79]) gar keine Wahl, sondern die Fürsten huldigten nur dem neuen König und sezten ihn auf den Stuhl Carls. Jeder Fürst, er mochte den Titel eines Heerzogs führen oder nicht, [80]) mußte einem neuen König huldigen. Dieserwegen kamen dazumal alle Fürsten nach Achen. In der Mitte seiner Reichsstände erschien hierauf der König, den Eid der Treue abzunehmen und dann in ihrer Gegenwart die Salbung zu empfangen; und nach vollzogener Feierlichkeit speißte er mit den Reichsständen. Bey dieser sollennen Tafel bedienten ihn die Erzbeamte, die ich oben genannt habe. Bey einer andern Gelegenheit bedienten ihn andere; [81]) wer eben an dem

78) Ditmar. l. 2. Omnes reipublicae principes - Ottonem patris sui decreto ac petitione uno ore in regem sibi et dominum elegerunt - - pariterque cum eo ad Aquisgrani proficiscuntur. Vergl. Chronogr. Saxon. ad a. 936.

79) universalis electionis locus heißt die Stadt bey Witichind. Eligere wird hier in der oben bemerkten weitläufigen Bedeutung genommen.

80) Witichind sezt den ducibus die praefectorum principes an die Seite. Fürst ist der Oberste über ein Heer, der unmittelbar unter dem König steht. Seitdem der König Conrad Thüringen von Sachsen getrennt hatte, hatten die Thüringer einen eignen Fürsten. Er hatte den heerzoglichen Titel nicht, hatte aber alle Fürstenrechte und war so gut Fürst, als ieder Heerzog.

81) Ditmar l. IV. p. 349. schreibt, daß der König zu Quedlinburg die Ostern gefeiert habe und an dem Fest von den Fürsten bedienet worden sey. Henricus ad mensam, Conradus ad cameram, Hecil ad cellariam, Bernhard equis praefuit.

dem Hof des Kaisers war, wenn eine Feierlichkeit war, der bediente ihn. Die Regel war: die Vornehmsten, die zugegen wären, sollten den Dienst verrichten. Wäre ein anderer Fürst König worden, und wäre Otto als Heerzog von Sachsen bey der Krönung gewesen, so würde er ein Erzamt verrichtet haben. Die Erzämter hafteten damals noch nicht auf einem oder dem andern Fürstenthum und waren noch nicht erblich, weil die Fürstenämter selbst nicht erblich waren.

Bey der Tafel und in ihren Verrichtungen mochten die Erzbeamten Fürsten vor den übrigen allerdings einen Vorzug haben; es lagen ihnen Geschäfte ob, die die andern nicht zu besorgen hatten. Man hüte sich aber diesen Fürsten deswegen auch bey den Königswahlen einen Vorzug einzuräumen. Vor dem dreizehenden Jahrhundert ist in der ganzen alten Geschichte keine Spur davon.

Der andere Saz des Herrn Crolls: daß die Geistlichen zu dieser Zeit keine Wahlstimme gehabt, könnte eher vertheidigt werden. Die aus der Lebensgeschichte der Königin Mathilde angeführte Stelle scheint denselben zu bestätigen. Es ließe sich auch wohl hören, daß in einem Reich, das eine militairische Verfassung hat, die Ernennung des Feldherrn ausschließlich dem Heer und dessen Hauptleuten überlassen gewesen sey. Mit Zuverläßigkeit kann dieses aber nicht behauptet werden, am wenigsten aus der obigen Stelle Witichinds. Der Erzbischof, heißt es daselbst, wartete in der Kirche auf den König cum universo sacerdotali ordine. Also, schließt Herr Croll, haben die Geistlichen nicht den Berathschlagungen beigewohnt. Allein dieses folgt nicht: der sacerdotalis ordo kann die Geistlichkeit der Stadt und der Diöcese bedeuten. Gesezt aber, man wollte auch diese Erklärung nicht gelten lassen, so darf man doch daraus nicht schließen: die Bischöfe hätten keine

Wahl-

Wahlstimme gehabt. Denn es ist ja hier nicht von der Wahl die Rede, sondern von der Krönungsfeier und von dem Eid, den die obersten Heerführer schwuren. Dieser Eid hatte auf die Heerfolge Bezug. Er wurde also nur von der Generalität, von den Obersten im Heer gefordert. Die Bischöfe waren Fürsten in der Hierarchie, keine Obersten im Heer; ihre Mannschaft stand unter dem Heerzog. Die Bischöfe hatten also auch nicht nöthig, diesen Eid zu leisten.

Es ist aber nicht nur ungewiß, daß die Bischöfe keine Stimme bey dieser Wahl gehabt haben sollten; es ist vielmehr das Gegentheil höchst wahrscheinlich. Es sind Beweise vorhanden, [82]) daß in noch frühern Zeiten mit andern Reichsständen auch die Bischöfe berufen worden sind, wenn der Thronfolge wegen etwas beschlossen wurde. Es ist auch sicher und gewiß, daß sie sechzig Jahre später bey den Wahlen Heinrich des Heiligen und der folgenden Könige mitgewählet haben. Aus welchem Grunde [83]) wollte man das Wahlrecht der Bischöfe bey den Wahlen Conrads, Heinrichs und Otto des Ersten in Zweifel ziehen?

Der dritte unerweisliche Saz des Herrn Crolls ist, daß er den Heerzogen von Lothringen kein Erzamt und auch keine eigne Wahlstimme einräumen will. Das Be-

82) S. die Anmerkung 13. abgedrukte Stelle.

83) Man könnte wohl annehmen, daß erst durch die noch nicht genug bekannte Verabredung Pabst Gregor des Fünften und des Kaisers Otto 3. die Bischöfe eine Wahlstimme erlangt hätten, weil nunmehr das Oberhaupt, das zu erwählen war, nicht mehr blos als der Imperator, der Erste im Heer, sondern auch als Schuzherr der römisch-catholischen Kirche zu betrachten war und die Bischöfe nun eben so wol eine Wahlstimme verlangen konnten, als die Layenfürsten. Aber dem steht entgegen, daß die Bischöfe schon in viel frühern Zeiten den Wahlen beigewohnt.

Bestreben dieses Gelehrten geht unverrükt dahin, die Heerzoge von Franken allen andern teutschen Heerzogen vorzuziehen. So weit der Vorzug gegründet ist, wird ihn kein Geschichtschreiber in Abrede stellen; aber die Wahrheit muß doch immer die Feder leiten. Seitdem Lothringen mit dem teutschen Staatskörper verbunden ist, und so lange es damit verbunden blieb, so hatten die Heerzoge des Landes eine eigne Wahlstimme, wie alle teutschen Fürsten. Wir werden dieses fast in iedem einzelnen Fall einer vorgenommenen Königswahl erweisen können. Hatten sie aber ein Wahlrecht, so konnten sie um so mehr ein minder bedeutendes Erzamt führen. Unmöglich kann man daher Herrn Croll beipflichten, wenn er behauptet [84]): bey Otto des Ersten Krönung habe das vierte Erzamt geruht, weil Siegfried in Sachsen geblieben sey; das was der Heerzog von Lothringen zu thun gehabt, sey kein Erzamt gewesen. Mit diesen Worten stoßt der gelehrte Rector gerade zu Witichinds Erzählung um. Ja Sigfried hätte nicht einmal ein Erzamt führen können; er war kein Fürst, er hatte keinen Fürstenrang. Sigfried war ein blosser Graf im Merseburgischen Bezirk. Seit Otto von Sachsen, dem Vater Heinrich des so genannten Voglers, hatte Sachsen keinen Heerzog. Heinrich verwaltete es selbst, obschon er König war. Eine Zeitlang hielt es Otto der Erste eben so. Der Aesic, der im Krieg mit den Böhmen erschlagen wurde, stand unter seinem Commando und war kein Heerzog. Er hatte Sachsen nicht als ein Fürstenthum. Erst nach Aesic's Tod ernannte Otto Hermann zum ersten Heerzog. [85])

Daß

84) act. academ. Palat. V. p. 383.

85) Witichind schreibt daher: placuit novo regi novum principem militiae constituere elegitque ad hoc officium — Hermannum. conf. Albertum Stadens. ad a. 961.

Daß sich übrigens bey dieser Wahl nur die Erzbischöfe von Trier und Kölln um das Recht zu krönen zankten und daß die Erzbischöfe von Magdeburg und Salzburg und der von Bremen sich nicht zugleich um die Ehre mitbewarben, darf niemand wundern; noch weniger darf man deswegen den übrigen Erzbischöfen das Wahlrecht absprechen oder ienen vor diesen einen Vorzug beilegen. Ein Hauptgrundsaz im alten teutschen Staatsrecht war: das Reich komme von den Franken her. Das alte Recht brachte daher mit sich: [86]) wenn ein König erwählt wurde, von welchem Land er geboren war, das Recht hatte er verloren; er solle fränkische Rechte haben. Die Wahl mußte daher auf fränkischer Erde, in der Folge zu Frankfurt oder auf dem Plane vor der Stadt geschehen. Und da die Wahl ordentlicher Weise in der Provinz der Franken vollzogen wurde, so ist sich auch nicht zu verwundern, daß nur die fränkischen Erzbischöfe das ausschließliche Recht bekamen, die Weihe und die Salbung zu verrichten. Dieses ist in geistlichen Rechten wohl gegründet. Aber freilich sehe ich nicht, wenn man sich in neuern Zeiten jezuweilen über dieses Herkommen hinweggesezt und zu Regensburg und Augsburg Könige gewählet und gekrönet hat, mit welchem Recht auch dazumal die drey fränkischen Erzbischöfe in das Pontificalamt des Erzbischofs von Salzburg oder iedes andern Metropolitans [87]) eingreiffen und die Salbung verrichten konnten oder durften.

86) Schwabenspiegel Kap. 24 und 30.

87) Die goldene Bulle bestimmt hierüber nichts. Der Vorrang, der dem Erzbischof von Maynz, als Erzkanzlern in Teutschland, gebührt, giebt hier keine Regel. Die Erzbischöfe von Salzburg bekleideten ie zu Zeiten ohnedies das Erzcanzleramt.

§. 18.

Wir kommen nun auf Otto den Zweiten und den Dritten. Von ersterm erzählt Ditmar [88]): er sey auf Befehl des Vaters zu Rom zum Kaiser ausgerufen worden. Ehe der Vater, Kaiser Otto der Erste, zum zweitenmal sich vermählet hatte, hatte er Ludolf, seinen Erstgebornen, zum Nachfolger bestimmt. [89]) In der Folge zog er seinen aus der Zweiten Ehe erzeugten Prinzen, Otto den Zweyten, vor. Am Tage des Todes seines Vaters wurde derselbe, ob er gleich schon gekrönet und vom Pabst zum Kaiser ausgerufen war, doch nochmals von allen anwesenden Reichsständen in der Würde feyerlich bestätigt. [90])

Otto der Dritte war auch schon bey Lebzeiten seines Vaters zum König erkoren worden. Im Jahr 978, schreibt Ditmar, hatte der Kaiser zu Verona einen grossen Hof. Des Kaisers iunger Prinz wurde von den anwesenden Ständen allen zum Nachfolger bestimmt. Aus dem Geschichtbuch des sächsischen Chronographen [91]) ist bekannt, daß sich damals die Stände aus allen Provinzen, namentlich, die Franken, Sachsen, Lothringer und Bayern und auch die Italiener in grosser Anzahl bey Otto dem Zweyten eingefunden haben. Doch wollten einige nach des Vaters Tod Otto den Dritten vom Thron verdrängen.

Von

88) patre iubente.

89) facto testamento *creavit* filium unicum Liudulfum regem post se.

90) Witichind. l. m. p. 33. Otto filius — licet iam olim inunctus esset in regem et a b. apostolico designatus in imperatorem — ab integro ab omni populo electus in principem.

91) ad ann. 983.

§. 19.

Von der nächsten Wahl, die auf Heinrich den Heiligen gefallen, enthält das Geschichtbuch des Bischof Ditmars und Adelbolds Lebensgeschichte dieses Kaisers so vollständige Nachrichten, daß keinem Zweifel mehr unterworfen ist, es habe das Wahlrecht ohne Ausnahme allen und ieden Fürsten des Reichs zugestanden. Damit ich aber nicht ganze Bogen aus beiden angeführten Schriftstellern abdruken lassen muß, so will ich das, was nach dem Tode Otto des Dritten vorgegangen, in gedrängter Kürze, auszugsweise, erzählen und, wo es auf Beweise ankömmt, die eignen Worte der alten Geschichtschreiber beibehalten.

Kaiser Otto der Dritte starb im Jahr 1003. und viele Fürsten strebten nach der Krone. Eckharten, der sich einen Markgrafen von Thüringen nannte, mißlang der Plan. Heerzog Hermann von Schwaben hatte mehr Anhänger. Heerzog Heinrich von Bayern wurde von vielen als unfähig zur Regierung ausgeschrieen; er selbst hingegen behauptete ein Erbrecht auf den Thron zu haben, nahm dem Erzbischof von Kölln, als er aus Italien mit den Reichsinsignien nach Teutschland kam, dieselben ab und gieng mit dem Erzbischof von Salzburg, mit den Bischöfen von Brixen, Regensburg, Passau, Freisingen [92] und dem Abt von Fulda nach Mainz, um die Krone und die Salbung zu erhalten. Hermann von Schwaben suchte zwar die Strassen zu verlegen; doch gelang dem König in die Stadt zu kommen und von Willigis, dem Erzbischof, die Salbung zu erhalten. So gleich huldigten ihm die Fürsten in Frankenland und in den Moselgegenden und erkannten

92) Ditmar von Merseburg schreibt: cum primis Bavariorum et Orientalium Francorum.

kannten ihn für ihren König. [93]) Und nun beschloß Heinrich, auch in die andern Provinzen selbst zu reisen, und Gewalt wider die zu brauchen, die sich seiner Erwählung noch länger widersezen wollten. Nach Schwaben gieng er zuerst; konnte sich aber doch Hermann den Rebellen, nicht unterwerfen. Von da gieng er nach Thüringen. Thüringen war, wie ich schon bemerkt habe, [94]) seit Konrad des Ersten Zeiten, ein von Sachsen unabhängiges Reich; und der es beherrschte, ein Fürst mit Wahlrecht. [95]) Der König verlieh ihm auch das Fürstenthum zu Lehen, und erhob sich hierauf nach Sachsen. Da waren zu Merseburg die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg, und die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Meissen, Verden, und Zeiz, die Heerzoge von Sachsen und von Böhmen und die Markgrafen samt dem Provincialpfalzgrafen versammelt, um gleicherweise Heinrich den Heiligen zu bewillkommen und als König anzunehmen und die Eidespflicht zu leisten. [96]) Zulezt nahm der König den Weg nach Lothringen. Die Härte, mit der er dem Erzbischof von Kölln auf der Heimreise von Italien mit-

93) Ditmar. Merseburg. bey Leibniz. Th. 1. S. 367. Francorum et Muselinensium primatus, regi manus tunc applicans, gratiam eiusdem meruit.

94) s. Anmerk. 80. Ditmar S. 366. schreibt: Eccardus marchio super omnem Turingiam communi totius populi electione ducatum promeruit.

95) Adelbold bezeuget: absque mora Guilelmum principem Turingorum cum caeteris regi occurentem, regis (militem) effectum esse.

96) Chronogr. Sax. ad a. 1002. Bernhardus (Benno) dux et Saxonum primates — mox dominum sibi illum et regem elegerunt. Bey Adelbold heißt es: regi occurrunt, acclamatum suscipiunt, collaudant u. s. w. Ich habe die classische Stelle schon oben §. 5. wörtlich angeführt.

mitgefahren, hatte fast ganz die Gemüther von dem König in diesen Gegenden abgewandt. Es kam ihm niemand entgegen, ausser die Bischöfe von Lüttich und von Cambray. Hi confratres episcopi, regem *pariter* ELIGENTES fidemque sacramentis firmantes, usque ad Aquasgrani eum comitantur. Quo in nativitate S. Mariae a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur et in sedem regiam exaltatur. [97]) Und nunmehr erkannte ganz Teutschland, bis auf Schwaben, in Heinrich den Heiligen seinen Herrn.

Dieser Vorgang klärt viel auf. Die Stelle Adelbolds zeiget deutlich, worin das Wahlrecht bestanden habe, und wie eine Ceremonie der andern gefolgt sey. Es liegt in ihr auch ein grosser Beweis für das Recht der Bischöfe, eine Stimme bey der Wahl zu führen. Der König Heinrich bereiste jede Provinz, weil kein allgemeiner Wahltag der Parteiung wegen gehalten werden konnte. Und das Wahlrecht, das in den Provinzen den Bischöfen zustand, kann man ihnen, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, auch auf allgemeinen Wahltagen nicht abstreiten. Die Nachrichten von der Wahl Konrad des Saliers enthalten davon einen noch stärkeren Beweis.

§. 20.

Die Umstände und Ceremonien, mit welcher der Salier erwählet worden, lernen wir am besten aus Wippo's Lebensgeschichte dieses Kaisers [98]) kennen. Derselbe erzählet: „es seyen nach Heinrich des Heiligen „Tod wegen der Nachfolge auf dem Thron bedenkliche „Bewegungen entstanden, indem viele Große nach der

D 4 „Krone

97) Adelbold a. a. O. in Leibnizens scriptt. rer. Brunsvic. I. 433. §. 11.

98) in Pistorii scriptt. rer. Germ. tom. III. p. 461.

„Krone gestrebt hätten. Daß man endlich eins wurde „und zu einer ordentlichen Wahl schreiten konnte, hätte „man den Bischöfen zu verdanken gehabt. Das Ruder „in der Kirche und im Staat sey damals durch Gottes „gnädige Schikung Männern überlassen gewesen, daß „das Vaterland nie besser berathen war. — — Ich „muß, fährt er in seiner Erzählung fort, die vornehm„sten Fürsten geistlichen und weltlichen Standes mit „Namen nennen, aus denen der Reichsfürstenstand be„stehet, und die den König zu erwählen pflegen." (quorum consiliis consuevit Francia reges eligere. 99) Und nun nennet er die Erzbischöfe von Maynz, Kölln und Trier, die Bischöfe von Metz, Straßburg, Würzburg, Bamberg, Costanz, Augsburg, den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Regensburg und Freisingen. Die sächsischen Bischöfe, die eben so wol, als wie die andern bey den Königswahlen erschienen und an den grossen politischen Reichsgeschäften theilnahmen, 100) übergehet er aber mit Stillschweigen, weil er sie, wie er schreibt, kaum zu nennen, noch weniger von ihren Verdiensten etwas zu sagen wisse. Die Fürsten aus Italien, fährt der Geschichtschreiber Wippo weiter fort, konnten so geschwinde zu der Wahl des Königs nicht kommen; sie fanden sich aber bald nachher zu Costanz ein, wo sie Conrad für ihren Herrn feyerlich erkannten und die Lehenspflicht ihm leisteten. Die weltlichen Fürsten aber, die mit den obengenannten Bischöfen und Priesterfürsten sich eingefunden, waren Benno

99) Wippo bey Pistorius B. 3. S. 462. Res petit, ut dicam summorum nomina quaedam, seu *pontificum*, seu secularium principum, qui tunc in regnis vigebant, quorum consiliis consuevit Francia reges eligere.

100) l. c. quanquam et ipsos summis rebus adesse, consulere, succurrere procul dubio percepi.

Benno der Heerzog von Sachsen, Adelbero von Kärnthen, Hezilo von Bayern, Ernst von Schwaben, Friedrich von Lothringen, Gozelo der Heerzog der Ripuarier, Cuno der Heerzog der Franken und Ulrich von Böhmen. Burgund gehörte zu der Zeit noch nicht zum Reich. [101])

Diese Fürsten alle lagerten sich an den beiden Ufern des Rheins; diesseits die Sachsen mit den Böhmen, die Ostfranken, die Bayern und Schwaben; am ienseitigen Ufer die Lothringer und Ribuarier. Die Lothringer durften sich nicht, wie Herr Croll behauptet, [102]) unter die Franken steken lassen. Sie machten zu der Zeit eine eigne teutsche Provinz aus, und niemand stritt ihnen das Wahlrecht ab, wie sich bey den Wahlen Otto des Dritten, Heinrich des Heiligen und vorzüglich bey dieser Wahl Conrad des Saliers deutlich zeiget.

Als nun die Wahl ihren Anfang nahm, waren so viele Köpfe, so viele Sinne. Jeder legte, ie nachdem die Nachbarschaft, die Freundschaft oder eine andere eigennüzige Absicht ihn leitete, ein Votum ab. Wie es aber bey allen zahlreichen Versammlungen zu geschehen pflegt und auch geschehen muß, wenn etwas beschlossen werden soll, daß zwei oder drei das Wort füh-

 ren;

101) Burgundia nondum Romano imperio, ita ut nunc, acclivis erat. Es scheint, nachdem Burgund in der Folge ein Theil des teutschen Reichs wurde, daß auch den Fürsten und Bischöfen dieses Landes das Wahlrecht zugestanden habe. Lambert von Aschaffenburg S. 423. nennt daher den Bischof von Lausanne einen teutschen Fürsten. Nach den Begriffen, die ich §. 6. von dem Wahlrecht zum Grunde geleget, ist es auch fast nicht anders möglich, als daß die Fürsten ieder neuen mit Teutschland vereinigten Provinz bey den Königswahlen ihre Stimmen hatten.

102) s. Anmerk. 77. und act. academ. Pal. B. 5. S. 383. und B. 6. S. 476.

ren; so geschah es auch damals, ohne daß darum dieienigen, die das Wort geführt, auf künftigen Wahltägen allezeit das Wort führen oder den Ton angeben durften oder konnten. Unter den vielen in Vorschlag gebrachten Fürsten nahm man auf wenige, vorzüglich auf zwei Rüksicht; und nach langem wohlbedachtem Rath vereinigten sich auch zulezt ihrenthalb die Stände und wählten einen von diesen beiden [103].

Die Umfrage fieng bey dem Erzbischof von Mainz an, aus keiner andern Ursache, als weil die Wahl auf fränkischer Erde geschehen mußte, und das Erzbißthum Mainz das erste Bißthum in Franken ist [104]. Und der Erzbischof von Mainz gab, ohne sich lange zu bedenken, Conrad dem Salier die Stimme. Hanc sententiam, schreibt Wippo, caeteri archiepiscopi et *reliqui sacrorum ordinum viri* indubitanter sequebantur. Es versteht sich dieses blos von den Bischöfen der fränkischen Provinz. Nachdem diese mit dem Votiren fertig waren, kam die Reihe an den Heerzog von Lothringen und seine Bischöfe und an singulos de singulis regnis [105]. Die Heerzoge hielten vorher mit ihren Bi-

103) Wippo am a. O. inter multos electi pauci sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus examen extremum, summorum virorum summa diligentia diu deliberatum, in unitatis puncto tandem quievit.

104) Daher wenn eine Wahl nicht auf fränkischer Erde gehalten wurde, so gebührte die erste Stimme dem Erzbischof der Metropolis, in der die Wahlversammlung sich befand. Bei der Wahl Otto des Vierten, die zu Halberstadt vollzogen wurde, Magdeburgensis primam vocem habere videbatur, schreibt Arnold von Lübek in Leibnitii scriptt. Brunsvic. II. 739.

105) Aus Balderici Chronikon finde ich in Senkenbergs lebhaftem Gebrauch des teutschen Staatsrechts S. 158. lit. F. fol-

Bischöfen und mit ihren Landständen besondere Unterredungen, um die Gesinnungen der Nation kennen zu lernen [106]. Dadurch war oftmals der Erfolg der Wahl bekannt, ehe sie noch ausgerufen war. Beym Ausruf bezeugten die Anwesenden durch ein Jubelgeschrey ihre Zufriedenheit [107]. Die Salbung Conrad des Saliers geschah hierauf in der Cathedralkirche zu Mainz, die Krönung aber zu Achen.

Wenn diese Wahlgeschichte das Wahlrecht der Bischöfe und der Aebte nicht erweiset, so weiß ich nicht, ob man strengere Beweise von der Gewißheit eines Factums in der ältern Geschichte verlangen kann.

§. 21.

In der Reihe der teutschen Könige folgt nun Heinrich der Dritte. Was die Geschichtschreiber des Mittelalters von dessen Wahl und Krönung schreiben, belehret uns, daß in iedem Fall, auch wenn von dem Vater auf den Sohn die Krone kommen sollte, die Einwilligung der Fürsten dazu nöthig war, und daß die-

folgende merkwürdige hieher gehörige Stelle: tandem collecti principes Saxonum apud Mogonciam, praefecerunt sibi in regem Conradum. Quorum ordinationi dux Gothilo princeps Luthariorum contraire voluit episcoposque Coloniae, Novismagi, Virduni, Leodii allocutus, Sacramentum a singulis accepit, non nisi eius consensu manus se ei daturos, neque ad eum ituros. Hoc item dux Theodoricus comesque Hainocensium Raginerius *cum sibi complicibus* sacramento firmaverunt. Quod *episcopi* primi infregerunt, qui se primos dederunt.

106) ut cognoscerent animum populi.

107) omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant, vota, studia, consensus Francorum, *Lotharingiorum*, Saxonum, Noricorum et Alemannorum.

diese ohne wichtige Ursache nie verweigert wurde. So schreibt Wippo: der Kaiser Conrad habe seinen eilfjährigen Prinzen Heinrich, mit Einwilligung der Fürsten des Reichs und aller Stände [108]) zu Achen zum König krönen lassen. Nichtsdestoweniger kamen nach des Vaters Tod im Jahr 1039 die Fürsten abermals zusammen [109]), um ihm bey dem Regierungsantritt Glük zu wünschen und den Eid der Treue nochmals abzulegen.

Eben so machte es Heinrich selbst. Er sicherte seinem Geschlecht die Thronfolge und ließ noch bey seinen Lebzeiten Heinrich den Vierten zum König machen [110]).

§. 22.

Unter der Regierung K. Heinrich des Vierten mußte Teutschland in seinem Regenten von dem Stuhl zu Rom grosse Demüthigung erleiden. Auf des Pabsts Zureden wollten die Fürsten kein Erbrecht auf den teutschen Thron mehr anerkennen, sondern die Königswürde nach der Nation oder vielmehr nach ihrem eignen Willen jedem, nur keinem kaiserlichen Prinzen, geben. Dieser Grundsatz berechtigte sie zugleich, einen König, der ihnen mißfiel und der Nation lästig wurde, zu entthronen. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, machte der Pabst Gelegenheit. Er beschuldigte Heinrich den Vier-

108) Wippo l. c. principibus regni cum multitudine populi id probantibus.

109) Henricus filius *communi electione* paterno inthronizatus est solio.

110) Bertold. Constantiens. ad a. 1053. filium aequivocum a cunctis eligi, conventu ad Triburiam habito eique — — — subiectionem promitti fecit.

Vierten grosser Verbrechen und verleitete viele teutsche Fürsten, daß sie unter sich selbst einen Tag nach Forchheim ausschrieben und den 13. Marz im Jahr 1077 Rudolf von Rheinfelden zum König aufwarfen [111]. Der Erzbischof von Mainz und der Bischof von Würzburg, der Heerzog von Kärnthen und der Heerzog Ott von Bayern waren die vornehmsten Fürsten, die diese Wahl betrieben [112]. Weitläufiger erzählen diese merkwürdige Geschichte Lambert von Aschaffenburg und Bruno in der Historie der sächsischen Unruhen dieser Zeit [113]. Aber zu unserm Vorhaben dient vor allem der Bericht Pauls von Bernried in der Lebensgeschichte Pabst Gregor des siebenden. Hunc Rudolfum, heißt es daselbst [114], tam legitime electum archiepiscopus Moguntinus et Magdeburgensis cum eorum suffraganeis, legatis sedis apostolicae praesentibus et regni principibus, regali inunctione consecrarunt. Electus autem est *ab archiepiscopis, episcopis, ducibus, comitibus,* maioribus atque minoribus in conventu Forchheim. Und als nach dem bald erfolgten Tod des Gegenkönigs Rudolf die Stände in den feindseligen Gesinnungen wider den Kaiser verharrten, so kamen eben diese Bischöfe und Fürsten abermals zusammen [115] und setzten Herman auf den Thron.

Das

111) Bertold Constant. ad an. 1077. *principes regni* generali colloquio apud Forchheim habito, Rudolfum ducem sibi in regem sublimarunt.

112) abbas Urspergens. in chron. ad h. a. mediantibus Sigefrido metropolitano — — — — aliisque nonnullis principibus.

113) in Frehers scriptt. rer. Germ. ed. Struvii tom. I.

114) in operibus J. Gretseri vol. VI. p. 153.

115) Bertold. Constant. bey Urstisius B. I. S. 386. principes regni Teutonicorum, scilicet *archiepiscopi, episcopi, du-*

Das salische Haus erhielt sich aber doch, aller dieser Anschläge ungeachtet, auf dem Thron und sahe bald das Ende seiner Gegner. Nachdem der König mit den Ständen ausgesöhnet war, ließ er es seine vorzüglichste Sorge seyn, die Thronfolge bey seinem Stamme zu erhalten. Seinem Prinzen Conrad dachte er die Krone zu; und als sich dieser durch ein strafbares Betragen gegen seinen Vater derselben selbst unwürdig machte, so erhielt er mit leichter Mühe [116]) von den Ständen, daß sie an Conrads Statt Heinrich dem Fünften die Nachfolge versicherten.

Heinrich der Fünfte war aber eben so pflichtvergessen, als der ältere Bruder. Ihm mußte so gar bey Lebzeiten der Vater den Thron räumen, der nicht lange darauf aus Gram und Unlust starb. Zu dem Leichbegängniß des Kaisers kamen die Erzbischöfe von Mainz und Kölln, die Bischöfe von Costanz, Worms und Speyer, der Abt von Fulda, der Heerzog von Bayern, der Pfalzgraf am Rhein und Graf Beringer von Sulzbach. Als die Leiche bestattet war, schrieben diese Fürsten an die übrigen, die abwesend waren: sie möchten sich auf einen Tag einfinden und von Reichssachen, vorzüglich von der Besetzung des Kaiserthrons berathschlagen [117]). Die Fürsten fanden sich auch hierauf in so stattlicher Menge um Weihnachten im Jahr

duces, marchiones et comites conventu facto, Hermannum nobilem virum sibi in regem elegerunt.

116) Vita Henrici IV. bey Urstisius B. 1. S. 386. tandem omnibus in unam sententiam coeuntibus et concordi favore approbantibus, imperator minorem filium, invasore prius ex decreto curiae diiudicato, haeredem regni sui constituit.

117) in cod. Udalrici Babenberg. in Eccards corp. hist. med. aev. Tom. II. p. 334. ut convenientibus principibus de statu et successore regni ordinaretur.

Jahr 1105 zu Mainz ein, daß in langen Jahren kein so grosser Reichstag gehalten worden war. Augenzeugen melden [118], es seyen zwey und funfzig und wohl noch mehrere teutsche Fürsten gegenwärtig gewesen, daß fast niemand als der Heerzog von Sachsen gefehlet habe; und dieser sey hohen Alters wegen zu Hause geblieben. Von diesen Fürsten wurde nun Heinrich der Fünfte in seiner Würde bestätiget [119].

Diese Stelle ist auserordentlich merkwürdig, vorzüglich, weil die Zahl der Fürsten auf funfzig und sechszig angegeben wird. Wir werden weiter unten ein Namenverzeichniß dieser Fürsten vorlegen.

§. 23.

Von Lothars Wahl ist in Pezens Sammlung östreichischer Geschichtschreiber B. 1. S. 570 eine ausführliche Beschreibung zu finden. Ob sie gleich keine Staatsurkunde, nicht das Wahlprotokoll selbst, sondern nur der Aufsatz eines Privatmanns, eines gemeinen Mönchs, zu seyn scheint, so ist sie doch in mancher Betrachtung merkwürdig [120]. Ihr Inhalt ist kürzlich dieser:

Nach-

118) abbas Urspergensis ad a. 1106. Referunt, qui aderant, 52. ibi tunc optimates vel eo amplius adfuisse.

119) ab universis Germaniae principibus in regem iam secundo electus.

120) sie führt den Titel: narratio de electione Lotharii Saxonis in imperatorem Romanum. Die einige Abschrift, die davon vorhanden ist, befindet sich in einem östreichischen Kloster.

Nachdem das Reich nach dem Tode Heinrich des Fünften ohne Oberhaupt und kein Thronerbe vorhanden war, der dem Vater in der Würde hätte folgen können, so mußte ein König durch eine neue freye Wahl erkieset werden. Der Wahltag war nach Mainz ausgeschrieben; die Bischöfe und Heerzoge wurden eingeladen [121]), sich zu rechter Zeit am Wahlort einzufinden. Es kamen auch die meisten Fürsten zur gesetzten Zeit. Der Verfasser des Aufsatzes zählte 24 Bischöfe. Es war auf diesem Tag nicht darum zu thun, einem Kaiser Cour zu machen, sondern des Reichs Bestes und der Stände eignen Vortheil zu berathschlagen. Seit dem Jahr 1077, wo der Königswahlen wegen der einseitige Schluß gefaßt worden war [122]), war dieser der erste Fall einer rechtmäßigen freyen Wahl.

Als die Fürsten mit ihren Herren angelangt, lagerten sie sich zum Theil diesseit, zum Theil ienseit des Rheins. Die Sachsen campirten am diesseitigen Ufer; weiter hinterher der Heerzog von Bayern mit dem Markgrafen von Oestreich [123]) und andern Fürsten und Ständen dieser Gegenden; ienseit stand das Lager der Schwaben. Damit auch der Bischof von Brixen seine Wahlstimme geben konnte, so wurde, ehe die Wahl

121) Ordericus vitalis: Maguntinus archiepiscopus — — *episcopos et proceres totius regni* cum exercitibus suis convocavit, cum quibus una collectis de imperatore constituendo tractavit.

122) s. Anmerk. 16.

123) Der Verfasser dieses Aufsatzes nennet den Markgrafen vermuthlich nur darum, weil er selbst in Oestreich wohnte. Er hatte damals noch keinen Ducatum und war also mit seinem Gefolg im Lager des Heerzogs von Bayern. S. unten Anmerk.

Wahl ihren Anfang nahm, die Präiudicialfrage wegen dessen eignen Erwählung, die man anfochte, abgehandelt und der Bischof in seinem Amt bestätigt. Hierauf fiengen die Wahlconferenzen an; die Fürsten hielten Unterredungen. Weil Friedrich der Heerzog von Schwaben Gesinnungen verspürte, der ihm nicht gefielen, so erschien er selbst nicht in den Versammlungen, und hielt auch die andern schwäbischen Fürsten davon ab. Das Wahlgeschäft hatte zwar demungeachtet seinen Fortgang; doch störte die Trennung eines so mächtigen Heerzogs auch die Eintracht der übrigen Versammlung. Man konnte zu keinem Schluß gelangen und ernannte daher einen Ausschuß, aus allen Provinzen Teutschlands zehen Fürsten, denen man übertrug, einen Vorschlag zu thun. Diese ernannten den Heerzog von Schwaben, den Heerzog Lothar von Sachsen, den Markgrafen von Oestreich und, wie Otto von Freysingen schreibt, auch den Graf Karl von Flandern zu Throncandidaten. Der Heerzog von Sachsen und der Markgraf von Oestreich [124]) lehnten mit sichtbarer Rüh-

124) Qui aderant, heißt es in der angeführten narratione; und gleich nachher heißt es von dem Heerzog von Sachsen und dem Markgrafen von Oestreich: utique de alio quopiam eligendo solliciti, simul in una sede considebant. Beide Stellen scheinen meiner Erklärung von Fürstenrang und Wahlrecht zu widersprechen und vielmehr zu erweisen, daß der Markgraf bey der Wahl anwesend gewesen und mit gewählet habe. Das erstere leugne ich nicht. Die Wahlen geschahen in Gegenwart der Markgrafen, und Grafen, so viele deren dabey seyn wollten. Aber daß sie eine Virilstimme gehabt hätten, das folget daraus nicht. So bald aber der Markgraf in Vorschlag kam, so erlangte er ein gewisses Recht auf den Thron. Er geht so zu sagen in dem Augenblik allen Fürsten vor. Der Erzbischof von Mainz fragte ihn und Lotharn an *vellent* praebere consensum? In sol-

Rührung den ihnen gemachten Antrag ab. Der Heerzog von Schwaben, dem dieses durch seine Freunde eiligst hinterbracht wurde, glaubte nun schon König zu seyn und kam sogleich aus dem Lager in die Stadt und in die Wahlversammlung. Da fragte der Erzbischof von Mainz die in Vorschlag gebrachten Fürsten, ob sie sich sämmtlich mit dem, was die Fürsten aussprechen würden, zufrieden geben wollten. Lothar von Sachsen und der Markgraf von Oestreich versprachen es zu thun. Friedrich von Schwaben aber antwortete: sine consilio suorum in castris relictorum se respondere nec velle nec posse; und verließ damit den Wahlconvent. Auch kam er und der Heerzog von Bayern den folgenden Tag nicht in die Versammlung der Reichsstände. Man fürchtete schlimme Folgen. Der Erzbischof von Mainz proponirte: die Fürsten möchten auf eine andere Person denken und sich deshalb mit einander unterreden, nachdem Lothar von Sachsen und der Markgraf von Oestreich nochmals auf den Thron Verzicht gethan hätten. Aber plözlich riefen einige weltliche Fürsten mit ihren anwesenden Landständen: Lothar sey unser König. Da entstand grosser Lärm. Die geistlichen Fürsten, vorzüglich die bayrischen Bischöfe schrieen: man habe sie von ihrem Sitz vertrieben und ihr Votum nicht gehört; und wollten aus der Versammlung gehen. Die andere Partei hingegen überschriee sie, schloß die Thüren, jubelte dem König Lothar zu, setzten ihn auch schon nach fränkischer Sitte auf einen Stuhl und hoben ihn empor. Der päbstliche Legat, der wie die Markgrafen und viele andere vornehme Herren, bey den Wah-

solchen Verhältnissen konnte der Markgraf ein Wort reden, das ihm sonst nicht gebührte; er konnte wohl seine Meinung sagen, wie der Thron, dem er selbst entsagt hatte, zu besetzen wäre.

Wahlen zugegen war, suchte die Gemüther und vorzüglich die Bischöfe zu besänftigen, welches ihm auch so weit gelang, daß sich die Fürsten sämtlich wieder niedersetzten. Worauf der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg das Wort nahmen und unter andern sagten: sie wollten gerne an ihrem Theil Fried und Einigkeit befördern helfen; des Reichs Bestes läge ihnen sehr am Herzen; jedoch sine duce Bawarico se nihil de rege diffinire. Inzwischen daß nun der Heerzog aus dem Lager herbeigeholet wurde, bedachten sich die versammelten Fürsten eines bessern. Der Heerzog von Bayern fand, als er erschienen, daß die meisten Stimmen für Lotharn waren und gab ihm nunmehr auch die seinige. Und nun erst wurde Lothar ordentlich und rechtmässig zum König ausgerufen [125].

Welberts Erzählung von dieser Wahl [126]) geht in einigen Stüken ab, verdient aber wider so viele einstimmige Zeugnisse und da sie der damaligen Verfassung so sehr entgegenläuft, keine grosse Rüksicht.

§. 24.

Ich komme nun auf Konrad des Hohenstaufers Erwählung. Die Nachrichten, die man davon bey Otto dem Freysinger, bey dem Abt von Ursperg und bey andern Geschichtschreibern findet, sind sehr kurz und in allgemeinen Ausdrüken. Der sächsische Chronograph und der Annalist schreiben beym Jahr 1138: Durch eine Faction des Erzbischofs von Trier sey Konrad, der Bruder Friederichs von Schwaben, zu Koblenz

125) Gest. Trevir. c. 76. Lotharium ducem Saxoniae proceres Francorum in regem elevarunt eorumque decretum Romani laudaverunt.

126) s. Gewolds Tractat de septemviratu. c. 6. §. 7.

lenz zum König gemacht worden. Die bekannte Trierische Chronik [127]) erzählet davon noch den besondern Umstand, daß der größte Theil der Fürsten in Conrads Wahl nicht gehehlen wollte; daß es aber doch der Erzbischof Adalbero mit vieler Mühe dahin gebracht habe, daß der Heerzog Friedrich, Conrads Bruder und der Wormser Bischof Buco nach Coblenz gekommen seyen und Conraden erwählet hätten. Ein abermaliger Beweis für der Bischöfe Wahlrecht!

Von der nach Konrads Tod vorgenommenen Wahl, wodurch Friedrich der Rothbart auf den Thron gekommen, habe ich schon erinnert, daß sie nicht vielmehr, als eine blosse Ceremonie war. Wenn auch Friedrich selbst in später gefertigten Urkunden [128]) zu gestehen scheint: er sey durch eine völlig freie Wahl König der Teutschen worden; und wenn auch der Bischof von Freisingen in seinem Geschichtbuch das Wahlrecht der Fürsten noch so wichtig macht, so weiß man schon, wie man die Kanzleisprache zu verstehen und einen Schriftsteller, der selbst Partei macht, zu erklären habe. An den Kaiser zu Constantinopel schrieb Friedrich gleich nach dem Regierungsantritt: "noch auf dem Todenbette hat uns unser Oheim zu seinen Nachfolger verordnet." [129]) Und daß diese Worte nicht für Großsprecherei, als eine Politik gegen eine fremde Macht angesehen werden müssen, dafür bürgt uns ein sehr glaubwürdiger gleichzeitiger Schrift-

127) Gesta Treviror. num. 68. in Martene's collect. ampliss. IV. 199.

128) in einer Urkunde im chron. Reichersberg. ad a. 1189. nos auctore Deo et principum libera electione celsitudine S. R. imperii — gloriamur.

129) in cod. Wibaldino epist. 387. Conradus moriens, quum nos declarasset imperii sui successores. s. Martene's collect. ampl. II 557.

Schriftsteller, der Abt von Ursperg, der das nämliche mit klaren Worten sagt [130]).

Es ist sich also auch nicht lange dabey zu verweilen, um so mehr, da der ausführliche Bericht eines vorgeblichen Secretairs Amandi wahrscheinlich erdichtet ist, indem der Wahlproceß, so wie er in den ältern und in den nächstfolgenden neuern Zeiten beobachtet worden, mit dessen Erzählung sehr wenig übereinkömmt.

Eben so wenig haben wir uns bey der Wahl Heinrich des Sechsten aufzuhalten. Sein Vater ernannte ihn zu seinem Nachfolger; die Fürsten stimmten willig ein und krönten ihn. Und nach erschollner Nachricht von Friedrichs Tod trat Heinrich ohne anders das Regiment an und reißte der röm. Krönung wegen nach Italien.

§. 25.

Aber ein anderer Umstand in der Regierungsgeschichte dieses Kaisers verdient unsere ganze Aufmerksamkeit. Nämlich: weil die Fürsten des Reichs auf dem Wahlrecht, von welchem der kaiserliche Hof nie gerne hören mochte, immer hartnäckiger bestanden, so sann der Kaiser Heinrich auf Mittel und Wege, wie er die Fürsten des Reichs gewinnen und bereden möchte, daß sie nach altem Herkommen ihm und seinen Nachkommen die Erbfolge auf dem Thron ohne Widerrede gestatteten. Dazu gab die Ernennung seines kaum zweiährigen Prinzen zum Thronfolger Gelegenheit. Der Kaiser sah vorher, daß dem iungen Prinzen die Krone nicht gelassen und die Kaiserwürde bey der Familie nie erblich bleiben würde, wenn er nicht in aller Form Rech-

130) magis ex delegatione patrui sui, quam ex electione principum regnum accepit. Abb. Urspergens. ed. Basil. fol. 295.

tens die Stände dazu verbindlich machen könnte. Er bot daher den Fürsten [131]) alles, was sie bisher vom Reich zu Lehen hatten, zu Erb und Eigen an, wenn sie nur auch für ihren Theil die Erblichkeit der Kaiserkrone anerkennen und ihn und seine Nachkommen darum unangefochten lassen wollten. Dem größten Theil däuchte dieses Erbieten annehmlich und vortheilhaft zu seyn. Das Kind in der Wiege wurde zum Thronfolger und das Reich für ein Erbreich erklärt, und die Einwilligung der Stände mit Brief und Siegel beurkundet. Ein Mönch, Johannes, der eine Chronik geschrieben hat [132]), versichert: die zwei und funfzig Fürsten, die zu

131) Ueber diesen Plan, das Reich erblich zu machen, haben viele Staatsrechtslehrer ihre Meinungen in gelehrten Abhandlungen bekannt gemacht und im J. 1757. hat der berühmte G. D. Hoffmann die Schriften, die der Graf Keyserling und Joachim, Scheid und Ritter über diese Materie herausgegeben haben, zusammendruken lassen und edirt. Die Sache hat ihre völlige Richtigkeit. Die vorzüglichsten Beweisstellen findet man im chronico Halberstad. bey Leibniz B. 2. S. 138. Petiverat ab iisdem, ut successio imperii ad haeredes suos transiret. und beym Gervasius Tilberiensis, der a. a. O. B. 1. S. 943. von Heinrich dem Sechsten schreibt: hic legem instituit apud Teutones, ut militiae, more Gallorum et Anglorum, successionis iure devolverentur ad proximiores cognationis gradus; quum antea magis penderent ex principis gratia. Ideoque ad suum refundens commodum, quod aliis impertitus est beneficium, impetravit a subditis, ut cessante pristina *Palatinorum* electione imperium in ipsius posteritatem, distincta successione proximiorum transiret, et sic in eo terminus esset electionis principiumque successivae dignitatis. Der Abt von Ursperg schreibt: principes Alemanniae pene omnes filium parvulum ipsius adhuc in cunis vagientem assumserunt in regem, ei fidelitatem iurarunt et literas de hoc facto cum *sigillis suis* transmiserunt imperatori.

132) Gundling in Gundlingianis St. 17. S. 169. nennt ihn einen monachum S. Vincentii. Aber dieser Mönch, dessen Chro-

zu dieser Zeit das Wahlrecht hatten, hätten sämmtlich ihre Einwilligung zu dieser neuen Constitution gegeben [133]), und an die deswegen ausgestellte Urkunde ihre Siegel geleget. In der Folge wurde aber doch der ganze Handel rückgängig [134]), weil einige staatskluge Fürsten Bedenklichkeiten dabey erregten. Allein, an und für sich liegt diese Geschichte auser den Gränzen dieser historischen Untersuchung. Uns interessiren nur die Nachrichten, die wir von diesem Umstand bei den alten Geschichtschreibern finden, die uns deutlich vor Augen legen, in wessen und in wie vielen Händen zu der Zeit das Wahlrecht gewesen sey.

Der Verfasser der grossen belgischen Chronik setzt einigemal [135]) die Zahl der Wahlfürsten auf zwei und

 funf-

Chronik in Muratori Scriptoribus Italicis stehet, hat viel früher gelebet.

133) Iste imperator, heißt es im chronico Belgico bey Pistorius B. 3. S. 224. videns, regnum Almanniae et imperium Romanorum, propter frequentes mutationes imperatorum, multa mala perpessum; priusquam vota principum in persona imperatoris possent convenire, ordinavit, ut amplius electio non fieret, sed per solam sanguinis successionem imperium conferretur, ita, ut qui propinquior imperatori esset, haereditarie fieret imperator - - Constitutioni igitur huic profuturae consentit curia Romana, et *principes 52. qui imperatorem eligere consueverunt*, quorum sigilla literis super hoc confectis sunt appensa.

134) Dieses bezeuget nicht nur das eben angeführte chronicon Halberstadense, sondern Pabst Innocenz 3. selbst, wenn er in den Verhandlungen super negotio imperii bey Baluz B. 1. S. 698. sich ausdrükt: etsi a principio fuerit sic extortum (iuramentum) postmodum tamen pater eius intelligens se perperam processisse, iuramentum relaxavit principibus, et *litteras* super ipsius electione remisit.

135) in Pistorii scriptt. rer. Germ. III. p. 224. et 238.

funfzig; und der Abt von Ursperg schreibt in der schon oben angeführten Stelle, daß sich auf den Tag zu Maintz im Jahr 1106, als Heinrich dem Fünften die Thronfolge bestätigt wurde, zwei und funfzig Fürsten, wo nicht mehrere, eingefunden hätten. Dieses sind die Palatini, wie sie Gervasius von Tilberi in seinem Geschichtbuch nennet; das heißt, die palatina lege [136]) Fürsten sind und in palatio Fürstenrang haben [137]). Die Zahl dieser Fürsten war bald größer, bald geringer [138]). Am Schluß des zwölften Jahrhunderts waren mehrere Fürsten, als in der Mitte des nämlichen Seculums, und im Anfang desselben weniger, als in der Mitte. Ich habe aus alten Geschichtschreibern und aus Urkunden der Kaiser Heinrich des Vierten und des Fünften ein Verzeichniß der Fürsten iener Zeit zusamgetragen, welches hier am rechten Ort stehen wird.

Die

136) Die palatinam legem führt der berühmte Geschichtschreiber Witichind sehr oft an. Ich verstehe darunter das alte teutsche Staatsrecht. Eine dieser legum war: eines Layen Mann kann nicht Fürst seyn.

137) Wer also palatinus comes ist, ist kein princeps palatinus. Die principes palatini stehen den comitibus palatinis entgegen.

138) Bald war Franken und Schwaben, Bayern und Sachsen einem Heerzog untergeben, bald waren diese Heerzogthümer getrennt, und hatte iedes seinen eignen Heerzog. unter Conrad dem Dritten wurden die sächsischen Markgrafen in den Reichsfürstenstand erhoben und vom Heerzog unabhängig. Also gehörten seit der Zeit der Landgraf von Thüringen, die Markgrafen von Meissen, Brandenburg und Lausitz, der Pfalzgraf und der Graf von Aschersleben in die Zahl der Fürsten. Und unter Kayser Friedrich des Ersten Regiment wurden zuerst der Markgraf von Oestreich und späterhin alle bayrischen, böhmischen und schwäbischen Markgrafen reichsunmittelbar. Folglich erhielten sie das Wahlrecht und wählten auch bey den Wahlen Philipps und Otto mit.

Die Layen oder weltliche Fürsten waren:

der Heerzog von Schwaben, der auch in Franken herrschte.

der von Bayern	der von Kärnthen
— — Sachsen	— — Zäringen
— — O. Lothringen	— — Böhmen
— — N. Lothringen	

Die Zahl der geistlichen oder Priesterfürsten überstieg jederzeit die Zahl der weltlichen, und war nicht so vielen Veränderungen unterworfen. Hier ist eine Nomenclatur. Voran stehen die Erzbischöfe

von Maintz	von Magdeburg
— Trier	— Salzburg
— Kölln	— Bremen

und die Bischöfe:

von Strasburg	von Osnabrüg
— Worms	— Minden
— Basel	— Münster
— Würzburg	— Augsburg
— Bamberg	— Costanz
— Prag	— Halberstadt
— Eichstädt	— Hildesheim
— Speyer	— Paderborn
— Brandenburg	— Naumburg
— Havelberg	— Merseburg
— Camin	— Meissen
— Lüttich	— Regensburg
— Cambray	— Freisingen
— Utrecht	— Passau
— Metz	— Brixen
— Tull	— Chur
— Verdun	— Trident

 Diesen

Diesen müßen noch der Graf von Flandern und der Patriarch von Aquileja [139] und der Erzbischof von Besancon und die Bischöfe von Lausanne [140] Olmütz [141] vielleicht auch der von Sitten an die Seite gesetzt werden, wo wir dann, ohne die Aebte und Grafen zu nennen, 9 Layenfürsten und 43 Bischöfe, zusammen zwei und funfzig Fürsten aufgestellet haben, denen alle Fürstenrechte, namentlich das Wahlrecht, zukamen.

Von den meisten läßt sich urkundlich beweisen, daß sie das Wahlrecht hatten. Ich berufe mich deshalb auf die Acten und auf die Geschichte der Wahl der Könige Philipp und Otto, die ich nun bald, so viel als zu meinem Vorhaben dienlich ist, meinen Lesern darstellen will. Da sich aber hiemit die Reihe der ältern Zeugnisse von Königswahlen schließt, so sey es mir erlaubt, hier einen Abschnitt zu machen und nochmals auf die teutsche Verfassung, wie sie in den ältern Zeiten war, einen Blick zurükzuwerfen und die bisher angestellte Untersuchung zu recapituliren.

§. 26.

Daß in den ältesten Zeiten bey den Königswahlen die obersten Befehlshaber, die ductores primi der Nation,

139) Seit K. Otto des Ersten Zeiten wurde der Patriarch von Aglay zu den teutschen Fürsten gezählet. s. Otto's von Freysingen Chronikon B. 6. Kap. 19. Er wurde daher sehr oft in Reichsangelegenheiten gebraucht und verschikt. Der König Philipp nannte ihn selbst (in regestis Innocentii III. super negotio imperii ep. 140.) einen der vornehmsten Reichsfürsten. Bei der Wahl Philipps (l. c. ep. 14.) sandte daher der Patriarch, wie andere Fürsten, seinen Gesandten zu dem Wahlconvent.

140) Lambert von Aschaffenburg l. c. p. 423. nennt ihn teutonicum principem.

141) s. Dobneri monumenta hist. Boemiae vol. I. p. 126.

tion, Wahlstimmen gehabt haben, haben wir gesehen. Bey Konrad des Zweiten Wahl waren derselben nicht mehr, als acht. Wippo nennet sie mit Namen; dieses Zeugniß lassen die Gelehrten gelten. Aber daß die Zahl der weltlichen Wahlstimmen immer größer wurde, wollen viele Gelehrte nicht zugeben; wenigstens haben sie diese historische Beobachtung nie gemacht, noch in ihren Schriften vorgetragen. So bald ein Herr, er mag nun Markgraf oder Graf schlechthin geheissen haben, dem Heerzog, dem er vorher subordinirt gewesen, nicht mehr untergeben war, so wurde er in seinem Gebiet selbst der erste Befehlshaber, ein Fürst, und folglich der Repräsentant seines Volks bei den Königswahlen.

Noch stärkern Widerspruch, als die Layenfürsten, finden die Bischöfe in Ansehung des Wahlrechts bey den neuern Gelehrten. Olenschlager [142] und andere Staatsrechtslehrer wollen denselben keine Stimme bey den Wahlen einräumen. Die Stellen in den alten Chroniken und Geschichtbüchern, die als Zeugniße angeführet werden könnten, erklären sie nur von der Anerkennung des Neuerwählten in der königlichen Würde. Ich will die §. 19 und 20 angezogenen Stellen nicht wieder hieher setzen; allein ich überlasse dem Urtheil iedes unpartheiischen Geschichtforschers, ob man stärkere und überzeugendere Beweise für die den Bischöfen ehemals zugestandenen Wahlstimmen verlangen kann, als ich daselbst vorgeleget habe. Als Lothar erwählt wurde, wurde, noch ehe die Wahl begann, eine Untersuchung angestellt, ob der Bischof von Brixen selbst in rechtmäßiger Wahl zum Bischof erwählt worden sey. So klar, als irgend ein historisches Factum, liegt hier vor Augen, daß dieser Handel aus keinem andern Grund

142) s. Herrn von Olenschlagers Erläuterung der goldenen Bulle. S. 52. Note 7.

Grund noch vor der Königswahl entschieden wurde, als aus der Ursache, damit der Bischof von Brixen auch bei dieser Wahl seine Stimme geben und mitwählen könnte. In iedem andern Fall wäre mit mehrerm Recht und besserm Anstand die Entscheidung dem Könige überlassen worden. Es wäre gleich viel gewesen, ob eine oder etliche Stunden früher oder später dieser Zweifel entschieden worden wäre.

Nebst diesen Zeugnissen der alten Geschichtschreiber sprechen auch selbst alle damalige Verhältnisse für die Bischöfe. Diese müssen, wenn ich mich so ausdrüken darf, in zweierlei Qualität betrachtet werden. Sie waren Fürsten, Reichsstände, und zugleich Landstände. Das alte Rechtbuch schreibt [143]: Die Bischöfe heissen Fürsten von der Stadt, darin nämlich die Kathedralkirche lieget. Darauf haftete ihre Fürstenwürde und ihr Fürstenrecht. Eine Wahlstimme bey der Königswahl zu haben, gehörte aber zu dem Fürstenrecht; denn den König wählen die Fürsten. Als Fürsten wählten sie, gleich den Layen, den König.

Als Landstände mußten sie aber die Landtage besuchen und in militarischen Dingen, und in Sachen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Provinz befördern oder stören konnten, dem Befehl des Heerzogs gehorsam seyn. Sie hatten so viele Güter, Dörfer und Städte in der Provinz, daß dem Staat zu viel entzogen und die Landfahne zu sehr geschmälert worden wäre, wenn auch die bischöflichen Unterthanen auf dem Land und auser der Stadt, von welcher sie sich Fürstbischöfe schrieben, der geistlichen Immunitäten hätten geniessen und sich von der Heeresfolge los machen dürfen. Dieses gestand man den Bischöfen nicht zu. Dieserwegen heißt es in dem schwäbischen Landrecht

143) nach Senkenbergs Ausgabe Kap. 43. §. 1. n. 3.

recht [144]: "Also sprechen wir: ob die Stadt, davon er ein Bischof heißt, in seinem Fürstenamt liegt, (wie viel er anders Gut in seinem Land hat) davon sucht er seines Hofes nicht." In der Stadt waren sie selbst Fürsten, reichsunmittelbare Stände, dem Heerzog nicht unterworfen; folglich erschienen sie bey Königswahlen von wegen ihres Fürstenamts.

So wie in diesen Zeiten alle Fürsten des Reichs, geistliche und weltliche an den Wahlen Antheil hatten, so hatten aus gleichem Grunde auch die weltlichen Vasallen der Hochstifter mit den Geistlichen der Diöcese an den Bischofswahlen Antheil.

Nach diesen staatsrechtlichen Grundsätzen konnten aber die Pfalzgrafen, die Mark, Land und Burggräfen und die andern Grafen keine Wahlstimme bey den Königswahlen haben, so lange sie nicht durch kaiserliche Gnade Fürsten wurden. Dieses geschah bey einigen früher, bey andern später. Viele dieser Herren, z. B. die Pfalz, Land und Burggrafen waren blosse Justizbeamte. Sie gehörten nicht zu dem militairischen Stand, der alleine adelte [145]. Sie mußten darum auch am längsten warten, bis sie in den Fürstenstand erhoben wurden. Ein Graf von Flandern, der Markgraf von Brandenburg und andere Markgrafen wurden viel früher Reichsfürsten, als der Pfalzgraf am Rhein. Hätte nicht Conrad, der Bruder K. Friedrich des Ersten, diese Stelle bekleidet und durch seine Geburt geadelt, so würde die Pfalzgrafschaft am Rhein vielleicht noch iezt nicht in der Zahl der Churfürstenthümer stehen

144) a. a. O. In den gedrukten Ausgaben ist aber diese Stelle unrichtig interpunctirt.

145) s. oben die 53. Anmerkung. Sie gehörten zwar auch zum Heer, bekleideten aber keine Stellen, die adelten. In der Rangliste beym Heer standen sie im dritten Rang.

hen [146]. Der den ältern Pfalzgrafen in den Urkunden angewiesene Rang kann iedermann davon überzeugen [147].

Ob nun wohl die Mark, Land und Burggrafen, wenn sie nicht Fürsten waren, nicht in Person bey den Königswahlen votiren konnten, so hieng doch nichts destoweniger die Wahl gewissermassen von ihnen ab. Der Heerzog durfte nicht nach Willkühr dem oder ienem sein Votum geben. Seine Stimme war die Stimme der Provinz [148]. Auf Landtagen verständigte sich der Heerzog von dem Willen der Nation. Derselben war nicht gleichgültig, wer König würde. Der Reichsdienst fiel ia doch zulezt ihr zur Last. Wolte ein Kaiser damit Uebermaaß treiben, so fiengen die Klagen von den niedern Ständen an und drangen stufenweise bis zu den Thron. Die niedrigern Stände in den Provinzen hatten also allerdings eine, obgleich keine unmittelbare Stimme bey den Königswahlen.

Sie konnten überdieses [149], ia sie mußten wohl gar bey der Wahl gegenwärtig seyn. Bis auf Friedrich des Ersten Zeiten zogen die Fürsten mit ihrem ganzen Heer zur Wahlstadt. In dem Heer befand sich nicht allein

146) Als im Jahe 1275 in der Reichsversammlung zu Augsburg wegen der Churwürde ein Streit war, so behaupteten die Gesandte des Heerzogs von Bayern und der Pfalzgraf, der in eigner Person zugegen war: ius eligendi eis ratione ducatus Bavariae competere ab antiquo. Die kaiserliche Sentenz bestätigte es auch, daß die bayrische und pfälzische Linie zusammen eine Kurstimme habe ratione ducatus Bavariae.

147) s. die folgende Abhandlung.

148) Bey der Wahl Lothars deklarirte der Heerzog Friedrich von Schwaben: se sine consilio suorum - - respondere nec velle, nec posse.

149) s. oben Anmerkung 124.

allein der oberste Befehlshaber, sondern es folgten auch die untergeordneten Hauptleute. Selbst die Justizbeamte, die Grafen und Richter in den Provinzen wurden aufgeboten, weil sie zugleich Landstände waren. Das Amt befreite nicht vom Dienst [150]. Im Heer standen diese Herren ausen vor der Wahlstadt oder begleiteten auch wohl ihre Fürsten hin an den Ort der Wahlversamlung. Dieses scheint von der Willkühr eines ieden abgehangen zu haben. Es scheint, sage ich, denn wer kann, ohne daß die Geschichte Data enthält, von dem, was in so alten Zeiten gebräuchlich oder nicht gebräuchlich war, entscheidend sprechen.

An einzeln Beispielen läßt sich übrigens leichter, als im Allgemeinen der Beweis führen, daß die Pfalzgrafen und Landgrafen, aus Ursache, weil sie Vasallen anderer Fürsten waren, selbst nicht zu den Fürsten gezählet werden konnten. Die Herren von Hessen führten lang den Titel der Landgrafen, ehe sie von dem König Adolph das Fürstendiplom erhielten. So liesse sich vielleicht aus Urkunden sehr wohl beweisen, daß die Pfalzgrafen von Tübingen Lehenleute der Heerzoge von Schwaben gewesen. Die Wittelsbacher waren es zuverläßig von den Heerzogen in Bayern *). Waren sie der Fürsten Vasallen, so konnten sie nicht Fürsten seyn, noch das Wahlrecht haben; denn den König erwählen die Fürsten.

Von

150) Als K. Friedrich wider Meiland das teutsche Reich aufbot, ging der Heerzog von Bayern und der Pfalzgraf zum Heer, iudicium comitiae interim, quousque reiterentur. Dietrico de Sliwingen committentes.

*) In einer benedictbayrischen Urkunde. M. B. VII. 109. kommt ein comitatus et iudicium Friderici palatini vor. Dieses war nicht die Pfalz, sondern eine gemeine Grafschaft, die alle vom Heerzog oder von einem Markgraf lehenbar waren.

Von den Aebten und Grafen hatten aber viele das Wahlrecht; doch viel mehrere Aebte, als Grafen. Das Gebiet der Grafen war gewöhnlich so klein und ihre Macht so unbedeutend, daß sich kein Endzwek denken läßt, warum sie eher als die Markgrafen von der heerzoglichen Gewalt befreit worden seyn sollten. Ich nehme den Grafen von Flandern aus, der ein mächtiger Herr an der französischen Gränze war. Dieser Herr hatte selbst den Grafen von Holland zum Vasallen, und war schon zu den Zeiten des K. Konrads 2. ein reichsunmittelbarer Fürst, nur, daß er nicht den heerzoglichen Titel führte. Er hatte aber wie alle Fürsten eine Kur [151]. In Sachsen wurde später mit den Markgrafen auch der Provincialpfalzgraf und der Graf von Aschersleben reichsunmittelbar [152]. Ein Graf, der das Wahlrecht hatte, oder, wie wir heut zu Tage zu sagen pflegen, ein gefürsteter Graf ist, konnte keinem andern Herrn, als dem Kaiser, pflichtig seyn, sondern mußte selbst der oberste Befehlshaber in seiner Grafschaft seyn, und die Gerichte in erster Hand vom Kaiser haben. Die Aebte, die auf den Wahltagen erscheinen und mitwählen konnten, waren Aebte in den sogenannten königlichen Abteyen. Heut zu Tage werden sie Reichsstifter genannt. Derselben war in allen Provinzen Teutschlands, vorzüglich in Franken, Bayern und Schwaben eine große Zahl [153]. In Bayern waren

151) s. oben die Anmerk. 105 aus dem chronic. Balderici angeführte Stelle, und das registrum Innocentii III. super negotio imperii epist. 7.

152) Sachsenspiegel B. 3. art. 62.

153) ich will nur z. B. die Abteien Corbei, Fulda, S. Gallen, Hersfeld, Corneliusmünster, Verden, Murbach, Elwangen, Prün, Stablo, nennen.

waren Tegernsee und N. Altaich [154]) und in Oestreich Neuburg [155]) die vornehmsten Reichsstifter. Es ist kein Zweifel, daß nicht auch S. Emeram in Regensburg zu den gefürsteten Abteyen gerechnet worden seyn sollte. Die Aebte der königlichen Abteien wurden, wie die Bischöfe, vom Kaiser investirt. Die weltlichen Gerechtsame empfieng im Namen des Abts der Vogt des Reichsstifts. Bey den Wahlen der Könige Philipp und Otto erschienen viele Aebte.

Die Geschichte dieser Wahl, von welcher die vollständigen Acten bis auf unsre Zeiten erhalten worden, und die der beste Beweis unserer Erläuterung vom Wahlrecht der Fürsten sind, wollen wir nun erzählen.

§. 27.

Da Kaiser Heinrich der Sechste im Jahr 1197. starb, war sein einiger Prinz Friedrich ein Kind von drei Jahren. Ob wohl die Fürsten geschworen hatten, nach des Vaters Tod den iungen Prinzen als König anzuerkennen, so däuchte doch vielen unschiklich und dem Besten des Reichs nicht zuträglich zu seyn, wenn der König ein Kind sey. Der Bruder des verstorbenen Kaisers wollte im Gegentheil [156]) die königliche Würde von

154) N. Altaich verlor die Reichsstandschaft im Jahr 1153. s. meine bayrische Geschichte. S. 27. und 45. Tegernsee war noch bey der Königswahl Philipps auf dem Wahlconvent.

155) monasterium monialium in Niwenburch, quod regiam ditionem specialiter attinebat. s. vitam Gebehardi beym Canisius, ed. Basnage tom. III. p. 446. Es war auch ein Mönchskloster dabei.

156) s. epistolam Philippi ad papam. in dem von Baluz edirten registro Innocentii III super negotio imperii. B. I. S. 746. num. 136.

von dem Hohenstaufischen Haus nicht kommen lassen, und warf sich zum Vormund seines Neffen auf, in der Absicht, auch die Geschäfte des Reichs in seines Mündels Namen zu betreiben. Dieses lief nicht nur dem Herkommen, sondern auch den Absichten des römischen Stuhls entgegen, der kein Erbrecht zugestehen wollte. Ein Theil der Fürsten dachte darum auf einen andern König und richteten auf den Heerzog von Zäringen ihr Absehen; noch andere auf den Heerzog Bernhard von Sachsen. Zuletzt fiel die Wahl auf Otto, einen Prinzen Heinrich des Löwen. Es waren aber nur sehr wenige, die ihn gewählet hatten. Der Erzbischof von Kölln, die Bischöfe von Paderborn und Minden, der Abt von Corbey, der von Corneliusmünster und Werden, die gefürstete Aebte waren, und der Heerzog von N. Lothringen, der sich auch von Brabant Heerzog nannte, waren die vornehmsten [157]. Hingegen hatten ungleich mächtigere Fürsten und eine grössere Zahl derselben Philippen selbst erwählt [158], und noch mehrere bestätigten die Wahl, bey der sie selbst zu erscheinen, vielleicht weil sie sehr eilend geschah, verhindert waren.

Allein weder die Uebermacht des Heerzogs Philipp, noch die ungleich grössere Zahl, die Philipp gewählt hatten und auf seiner Partei standen, vermochten den Pabst zu Rom, daß er Philipp anerkannte. Er erklärte sich vielmehr für Otto, und suchte ihn auf alle mögliche Weise aus politischen Gründen in der königlichen

157) s. das Wahldecret für Otto den Vierten, in regestis Innocentii III. B. 1. S. 689. num. 10. Der Graf von Flandern, der Graf von Dachsburg, als Burggraf von Metz, der Pfalzgraf am Rhein waren auch auf Otto des Vierten Partei.

158) l. c. num. 61. schreiben die Fürsten, die auf Philipps Partei waren: electionis nostrae vota in Philippum una voce, uno consensu contulimus.

chen Würde zu erhalten und Anhänger für ihn zu werben. Alles wurde versucht, was zum Vortheil Otto's geschehen konnte. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit sind ein Meisterstük der römischen Politik. Bald wurde von dieser Partei ein Fürst gewonnen, bald ein anderer wieder von der Gegenpartei. Wer heute auf Philipps Seite stand, hieng morgen Otto an. Viele, zumalen die Bischöfe, änderten ihre Gesinnungen täglich nach Zeit und Umständen. Die meisten hielten es heimlich mit Philipp, und öffentlich mit dem Pabst und dem König Otto, obgleich lezterer wenig Vortheil von ihnen hatte, da sie sich den König Otto nicht zum Feinde machen wollten. So sah es immer mißlich mit Otto aus. Ein einiger Umstand war ihm günstig, daß ihm nämlich geglükt hatte, von dem Erzbischof von Kölln die Krönung und die Salbung in Achen zu erhalten, indem dem König Philipp der Eingang in diese Stadt verwehrt und er genöthiget wurde, von dem Erzbischof von Tarentaise in Maintz die Krone und die Salbung zu erhalten. Dieser Umstand diente dem Pabst zu einem rechtlichen Vorwand, Otto für den rechtmässigen König zu erklären. Denn von alten Zeiten war Achen, wo der Stuhl Karl des Grossen stehet, die Krönungsstadt, und der Erzbischof von Kölln, in dessen Metropolis die Stadt lieget, der gesezmässige Consecrator, oder, wie Pabst Innocenz an ihn schrieb [159], die Person, von der unter allen Fürsten die Königswahl am meisten abhange. Daher wandte der Pabst dem König Philipp ein: er sey weder an dem Ort, wo es sich gebühre, noch von dem Erzbischof,

 dem

159) l. c. pag. 725. epist. 80. persona, ad quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat. Man sieht, daß der Vorzug auf der Ceremonie der Krönung beruhen sollte.

dem es zustehe, gekrönet worden [160]. Dagegen erwiederten die Fürsten: Philipp sey aber von viel mehrern und bedeutendern Fürsten erwählet worden [161]. Dieses konnte der Pabst nicht leugnen; er antwortete nur [162]: wenn auch vom Anfang mehrere Fürsten Philippen erwählet hätten, so wären doch in der Folge die meisten, die bey den Wahlen Verrichtungen haben, auf Otto's Partei getreten.

Ich habe schon bemerkt, daß es ein entscheidender Beweis für das sämtlichen Fürsten zugestandene Wahlrecht sey, daß kein Theil dem andern vorgeworfen: er sey von Fürsten erwählet worden, denen das Wahlrecht nicht zustehe. Wäre die Meinung Senkenbergs, Olenschlagers und anderer Gelehrten richtig, daß unter den principibus, quibus electio competit, nur die sieben in der goldenen Bulle genannten Fürsten zu verstehen seyen, so wäre der Handel gleich für Philipp gegen Otto entschieden gewesen; denn bey der Wahl und Krönung Otto's war auser dem Erzbischof von Kölln keiner der Fürsten, die nun die Churwürde haben. Der Erzbischof von Maintz war damals mit dem Landgrafen von Thüringen und dem Heerzog von Oestreich abwesend und auf dem Kreuzzug im heil. Land. Der Erzbischof von Trier war gleich anfangs dem König Otto entgegen

160) eum, nec ab eo, qui potuerit, nec ubi debuerit, fuisse coronatum.

161) l. c. B. I. S. 698. epist. 29. ipse a pluribus et dignioribus est electus.

162) l. c. S. 730. epist. 92. licet maior pars principum in electione ipsius, Philippi, ab initio convenisset, plures tamen ex iis, ad quos imperatoris spectat electio, convenerunt postmodum in Ottonem. Electio wird hier für die Krönungsceremonie genommen.

gen [163]. Der Heerzog von Böhmen war auch abwesend und auch ein Anhänger Philipps von Schwaben. Selbst der Pfalzgraf am Rhein, der Bruder des Königs Otto, war nicht bey seines Bruders Wahl, sondern abwesend und gleicherweise in den Morgenländern mit dem Kreuzzug [164]. Dem Heerzog von Sachsen giebt Philipp selbst das Zeugniß, daß er Otto von Braunschweig nicht erwählet habe; das nämliche gilt auch von dem Markgrafen von Brandenburg [165]. Also hatte von den sieben Fürsten, die seit den Zeiten der goldenen Bulle den Churhut tragen, auser dem Erzbischof von Kölln, keiner der Wahl beigewohnt; und doch fochte die Partei Philipps dieselbe nicht aus dem Grunde an, als hätten die Fürsten, die Otto erwählet, kein Wahlrecht. Vielmehr konnten der Graf von Flandern [166] und der Graf von Thaisburg [167] unbedenklich an den Pabst Innocenz schreiben: Mit andern

 Wahl-

163) s. registrum Innocentii III. super negotio imperii. epist. 14 et 26.

164) Sein Name ist daher im Wahldecret nicht unterzeichnet gewesen. Von dem Kreuzzug dieser Fürsten sind des Mönchs Gotfrieds und andere Chroniken bey Freher nachzulesen.

165) Registro Innocent. l. c. ep. 136 ipse, dux Bernhardus, se subtraxit ab eis ingeniose — tunc quoque omnes principes Saxoniae — — — — nobis consuluerunt, ut nos laborare vellemus pro imperio.

166) l. c. epist. 7. nos una cum principibus imperii, ad quos de iure spectat electio, de eligendo rege saepius tractavimus et — in dominum Ottonem *vota nostra* celeberrime concurrerunt.

167) l. c. epist. 8. nos et alii principes Ottonem in regem Romanorum elegimus, et ipsum ea, qua decuit, sollennitate per dominum Adolphum Coloniensem apud Aquis granum consecratum, in sede regia — locavimus.

Wahlfürsten haben auch wir dem K. Otto unsre Stimme gegeben und ihn erwählet.

Nun weiß ich wohl, daß der Pabst, der sich alle erdenkliche Mühe gegeben, um Otto auf dem Throne zu erhalten, eben zu der Zeit in einem andern Breve den teutschen Fürsten zugeschrieben habe [168]: tot vel plures, ad quos *principaliter* spectat electio imperatoris, in Ottonem consensisse noscuntur, quot in alterum (Philippum) consenserunt; und daß er diese Worte so verstanden habe, daß in der Folge wenigstens eben so viele Fürsten, denen das Wahlrecht vorzüglich zustehe, auf Otto's Seite getreten seyen, als sich auf Philipps Partei befunden haben. Ich räume auch gerne ein, daß der römische Stuhl durch das Wörtgen vorzüglich einigen Fürsten vor den übrigen ein Vorrecht einräumen wollte. Aber dieses war ein Kunstgriff der römischen Politik, von welchem man vorher nichts gewußt. Man muß diese römische Staatsklugheit aus den Acten selbst lernen und studiren. Der Pabst wollte die Königswahlen in Teutschland nach seinem Gefallen lenken und zum Könige ernennen, wen er wollte. Was er im Consistorio mit den Cardinälen dieserwegen beschlossen hatte, nannte er in einem Breve an den König von Frankreich [169] dispositionis suae arcanum. Und in mehrern Schreiben an die Fürsten des Reichs lieset man folgendes Staatsraisonnement: "die teutschen Königswahlen müssen in allem Betracht unter der Leitung des römischen Stuhls geschehen; denn vor das erste, und ursprünglich sey durch den h. Stuhl das Kaiserthum und das Wahlrecht an Teutschland gekommen; und dann vor das zweite könne ia auch keine Wahl ohne des Pabsts Mitwürkung vollzogen werden. Es sey daher ein wohlher-

168) l. c. B. 1. S. 700. ep. 29.

169) l. c. S. 708. epist. 47.

hergebrachtes, in der Sache selbst gegründetes, Recht, daß der, der mittelst Handauflegung die Krönung verrichtet, auch befugt sey, die Wahlfähigkeit des auf den Thron bestimmten Nachfolgers zu prüfen. Das Churrecht der teutschen Fürsten, das sie ohnedies dem h. Stuhl verdanken müßten, wolle er damit denen, die von alten Zeiten dazu berechtiget gewesen, keineswegs entziehen" [170].

So raisonnirte Innocenz der Dritte. Vor ihm hat kein Pabst diese Sprache geführt; keiner mochte auch so weitaussehende Plane entworfen haben, als er, um in Teutschland nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten. Und da man mit wenigen leichter, als mit vielen fertig wird, so lag unstreitig in dem Plan, die Kurherren so viel als möglich zu verringern. Die Grundsätze, die der Pabst aufstellte, waren über dieses sehr behülflich, auch die mindermächtigen unter den teutschen Fürsten von den Wahlen allmählig auszuschließen. Denn stand dem Pabst, als Consecrator, zu, den Wahlproceß zu untersuchen, so war das nämliche Recht in der vordern Hand auch den drei fränkischen Erzbischöfen nicht abzustreiten; und wie leicht konnten die Erzämter den Layenfürsten, die dergleichen bekleideten, zu gleichem Vorwand dienen? —

Es vergiengen aber doch noch viele Jahre, bis der Stuhl zu Rom diese Absicht erreichen konnte. Die teutschen Fürsten liessen sich das kostbare Vorrecht, ihr Oberhaupt selbst zu wählen, nicht so leicht und behende aus den Händen winden. Bei der Erwählung Philipps stellte der Pabst zum erstenmal diese Grundsätze auf. Es ist also nicht daran zu denken, daß schon dazumal die Fürsten, die Erzämter hatten, einen Vorzug gehabt oder begehret hätten. Es ist widersinnig, dieses

170) l. c. S. 715. epist. 62.

ses zu behaupten, weil der Widerspruch am Tage liegt, indem bey der Wahl zu Kölln, wo Otto erwählet wurde, auser dem Erzbischof keiner dieser Fürsten zugegen war. Ich habe schon oben die Fürsten, die bey der Wahl des Königs Otto anwesend waren, mit Namen genannt; ich muß nun auch die nennen, die dem König Philipp ihre Stimmen gaben. Diese waren:

die Erzbischöfe von Magdeburg [171])
— Trier
— Besancon.

die Bischöfe von Regensburg
— Freisingen
— Augsburg
— Costanz
— Eichstädt
— Worms
— Speier
— Brixen
— Hildesheim

die Aebte von Fulda, Hersfeld, Tegernsee und Elwangen.

der König von Böhmen.

die Heerzoge von Sachsen
— Bayern
— Oestreich
— Merane
— Lothringen

die Markgrafen von Meissen
— Brandenburg
— Mähren
— Rumsperg [172]).

Diese

171) Der Erzbischof von Magdeburg steht oben an, weil Philipp zu Halberstadt gewählt worden. s. Anmerk. 104.

172) Die Markgrafen von Rumsperg sind die heutigen Markgrafen

Diese schrieben an den Pabst: Euer Heiligkeit berichten wir, daß wir nach Heinrich des Sechsten Ableben einen Wahlconvent gehalten, und im Angesicht vieler Baronen und Vasallen des Reichs, Philipp zum Römischen Kaiser erwählet haben." Auser diesen Fürsten hatten noch viele, Gesandte mit Vollmacht auf den Wahlconvent geschikt [173]; nämlich:

der Patriarch von Aquileia
der Erzbischof von Bremen
die Bischöfe von Verden
— Halberstadt
— Merseburg
— Naumburg
— Münster
— Osnabrüg
— Bamberg
— Passau
— Chur
— Trient
— Metz
— Tull
— Verdun
— Lüttich
der Pfalzgraf von Burgund.
die Heerzoge von Zäringen
— Kärnthen
— Brabant.

 Die

grafen von Burgau. Es ist bekannt, daß dieselben keine Stimme auf dem Reichstag haben, weil man ihnen das Fürstenrecht abspricht. Wie wenig Grund man dazu habe, erhellet daraus, weil die alten Markgrafen von Rumsperg das Wahlrecht hatten und folglich Fürsten waren. Die oestreichische Landesgeschichte ist noch gar nicht kritisch bearbeitet.

173) quorum nuncios et litteras habuimus. Das ganze Wahldecret ist am Schluße als eine Beilage abgedrukt.

die Markgrafen von Landsperg
— Vohburg.
die Pfalzgrafen von Tübingen
— Wittelsbach.

Setzen wir die Namen dieser Fürsten und die Bischöfe von Worms, Havelberg, Brandenburg, den Abt von Kempten, den Landgraf von Thüringen, den Markgrafen von Mähren, die Grafen von Orlamünde, Sommereschenburg, Brene und Witin, die später auf Philipps Partei getreten waren, denen an die Seite, die K. Otto's Anhänger und Wähler waren, so ergänzen wir damit die Zahl der zwei und funfzig oder sechzig Fürsten, die das Wahlrecht bey den Königswahlen hatten. Von der nach Philipps Tod erfolgten Bestätigung des Königs Otto erzählt daher der Verfasser der grossen belgischen Chronik [174]) ganz richtig: er sey durch einmüthige Wahl der funfzig Fürsten, die zu Frankfurt waren, in der Würde bestätigt worden.

§. 28.

Es erschienen aber auch noch bey den folgenden Königswahlen die Bischöfe, als Wahlfürsten. Von der Er-

174) in Pistor. scriptt. rer. Germ. III. p. 238. Apud Francofordiam igitur curia celebris habita est 50 principum, a quibus omnibus, Philippo rege occiso, rex iste Otto huius nominis quartus votiva concordia et unanimi inspiratione in regem est electus. Und Robert de Monte schreibt in seinem Zeitbuch: eodem anno archiepiscopi, *episcopi* et duces imperii defuncto imperatore suo elegerunt Ottonem imperatorem. s. Pistor. scriptt. I. 939. Die Zahl der Fürsten war nicht eben funfzig; sie mochte sich wol auf sechszig, siebenzig belaufen; aber es blieben immer einige zu Hause, daß gewöhnlich etliche funfzig auf Reichstagen und andern öffentlichen Versammlungen erschienen.

Erwählung Friedrich des Zweiten und dessen Prinzen Heinrich ist zwar zu wenig bekannt, als daß sie zum Beweis angeführt werden könnte. Doch rühmt Friedrich der Zweite selbst in der berühmten Urkunde [175], die er dem geistlichen Fürstenstand gegeben, die Theilnahme der Bischöfe an seiner Erwählung. Und noch sichtbarer ist die Fortdauer ihres Wahlrechts bey der Substitution Konrad des Vierten; und bey den Wahlen des Landgrafen von Thüringen Heinrich des Raspen, des holländischen Grafen Wilhelm und des Grafen Richard von Cornwallis.

Dieser Zeitraum, in der teutschen Reichsgeschichte der unglüklichste für unser Vaterland, wo dem römischen Stuhl bei nahe gelungen wäre, das Reich von sich lehen und dienstbar zu machen und Teutschlands Könige tiefer als die Könige anderer Reiche zu erniedrigen, wo bei der schreklichsten Anarchie die ganze Verfassung schier aufgelöset worden, führt uns mit einem mal auf das äuserste Extremum, auf das unser Vaterland ie gerathen war, wo ein Tag das Wohl oder Weh entscheiden mußte und durch die Erwählung Rudolf des Habspurgers die schon wankende Verfassung wieder aufrecht erhalten und gestärkt wurde; seitdem sie eine Festigkeit erhalten, die ihr, wenn es im Buch des Schiksals der Welt nicht anders beschlossen ist, eine ewige Dauer hoffen läßt.

Wir wollen nun noch die Geschichten der Königswahlen dieses merkwürdigen Zeitraums nach unserm Plane erzählen, und den Spuren nachgehen, die uns sicher den Ursprung des ausschließlichen Wahlrechts oder der

175) Urkunde in Georgisch. regest. chronolog. hist. ad a. 1220. num. 19. quanta efficacia et fide dilecti nostri principes ecclesiastici hactenus nobis astiterint, ad culmen imperii nos promovendo.

der churfürstlichen Würde finden lassen müßen. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht noch im dreizehenden Jahrhundert die sieben Churfürsten dieses Vorrecht ausschließlich gehabt, geübt und sich, ungeachtet aller Widersprüche der übrigen Fürsten, bey demselben erhalten haben.

§. 29.

Mit Vorwissen und Bewilligung aller teutschen Fürsten [176] war Heinrich, ein Prinz Friedrich des Zweiten, den man aber unter die teutschen Könige nicht zählet, weil er seinen Vater nicht überlebet hatte, im Jahr 1222 zum König erhoben worden. Ohne Zweifel sind mit den Acten dieses Wahltags auch die besten Beweise für das Wahlrecht der Heerzoge von Oestreich und der Erzbischöfe von Salzburg verloren gegangen.

Als dieser iunge König wider seinen Vater gefährliche Anschläge gefaßt und in ein Gefängniß gestekt worden war, aus dem er nie mehr befreiet wurde, so ließ der Kaiser während seines Aufenthalts in Oestreich seinen zweitgebornen Prinzen Konrad krönen. So wol die Geschichtbücher, als das Wahldecret, das von dieser Königswahl noch vorhanden ist [177], bezeugen einstimmig, daß der Wahlstimme der Bischöfe und anderer Fürsten bei dieser Wahl, so wie bei den ältern, nicht die geringste Schwierigkeit oder Hinderniß in den Weg gelegt worden sey. In dem Wahldecret selbst nennen sich nebst den Erzbischöfen von Maintz, Trier und Kölln, die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Freisingen und Passau,

176) de consensu principum in regem electus, heißt es im fragmento historico auctor. incerti bey Urstisius. Th. 2. S. 89.

177) unter den Beilagen zur Olenschlagerischen Erläuterung der goldenen Bulle. n. 15.

Passau, der Heerzog von Bayern, der König von Böhmen, der Landgraf von Thüringen und der Heerzog von Kärnthen, Wahlfürsten. Der Wahl wegen, schreiben sie [178]), haben wir, Väter und vornehmste Glieder im h. röm. Reich, Reichstag gehalten, einen Nachfolger auf dem Thron zu ernennen beschlossen und dem Prinzen Konrad unsre Stimmen gegeben.

Ein unverwerfliches Zeugniß, daß das Wahlrecht noch immerfort dem gesamten teutschen Fürstenstand zugestanden habe, giebt ferner folgende Geschichte.

Die römische Curie sah mit schelen Augen, daß sich K. Friedrich der Zweite zu einer fürchterlichern Machtgrösse, als dessen Großvater Friedrich der Erste, emporgebracht habe. Sie hielt darum für nöthig, auf die schon oft mit gutem Glük versuchte Weise der Macht der Hohenstaufer einen Damm zu setzen, den sie nicht so leicht durchbrechen könnten. Anlaß und Gelegenheit zu Feindseligkeiten finden sich aber bald, wenn einmal die Gemüther einander hassen. Jeder Schritt, den Friedrich that, gab Stoff zu Klagen. Der Pabst trieb es so weit, daß er den Kaiser gotteslästerlicher Reden beschuldigte. Um so bessern Schein hatte es, als er dessen Absetzung verlangte und den Bannstrahl auf ihn warf. Dieses geschah wiederholt und feyerlich, im Angesicht einer grossen Menge Bischöfe, auf der Kirchenversammlung zu Lion im Jahr 1245. So bald der Schritt geschehen war, kamen Nuncien und Legaten nach Teutschland und suchten die Fürsten zu bewegen,

178) l. c. circa hoc Romani senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur —— —— de successoris nobis electione praevidimus — ad vocationem et preces d. imperatoris apud Viennam unanimiter vota nostra contulimus in Conradum. Im fragmento historico bey Urstisius B. 2. S. 91. heißt es: consentientibus caeteris tamen paucis.

gen, daß sie einen andern dem Vaterland nützlichern und christlichern Kaiser wählen möchten. Dieses zu thun, trugen die Erzbeamte Fürsten großes Bedenken [179]. Sie schrieben an den Pabst: non esse sui iuris, imperatorem substituere, sed tantum electum a principibus coronare [180]. Diese Worte müssen meiner Meinung nach also übersetzt werden: es hängt nicht von uns ab, es steht uns alleine nicht zu, einen König nach unsern Gefallen ab und einzusetzen. Wir haben nur das Vorrecht denienigen, den der gesammte Fürstenstand erwählet, zu krönen." Damit ließ sich aber Pabst

179) im chron. Belgico bey Pistorius B. 3. S. 245. heißt es: Innocentius papa procuravit *per principes Almanniae electores* plures eligi in imperium.

180) Diese berühmte Stelle in dem Zeitbuch Alberts von Stade verstehe ich entweder nicht, oder sie beweiset das nicht, was fast alle Publicisten daraus beweisen wollen, nämlich daß schon zu der Zeit die Churfürsten im ausschließlichen Besitz des Wahlrechts gewesen wären. Die ganze Stelle heißt beym Jahr 1240. Papa Gregorius insolentias imperatoris contra ecclesiam metuens principes (vorher nannte er sie archiepiscopos et episcopos) super electione alterius sollicitavit, sed nihil profecit, quia quidam principum ei rescripserunt: non sui esse iuris (der Geschichtschreiber führt die Worte des fürstlichen Schreibens in der dritten Person an; das Wörtgen sui kann also nicht auf den Pabst gehen) imperatorem substituere, sed tantum electum a principibus coronare. Electio enim ad istos dicitur pertinere. Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Trevirensis cet. Nun mag man diese Stelle übersetzen und erklären, wie man will, so kann man nicht daraus beweisen, daß das ius praetaxandi den Churfürsten in diesen Zeiten zugestanden habe; vielmehr ist das Gegentheil in dieser Stelle erwiesen. Die Worte ex praetaxatione principum eligunt heißen nichts anders als: den, den die sämmtlichen Fürsten wählen, krönen und salben Trier und die übrigen Erzbeamte; und durch diese Ceremonie wird die Wahl gültig und rechtsbeständig.

Pabst Innocenz nicht abspeisen, sondern wiederholte immer häufiger und ernstlicher das Begehren, bis er bey einigen Fürsten Gehör gefunden. Worauf der Landgraf von Thüringen und nach dessen bald erfolgtem Tod der Graf Wilhelm von Holland zu Gegenkaisern aufgeworfen und erwählet wurden. Diese Wahlen, die der päbstliche Stuhl gut hieß, geschahen vorzüglich durch Bischöfe. Die meisten weltlichen Fürsten, der König von Böhmen und die Heerzoge von Bayern und Sachsen, auch der Markgraf von Brandenburg blieben dem Kaiser Friedrich treu [181] und nahmen keinen Antheil an den Wahlen dieser sogenannten Pfaffenkönige. Die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Kölln, auch der Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Strasburg, Metz, Speier und Münster und noch andere Bischöfe hatten für sich allein die Wahl vollzogen. Dieses ist nicht nur aus den Jahr und Zeitbüchern [182] bekannt; es

181) Abhorruit schreibt Rainaldi in der Kirchengeschichte beym Jahr 1246. a creando novo rege Romanorum, Bohemiae rex, Bavariae, Brabantiae, Brunsvici et Saxoniae duces, Misniae et Brandenburgi marchiones, quos monuit pontifex. Rainaldi hat die monitoria im Archiv gefunden.

182) in Alberts von Stade Zeitbuch beym Jahr 1246. Herman von Altaich in Oefeles Sammlung bayr. Geschichtschreiber B. 1. S. 674. Im fragmento hist. bey Urstisius B. 2. S. 91. heißt es: principes Alemanniae scil. archiepiscopus Moguntinus et Coloniensis et Trevirensis cum caeteris episcopis Argentinensi, Metensi, Spirensi et aliis elegerunt apud Herbipolim Henricum landgravium in regem. Und der Abt Menco von Verrum schreibt in seiner Chronik: anno eodem 1247. electus est ad apicem imperii Wilhelmus comes Hollandiae. — Erant autem principales in electione sua cum legato domini papae Maguntinus, Treverensis, Coloniensis archiepiscopi et episcopi quam plurimi, cum aliis principibus, ad quos pertinet electio, vel praesentibus, vel se per literam excusantibus.

es ist in Rainalds Kirchengeschichte [183]) selbst das päbstliche Breve zu lesen, das der Erzbischof von Bremen von Rom erhalten hat. Gleichlautend mit dem, das die Erzbischöfe von Mainz, Cölln und Trier erhielten, bezeugte ihm der Pabst seine Zufriedenheit über die vollzogene Wahl unter andern mit diesen Worten: studium et sollicitudinem, quam in creatione carissimi filii in Christo nostri, regio Rom. illustris habuisse noscimini, dignis in domino laudibus commendantes gratiarum vobis, quas possumus, referimus actiones.

Nach Wilhelms Tod verbündeten sich die rheinischen Städte [184]), in deren Bund auch Regensburg und andere oberländische Städte getreten waren, in spaltigen Wahlen keine Partei zu nehmen, und keinem König die Thore zu öffnen oder die Huld zu schwören, der nicht von allen Fürsten, die das Wahlrecht haben, einmüthiglich erwählet worden sey. Man kann nicht leugnen, daß dieser Städteverein vorzüglich durch die einseitige Wahl der Bischöfe veranlaßt worden sey; doch wollten damit die Städte den Bischöfen das Wahlrecht nicht streitig machen; das wäre unpolitisch und wider die damalige Verfassung des Reichs gewesen; sie wollten nur verhüten, daß nicht die Bischöfe ihres Orts die an der Zahl wenigern weltlichen Fürsten ausschließen sollten. Der Schwabenspiegel, der zuverläßig eben zu der Zeit zusammen getragen worden ist, versieht daher ausdrücklich

183) Beym Jahr 1247. Num. 5. schreibt Rainaldi. cuius epistolae sententia ad Coloniensem, Trevirensem et Bremensem archiepiscopos eorumque suffraganeos missa, tum ad alios praesules, Herbipolensem, Argentinensem, Monasteriensem, Spirensem, atque ad principes ducem Brabantiae, Gelriae u. s. w.

184) s. Olenschlagers Erläuterung der goldenen Bulle, Beilage 18.

lich [185]: Sie, (der Bischof von Menz und der Pfalzgraf bey Rhein) sollen gebieten zu dem Gespräch ihre Gesellen (die übrigen Erzbeamte) die mit ihnen wählen sollen, und darnach die andern Fürsten, als viel sie ihrer haben mögen oder bekommen können.

Und so wurde es auch pünktlich bey der nach Wilhelms Tod vorgenommenen neuen Wahl beobachtet. Es parteieten sich zwar da abermals die Fürsten; ein Theil derselben wollte Richard von Cornwallis, der andere Theil Alphonsus von Castilien. Ueberhaupt fanden sich nur viere von den Fürsten, die Erzämter hatten, bey der Wahl persönlich ein: die Erzbischöfe von Trier und Kölln, der Heerzog von Sachsen und der Pfalzgraf am Rhein. Weil diese Fürsten unter sich selbst nicht einig, sondern entgegengesetzter Meinung waren, so sonderten sie sich auch bey ihren Berathschlagungen ab. Der Erzbischof von Trier und der Pfalzgraf waren in der Stadt Frankfurt; der Erzbischof von Kölln und der Heerzog von Sachsen hatten ein Lager auser der Stadt aufgeschlagen. Der Erzbischof von Kölln war von dem Erzbischof von Mainz bevollmächtigt, zugleich in seinem Namen die Stimme bey der Wahl zu geben. Auser dem schlugen sich auch die übrigen Fürsten alle, die zugegen waren, auf eine oder die andere Seite. Die Bischöfe von Worms und von Speier waren mit vielen andern schwäbischen Herren bey dem Erzbischof von Trier in der Stadt, und gaben Alphonsus ihre Stimmen [186]. Noch mehrere Bischöfe und Fürsten, und

185) Schwabenspiegel ed. Senkenberg. cap. 31. §. 3. num. 12. Das ganze Kapitel hat viele Interpolationen und neue Zusätze.

186) Golscher in gestis Trevir. archiep. in Eccards corp. hist. med. aev. Th. 2. S. 2238. erzählt: ipsum, Trevirensem, adductis secum Spirensi et Wormatiensi episcopis ac aliis pluribus nobilibus terrae in manu forti — — — die certa frankenfort assignata processisse et ibi D. Alfonsum in

und unter diesen der Heerzog von Bayern, waren ausserhalb im Lager und wählten Richard von Cornwallis [187]. Viele Fürsten erschienen gar nicht bey der Wahl, wie aus der verdorbenen Stelle des Mathäus Parisiensis erwiesen werden kann, in dessen Geschichtbuch [188] ein Verzeichniß aller Wahlfürsten dieser Zeit befindlich ist, das, wenn es auch in vielen Namen durch die Schuld der Abschreiber verdorben ist, doch so viel beweiset, daß das Wahlrecht dazumal noch in mehrern Händen, als heutiges Tages, war.

Beide neuerwählte Könige machten hierauf Ansprüche auf den teutschen Thron und unterwarfen ihre Sache, weil sie iedem Theil gerecht zu seyn schien, dem päbstlichen Stuhle zur Entscheidung. Rom frohlokte, daß beide Theile, und also Teutschland selbst, den Ausspruch des Pabsts

Rom. regem — — suo nomine et vice praedictorum principum elegit — — omnium, qui aderant, consensu.

187) Die Gesandte Richards trugen dem Pabst vor: Richardum regem electum esse de communi consensu praelatorum, ducum et aliorum ibidem praesentium. s. Rainalds K. Geschichte beym Jahr 1263 Num 54.

188) Die Stelle findet man beym Jahr 1246 nach der Zürcher Ausgabe S. 654. Sie lautet: Magnates Alemaniae, non tamen electores imperatorum: rex Bohemiae. dux Lotharingiae, dux Bruneswikiae, dux Suaviae, Landegravius Duringiae, dux Limburgiae, dux Carenteniae, dux Saxoniae, comes de Geleia. (l. Gelria) Electores imperatorum, laici. dux Austriae, Bavariae, Saxonum, dux Brabantiae. praelati. archiepiscopus Coloniensis, Maguntini, Salburgenses; principales. Und beym Jahr 1257. S. 911. schreibt er: hi sunt maximi in Alemannia ad quorum nutum pendet electio ipsius regni — archiepiscopus Coloniensis, Maguntinus, Trevirensis, rex Bohemiae. comes Pal. de Rheno, dux Austriae, dux Suaviae, qui et comes Bavariae (diese Worte gehören nach Palatinus de Rheno, dux Poloniae, Marchisius de Miche, (Misne) marchisius Brandeborg, dux Saxon. dux de Bruneswic, dux de Carentene, dux de Melai, (Meran) dux Brabantiae, qui et Lovaniae, Laudegravius Duringiae, marchio Mixiae (Moraviae).

Pabsts freiwillig anerkenne. Die Art und Weise aber, wie diese Sache verhandelt wurde, war dem Wahlrecht der mindermächtigen Fürsten höchst nachtheilig. Dasselbe gieng bald darauf verloren. Dieses muß iedem in die Augen fallen, der die Wahlacten bey Rainaldi und die Nachrichten der Zeitgenoßen von diesem Wahlgeschäft aufmerksam lieset.

Der Pabst ließ den Fürsten ihre Abhängigkeit bei dieser Gelegenheit sehr merklich fühlen; was er noch frei stellte, damit es doch eine freie Wahl heissen konnte, wurde ausschließlich in die Hände einiger wenigen Fürsten gespielt, die von den Erbämtern, die sie zu versehen haben, iezuweilen Erzfürsten genannt wurden. Da nahm sich immer einer mehr, als der andere, heraus. Der Erzbischof von Kölln däuchte sich, inter magnates superemінens zu seyn [189]. Die vier weltlichen Erzbeamten wollten nicht weniger dabei zu sagen haben und erkannten keine Wahl für rechtmäßig, die in ihrer Abwesenheit vorgenommen würde [190]. Aus solchen Gründen wurde Wilhelms Erwählung angefochten; und bey der gerichtlichen Untersuchung, die Pabst Gregor der Zehende in Ansehung der spaltigen Wahlen der Könige Alphonsus und Richard veranstaltet, wurde dem Erzbischof von Kölln und dem Heerzog von Sachsen ein vorzügliches Wahlrecht eingestanden [191]. Wären die Worte in dem Breve Urban des Vierten an den K. Richard: qui sunt septem numero, nicht ein offenbares Einschiebsel, so wäre schon bey diesem

189) l. c. S. 911.

190) l. c. S. 725. quae tamen coronatio a multis nulla reputabatur, quia omnes electores non erant ibi praesentes, nec consentientes, utpote dux Saxonum, — dux Bavariae.

191) In dem Breve an den König Alphonsus bey Rainaldi ad ann. 1272. num. 34 heißt es: eorum (electorum Richardi) videtur specialiter interesse, utpote quum ius eligendi Rom. regem — — sibi vendicent et in pacifica esse dicantur ipsius possessione vel quasi.

Wahlgeschäft das ausschließliche Wahlrecht der Churfürsten auser Zweifel. Die davon bekannten Umstände und vorzüglich die Wahlstimme, die der Heerzog von Bayern in eigner Person für Richard abgelegt [192]), geben aber zu gegründetem Zweifel Anlaß.

§. 30.

So ist nunmehr aus den Geschichten unsers teutschen Vaterlands mit so viel Beyspielen, als man nur verlangen kann, erwiesen worden, daß das Recht, den König der Teutschen zu wählen, dem gesammten teutschen Fürstenstand gebühret habe, und daß derselbige in vollem Besitz des Rechts so lang geblieben sey, bis sich die Päbste unterstanden, die hohenstaufische Familie von dem Thron zu stürzen und Friedrich den Zweiten in den Bann zu legen. Der erste Versuch nach Heinrich des Sechsten Tod war zwar mißlungen; doch hatte der römische Stuhl genug dabei gewonnen. Denn seit der Zeit maßte er sich ohne Widerspruch, vielmehr mit sichtbarem Beifall vieler teutschen Fürsten [193]) an, über die Würdigkeit eines neu-

192) Aus der Urkunde des K. Rudolphs bey Olenschlager a. a. O. Beil. 13 erhellet, daß der Heerzog Heinrich von Bayern und der Pfalzgraf Ludwig, ieder sein Votum für Richard abgelegt haben. Wenn also auch nicht bekannt wäre, daß noch mehrere Fürsten mitgewählet, so könnten doch um der einigen Stimme des Heerzogs von Bayern wegen in dem päbstlichen Schreiben die Worte qui sunt septem numero nicht gestanden seyn. Aber freilich ist die Aechtheit der angezogenen Rudolphinischen Urkunde auch nicht diplomatisch erwiesen.

193) Schon Innocenz 3 schrieb in solchem Sinn an die lombardischen Stände: dubium non existit ad nos examinationem huiusmodi pertinere. Est enim generaliter et particulariter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat, ad quam impositio manus spectat. Quod et principes sine contradictione qualibet recognoscunt. Baluz. regest. Innocent. B. 1. S. 731.

neuerwählten Königs sein Urtheil zu fällen und strittige Wahlen nach Gutdünken zu entscheiden. Dadurch, daß er einigen mächtigen Reichsständen, die von alten Zeiten her bei den Wahlen Erzamtsverrichtungen gehabt, vor den übrigen einen merkbaren Vorzug beigelegt, gieng das Wahlrecht der übrigen Fürsten nach und nach verloren. In die drei fränkischen Erzbischöfe setzte der Pabst, der geistlichen Verhältniße wegen, so viel Vertrauen, daß sie nicht leicht dem geistlichen Interesse entgegen handeln würden; und von den weltlichen Erzbeamten urtheilte er auch sehr gründlich, daß sie, für ihre Freiheit selbst besorgt, die hohenstaufische Uebermacht gerne würden fallen sehen. Aber die kleinern mindermächtigen Fürsten hatten dieses Interesse nicht. Diese trift immer das harte Loos, unter dem Druk der Mächtigern zu seufzen. Auch ein schwacher Kaiser ohne Hausmacht hatte immer noch so viele Kraft. Schon gewöhnt an dieses Schiksal will der Mindermächtige daher immer lieber einem hohen mächtigen Fürsten unterthänig seyn, als einem seines Gleichen, den nur das blinde Glük aus der Niedrigkeit so hoch erhoben hat; wenigstens vermehren in solchem Fall Ehrgeiz und Eifersucht sein Unglük nicht. Aus solchen Gründen änderte sich die Politik der teutschen Fürsten, als in der Folge ein Landgraf von Thüringen, ein Graf Wilhelm von Holland, der Vasall einer Frau, der aus Armuth nicht einmal nach erhaltener Königswürde sein Familienlehen aufgeben konnte [194]) — — und ein Graf von Nassau auf den Thron gestellet wurden. Um das Wahlrecht der Fürsten war es aber einmal geschehen. Viele Fürstenhäuser waren ausgestorben, und noch dazu

194) Wie schmählig die Gräfin von Flandern den König Wilhelm wegen seiner von ihr zu Lehen gehenden Grafschaft Seeland gehalten habe, bezeugen viele Urkunden bey Kluit in hist. comitat. Hollandiae vol. 2. pag. 545. 549. 532. 534 seq.

die mächtigsten aus der Klasse derer, die kein Erzamt hatten, z. B. die Landgrafen von Thüringen und die Heerzoge von Oestreich und von Merane in den Jahren 1247 und 1248. Die Heerzoge von Kärnthen im Jahr 1268, die Hohenstaufische Familie selbst um eben diese Zeit, und damit die Reihe der Heerzoge von Schwaben.

Den neuen Fürsten, die erst seit funfzig, achtzig Jahren in den Fürstenstand erhoben worden, machte man nun das Wahlrecht streitig [195], und führte die Geschichte und das Herkommen selbst zum Beweis an, daß ihnen das Wahlrecht nicht zustehe. Bei der großen Unwissenheit, die in allen Arten menschlicher Kenntnisse zu diesen Zeiten herrschte, konnte man auch die Geschichte leicht verdrehen, und daraus beweisen, was man wollte. Es hatte ja seine vollkommene Richtigkeit, daß in den ältern Zeiten nur wenige Fürsten waren, die ein Wahlrecht hatten; aber es waren zu der Zeit auch nur wenige, die Fürstentitel hatten. Da in der Folge mehrere mit demselben beehret wurden, so bekamen auch mehrere das Wahlrecht. Das sogenannte Fürstenrecht begrief dasselbe. Daß der gesammte Fürstenstand dieses Recht nicht mehr besitzt, das hat die römische Politik gewürkt.

Zuletzt erlosch auch das Wahlrecht der geistlichen Fürsten, als der römische Stuhl es nicht mehr rathsam fand, in

195) in pacifica sunt possessione vel quasi sc. iuris eligendi regem, electores regis Richardi, replicirte die päbstliche Curie den Syndicis und Sachwaltern des K. Alphonsus. — Als neue Fürsten wurden aber damals viele angesehen, die nun zu den ersten altfürstlichen Häusern gerechnet werden. Im Jahr 1235 wurden die Herren von Braunschweig erst wieder in den Fürstenstand erhoben, in welchem sie, ehe Heinrich der Löwe degradiret worden, lang zuvor gestanden. Der Mönch Gottfried schreibt daher in seiner Chronik bey gedachtem Jahr ganz richtig: Otto de Lunenburg — — novus dux et princeps efficitur u. s. w. So bekamen die Landgrafen von Hessen erst im Jahr 1292 die Fürstenwürde.

in ihren Händen dasselbige zu lassen. Es konnte unter mancherlei Vorwand geschehen; vielleicht, daß die Erzbischöfe die Repräsentantschaft ihrer Suffraganen übernahmen; aber in diesem Fall könnten die Magdeburgischen und Salzburgischen Erzbischöfe von den Wahlen ausgeschlossen nicht werden; oder geschah es, weil der Pabst nach seinem Plan es so für gut fand [196]); oder schloßen die fränkischen Erzbischöfe die übrigen Metropolitane selbst aus, weil in ihren Händen das Recht zu krönen und die Salbung war. Genug [197]), die Päbste bestätigten die sieben Erzbeamte in ihren Vorrechten, und die Erzbeamte boten selbst dazu die Hände. Nachdem der Pabst einmal in entscheidendem richterlichen Ton an die drei fränkischen Erzbischöfe geschrieben hatte: sie sollten Conradin bey Straff des Banns nicht wählen [198]); und ein andersmal [199]): sie sollten ohne

 sein

196) weil wenigere eher, als viele zu gewinnen sind, und weil es den Bischöfen sehr oft an Kräften fehlte, dem römischen Stuhl den erwarteten Dienst zu leisten. An Innocenz 3 schrieb daher einmal ein päbstlicher Legat: si soli ecclesiastici principes d. regi Ottoni a principio fideliter adhaesissent, vel adhuc eidem vellent viribus et animis adhaerere, nulla vel modica esset difficultas in ipsius progressu negotii, finisque desideratus nostris laboribus arrideret.

197) Die mit den Heerzogthümern vorgenommene Veränderung kann auch dem Wahlrecht der Bischöfe nachtheilig gewesen seyn. Die Ordnung beym Votiren richtete sich nach den Provinzen.

198) s. Rainaldi K. Geschichte. Beym Jahr 1256 n. 5. schreibt Alexander 4 an den Erzbischof von Maintz: districte praecipiendo mandamus, quatenus Conradum puerum nullatenus in regem eligas, nec nomines, nec consentias in eundem. Vergl. das päbstliche Schreiben an den König von Böhmen vom Jahr 1262.

199) Als die teutschen Fürsten die päbstliche Entscheidung zwischen Richard und Alphonsus nicht abwarten, sondern einen neuen König wählen und dem König von Böhmen die Krone

aufse-

sein Vorwissen gar keinen König wählen; so konnte er mit noch scheinbarerm Recht und in der gewissen Vorhersehung, daß sein Wille genau befolgt werden würde, auch die Bischöfe und die weltlichen Herren, die keine Erzämter zu führen hatten, von den Königswahlen völlig ausschliessen. Und so geschah es bey den Wahlen Rudolphs des Habspurgers und Adolphs des Nassauers. Die sieben Erzbeamte erhielten von Rom Befehl [200]), sie sollten einmüthig eine neue Königswahl vornehmen und nur einen König wählen.

Daß diese Verordnung die Bischöfe und die andern Layenfürsten sehr gekränket habe, ist leicht zu erachten, da viele weltliche Fürsten, denen die Markgrafen von Brandenburg im Rang weit nachgegangen [201]), solchergestalt von den Wahlen ausgeschloßen wurden. Allem Verbot ungeachtet erschienen daher doch einige Bischöfe bei Rudolphs Wahl; und die Bischöfe von Costanz und Strasburg hatten großen Antheil an der Ernennung Alberts, den sie noch bei Adolphs Lebzeiten auf den Thron zu bringen suchten. Aber auf dem Wahltag im Jahr 1308, als Heinrich von Luxemburg erwählet wurde, protestirten die Churfürsten zum erstenmal auf das feyerlichste wider alle Einmischung in das Wahlgeschäft, und drohten denienigen mit Bann und Acht, die sich ein Wahlrecht anzumassen unter-

aufsetzen wollten, so schrieb Clemens 4 an die teutschen Fürsten: pontificia auctoritate se vetare, ne electionem moliantur. s. Rainaldi beym Jahr 1268. n. 43. und 45.

200) In der ebengenannten Kirchengeschichte beym Jahr 1273. n 8. schreibt Rainaldi: iussi sunt a Gregorio electores, ut in uno eligendo consentirent darentque ecclesiae defensorem. Und noch deutlicher schreibt der Verfasser des fragm. histor. bey Urstisius B. 2. S. 93. inito consilio praecepit (Gregorius) principibus Alemanniae electoribus DUNTAXAT, ut de Romanorum rege providerent.

201) s. m. Abhandlung vom Rang der Zeugen in kaiserlichen Urkunden.

unterstünden [202]). In diesem ausschließlichen Vorrecht bestätigte sie funfzig Jahre später die goldene Bulle und der durch dieses Reichsgesetz so berühmte Kaiser Karl, der Vierte dieses Namens [203]). Wichtige Vorrechte waren mit diesem Wahlrecht verbunden. Die Kurfürsten machten sich den neu erwählten Kaiser auf mancherlei Art verbindlich, daß er genöthigt war, bey allen wichtigen Reichsangelegenheiten ihre Einwilligung zu suchen. Die sogenannten Willbriefe nahmen zu der Zeit ihren Anfang [204]). Diese allein, wenn man auch sonst keine Gründe anzuführen hätte, wären an und für sich Beweis genug, daß nunmehr das Wahlrecht ausschließlich in den Händen einiger wenigen Fürsten war.

Die Unordnungen, die, ehe die goldene Bulle und die darin enthaltenen genauen Vorschriften in Ansehung des ganzen Wahlproceßes bekannt gemacht wurden, auf

202) Diese wichtige Urkunde findet man unter den Beilagen zu v. Olenschlagers goldner Bulle S. 61.

203) s. die Urkunden in H. Würdtweins nov. subsid. diplom. B. 7. S. 262 — 275.

204) Vor Rudolphs Zeiten waren die Willbriefe nicht gebräuchlich. Das attestatum der Stände bey Georgisch in regesto chronolog. ad a. 1220. n. 17. und 18. war, wie in dem Register des Vaticansarchiv in Muratorii antiquit. Ital. VI. 85. bemerkt ist, mit 15 bischöflichen Siegeln besiegelt und gehört also nicht hieher. Die Urkunde bey Kluit B. 2. S. 428. qua Coloniensis archiepiscopus testatur, per suum consilium factum esse, quod rex Henricus annihilaverit sententiam contra comitissam Flandriae. d. Maghuntiae 1221 ist auch kein churfürstlicher Willbrief. Der Erzbischof war für sich allein bey dem Handel interessirt. Und wenn der König Rudolf zu Nürnberg im Jahr 1281. alle Reichshandlungen, die seit Friedrichs Absetzung sine consensu maioris partis principum in electione vocem habentium geschahen, verungültigt, so verlangte er damit nicht, daß Willbriefe, die nicht existirten, sollten vorgezeiget werden, sondern nur den Beweis, daß einige von den Fürsten, die nunmehr die Chur ausschließlich hatten, damit einverstanden gewesen wären.

allen Wahltagen sich ereigneten, indem oft von einem Hause mehrere Prinzen, ieder eine Wahlstimme haben wollten, will ich übrigens nicht erwähnen, weil diese historische Untersuchung schon von andern angestellet worden und zur nähern Bestimmung des Ursprungs der Churfürsten nicht viel beiträgt.

§. 31.

Der Ursprung der Churfürsten und ihrer hohen Würde kann aber nunmehr, wenn man alles das Gesagte zusammen nimmt, nicht länger ungewiß und dunkel seyn. In den ältesten Zeiten begrief das Fürstenrecht zugleich das Wahlrecht. Wer ein Fürstenamt gehabt, der hatte auch eine Stimme bey den Königswahlen. So blieb es unverändert, bis bei der spaltigen Wahl der Könige Philipp und Otto die päbstliche Curie sich mehr als iemals in die Wahl einmischte und, um eine politische Absicht durchzusetzen, einigen Fürsten, die sie wohl zu brauchen wußte, vor den übrigen einen Vorzug einräumte, an den vorher kein Mensch gedacht. Dieses war die erste Veranlassung, daß in der Folge einige Fürsten glaubten, sie hätten bey der Wahl ein Wort mehr, als andere, zu sagen, weil ohne sie die Krönung und die Inthronisation nicht vor sich gehen könnte. Bis diese Fürsten im Ernst diesen Vorzug zu behaupten wagten, und bis sich zuletzt die übrigen Fürsten von den Wahlen wirklich ausschließen ließen, vergiengen noch fast hundert Jahre. Die Wahl Rudolph des Habspurgers wurde zuerst ausschließlich durch sie vollzogen. Achtzehen Jahre früher [205]), da Alphonsus und Richard gewählet wurden, hatten noch alle Fürsten ein Votum bey der Wahl. Und dieses ist der kleine Zeitraum, in welchem der Churfürsten ausschließliches Wahlrecht seinen Anfang nahm.

205) s. Anmerk. 186 und 187.

Anhang.

Anhang.

Zwei von den Fürsten, die K. Philipp erwählten, an den Pabst Innocenz den Dritten geschriebene Briefe.

aus Baluzii regestis Innocentii

die ich ihrer Seltenheit wegen, und weil die beiden Stüke in dieser so wol, als in der andern Abhandlung immer angezogen werden, beidruken zu lassen für nöthig erachte.

I.

Reverendo in Christo patri et domino Innocentio sanctae Romanae ecclesiae summo pontifici, Germaniarum principes et magnates in Christo filii, Magdeburgensis archiepiscopus, Trevirensis archiepiscopus, Bisuntinae sedis archiepiscopus, Ratisponensis episcopus, Frisingensis episcopus, Augustensis episcopus, Constantiensis episcopus, Eistedensis episcopus, Wormatiensis episcopus, Spirensis episcopus, Brixiensis electus. Hildesemensis episcopus, imperialis aulae cancellarius, abbas Fuldensis, abbas Hersveldensis, abbas de Tegersee, abbas Elwacensis, item rex Boemiae, dux Saxoniae, dux Bawariae, *dux Austriae*, dux Meraniae, dux Lotharingiae, marchio Missenensis, *marchio Brandenburgensis*, marchio Moraviae, marchio de Rumesperc aliique totius Alemanniae nobiles debitum et paratum cum omni devotione et obsequio famulatum. Apostolicae beatitudinis eminentia, quae piis supplicantium desideriis et affectibus gratam semper consuevit impertiri benevolentiam et assensum, firmam universitati nostrae certitudinem administrat, quod in iis, quae a sanctitate vestra iustissime postulamus, benignitatem apostolicam debeamus et in exaudiendo persentire facilem, et in expetendo, quod petimus fructuosam. * Quocirca magnitudini Vestrae duximus declaran-

clarandum, quod mortuo inclito Domino noſtro Henrico Romanorum imperatore Auguſto, collecta multitudine principum, ubi nobilium et miniſterialium imperii numerus aderat copioſus, illuſtrem dominum noſtrum Philippum in imperatorem Romani ſolii rite et ſolenniter ELEGIMVS, quo nec ingenuitate ſublimiorem, nec honorum luce magis conſpicuum, neque ad ſceptra et regimina ſacri imperii gubernacula nec ad eccleſiam Dei, ſicut dignum eſt et expedit, defenſandam potiorem potuimus invenire. Verum quoniam propter paucos principes iuſtitiae reſiſtentes ad negotia imperii utiliter pertractanda ad haec usque tempora non convenimus, nunc deliberatione habita cum praedicto domino noſtro rege Philippo apud Nurenberc ſolennem curiam celebravimus, unanimiter, ita domino noſtro, disponente altiſſimo, contra turbatores ſuos adiutorium praeſtituri, quod nullus in imperio et in terris, quas ſereniſſimus frater ſuus habuit, ipſius audebit dominium recuſare. Quocirca dignitatis apoſtolicae clementiam omni ſtudio et attentione rogamus, ut precum noſtrarum interventu, qui Rom. eccleſiae ſtatum optimum ſemper dileximus, ad iura imperii manum cum iniuria nullatenus extendatis, diligentius attendentes, quod non ſuſtinemus ius eccleſiae ab aliquo diminui aut infringi. Igitur favorem veſtrum et benevolentiam excellentiſſimo domino noſtro fructuoſius impendatis, et eius honores ac commoda ita, ubi poteſtis, erigere dignemini cum effectu, ut iuſtitiae non dominetur iniquitas, ſed ſubdatur ſemper falſitas veritati. Monemus inſuper et precamur, ut dilecto amico noſtro devoto et fideli domini noſtri regis Philippi Marcualdo marchioni Anconenſi, duci Ravennenſi, procuratori regni Siciliae, imperialis aulae Seneſcalco, in negotiis domni noſtri apoſtolicam praeſtetis benevolentiam et favorem, nec reſiſtentibus ei praebeatis adiutoria, ſicut

de

de veſtra confidimus ſanctitate: certiſſime ſcientes, quod omnibus viribus, quibus poſſumus, Romam in brevi cum ipſo domino noſtro divinitate propitia veniemus pro imperatoriae coronationis dignitate ipſi ſublimiter obtinenda. Haec omnia vobis tam ex noſtra, qui praeſentes exiſtimus, quam ex parte aliorum principum ſcripſimus, quorum nuntios et literas *habuimus;* qui etiam domino noſtro fidelitatem fecerunt et hominium, quorum nomina ſunt haec: patriarcha Aquileienſis, archiepiſcopus Bremenſis; Verdenſis, Halverſtadenſis, Merſeburgenſis epiſcopi. Nuwenburgenſis, Monaſterienſis, Oſnabrugenſis, Babeburgenſis epiſcopi, Patavienſis, Curienſis, Tridentinus epiſcopi, Metenſis, Tullenſis, Verdunenſis, Leodienſis epiſcopi; comes Palatinus Burgundiae, dux Caringiae, dux Karinthiae, dux de Bites, marchio de Lanesperc, marchio de Voheberc, comes Palatinus de Tuing, comes Palatinus de Witelinesbach et alii quam plures comites et nobiles, quorum hic nomina reticemus. d. Spirae V. Kal. Junii.

II.

Sanctiſſimo patri ac domino Innocentio ſacroſanctae Romanae ſedis ſummo et univerſali pontifici, Dei gratia Magdeburgenſis, Bremenſis archiepiſcopi, Warmatienſis, Patavienſis, Ratiſponenſis, Conſtantienſis, Auguſtenſis, Ekſtadenſis, Havelbergenſis, Brandeburgenſis, Miſnenſis, Nuemburgenſis epiſcopi, Babenbergenſis electus, Fuldenſis, Herſeveldenſis, Campidonenſis abbates, Rex Boemiae, dux Zaringiae et rector Burgundiae, dux Saxoniae, *dux Auſtriae et Stiriae,* dux Meraniae, Turingiae Landgravius, marchio Moraviae orientalis, Miſenſis, *Brandeburgenſis,* marchiones, de Orlamund, de Summerſenberg, de Brenen, de Witin comites ſalutem et debitam in Chriſto reverentiam. Extimare non valet ratio, nec rudis ſimplici-

plicitas hoc poteſt credere, ut inde iuris cuiusque ſurgat turbatio, ubi iuris ſoliditas permánſit hactenus inconvulſa. Quis tam duri etiam tamque perverſi ſenſus extimet, ut inde emanet ſuperſtitio, ubi quiescere debet ſanctitas? Divina enim ordinatione, non humano iudicio, pie et ſalubriter eſt proviſum, ut in urbe Romana, ubi olim erat caput ſuperſtitionis, illic quiesceret caput ſanctitatis; et ſuppliciter omnibus eſt orandum, ut ad extremitatem non retrahatur principium, ne omega dicatur revolaſſe ad Alpha. Non ergo ſacroſanctae Romanae ſedis ſanctitas et cuncta pie fovens paternitas hoc ſentire ullo modo nos permittit, ea, quae iuri diſſona et honeſtati contraria a d. Praeneſtino V. S. ut ipſe aſſerit, legato in Romanorum regis electione ſunt indecenter nimium perpetrata, ut de veſtrae mirae prudentiae prodierint conſcientia, nec ſanctiſſimam ſancti coetus Cardinalium credimus huc conniventiam acceſſiſſe. Quis enim huic ſimilem audivit audaciam? Quis verus accedere poteſt teſtis, fore hactenus ſic praeſumptum, quum nec hoc teſtetur fabula, nec affirmet res geſta, nec cuiusquam hoc codicis aſſeveret ſeries. Ubinam legiſtis, o ſummi pontifices, ubi audiſtis, S. patres totius eccleſiae Cardinales, anteceſſores veſtros vel eorum miſſos Rom. regum ſe electionibus immiſcuiſſe, ſic ut vel electorum perſonam gererent, vel ut cognitores electionis vires trutinarent? Reſpondendi inſtantiam Vos credimus non habere. In Romanorum enim electione pontificum hoc erat imperiali diademati reſervatum, ut eam Rom. imperatorum auctoritate non accommodata ullatenus fieri non liceret. Imperialis vero munificentia, quae cultum dei ſemper ampliare ſtuduit, et eius eccleſiam privilegiorum ſpecialitate decorare curavit, hunc honoris titulum Dei eccleſiae reverenter remiſit. quod conſtitutio primi Henrici evidenter explanat; cuius ſeries haec eſt: Ut nullus

lus missorum nostrorum cuiuscunque impeditionis argumentum in electione R. pontificis componere audeat, omnino prohibemus. Si laicalis simplicitas bonum, quod de iure habuit, reverenter contemsit, sanctitas pontificalis ad bonum, quod nunquam habuit, quommodo manum ponit? Sed quum V. S. curiae tanquam pie matris nos tangat opprobrium, quum ad Rom. imperii simus adscripti titulum, eius iniuriam cogimur non tacere. Vobis ergo suprascriptorum principum cum dolore aperit universitas, quod Praenestinus episcopus in Rom. regis electione contra omnem iuris ordinem se ingessit, nec videre possumus, cuius personam inculpabiliter se gerat. Gerit enim vel personam electoris vel personam cognitoris. Si electoris, quomodo quaesivit opportunitatem, qualiter arbitris absentibus mendacio veritatem et crimine virtutem mutaret? Quomodo enim ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contemta? Et si cognitoris, hanc gestare non potuit. Romanorum enim regis electio, si in se scissa fuerit, non est superior iudex, cuius ipsa sententia integranda, sed eligentium voluntate spontanea consuenda. Mediator enim dei et hominum homo Christus Jesus, actibus propriis et dignitatibus distinctis, officia potestatis utriusque discrevit, ut et Deo militans, minime se negotiis implicaret secularibus, ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis secularibus implicatus. Sed si vos iudicem confitemini, factum hoc excusationem habere non potest. Vestrum enim in vos possumus exerere gladium; quia absente alia parte, sententia a iudice dicta nullam habeat firmitatem. Quid ergo Praenestini sententia in Ottone firmare potuit, quum nihil ante in eo factum sit. Nam quid erit, aut quas vires habere poterit, quod ab iis fit, quos tenuior compescit numerus, quos minor comitatur auctoritas,

quod

quod partis alterius reddit absentia vitiosum? Contra eum ergo, qui talia operatus est minus decentia, vester se rigor exerceat, sit in eum tamen pie saeviens disciplina. Vobis enim, P. S. insinuare decrevimus, quia *electionis nostrae vota* in serenissimum dominum nostrum Philippum Rom. regem et semper Augustum *una voce, uno consensu contulimus*, hoc spondentes, hoc firmiter promittentes, quod a Vestra et Rom. sedis obedientia non recedet, et eum Deo et vobis sua devotio reddet acceptum, et filialis eum timor imbuet, et defensoris eum strenuitas commendabit. Unde petimus, ut veniente tempore et loco, sicut vestri officii est, unctionis ipsi beneficium non negetis.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gemeiner, Carl Theodor,

Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der churfürstlichen Wü
rde

Bayreuth 1793

J.publ.g. 271
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559324-8
VD18 1459711X-001